

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1983

MONTAG, 19. SEPTEMBER 1983

Nr. 38

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Erteilung des Exequaturs an Herrn Fernando Benito Mestre, Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main	1850	
Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises	1850	
Der Hessische Minister des Innern		
Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen	1850	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1850	
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis	1851	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg	1851	
§ 76 Städtebauförderungsgesetz; hier: Auswirkung des § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. 12. 1982	1851	
Hessische Feuerwehrleistungsabzeichen; hier: Änderung des Einführungserlasses	1851	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und Prüfungsbestimmungen für Eignungsauswahlverfahren, Unterweisungen, Funktionslehrgänge und Zusatzausbildungen vom 1. 8. 1983	1851	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von Hungen über Laubach nach Grünberg	1851	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1851	
Der Hessische Sozialminister		
Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung); hier: einheitliche Durchführung	1852	
Kriegsopferfürsorge; hier: Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 g BVG	1856	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1859	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1859	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1861	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Kalle, Niederlassung der Hoechst AG, 6200 Wiesbaden	1862	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis	1863	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 7. 1983	1863	
Die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengster“ vom 2. 9. 1983	1863	
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 8. 9. 1983	1864	
Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ vom 6. 9. 1983	1866	
KASSEL		
Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Dalwigkthal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu Schutzwald vom 30. 8. 1983	1869	
Ausnahmegenehmigung zur Jagdausübung auf männliches Muffelwild im Muffelwildgebiet „Hünfeld“	1870	
Der Hessische Verwaltungsschulverband		
Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983	1870	
Buchbesprechungen	1871	
Öffentlicher Anzeiger	1874	
Verschiedenes	1886	
Andere Behörden und Körperschaften	1887	
Öffentliche Ausschreibungen	1887	
Stellenausschreibungen	1887	

1071

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn Fernando Benito Mestre, Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Fernando Benito Mestre am 22. August 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Agostin Cano-Delgado, am 22. August 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 31. August 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 38/1983 S. 1850

1072

Ungültigkeitserklärung eines Konsularausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 21. August 1980 ausgestellte graue Konsularausweis Nr. 6700 von Frau Thea Willenburg des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 30. August 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/05

StAnz. 38/1983 S. 1850

1073

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

Bezug: Meine Rundschreiben vom 28. Oktober 1975 (StAnz. S. 2107) und vom 12. Juni 1978 (StAnz. S. 1248)

Mein Rundschreiben vom 28. Oktober 1975 (StAnz. S. 2107) in der Fassung vom 12. Juni 1978 (StAnz. S. 1248) ist durch die Neufassung der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs) vom 1. Juni 1983 (Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15. Juni 1983) und durch die 52. Änderungsordnung zur Außenwirtschaftsverordnung vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1152) teilweise überholt.

Ich gebe nachstehend die nunmehr geltenden Bestimmungen über den Transfer von Bezügen der Versorgungsberechtigten bekannt, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder von Berlin (West) haben:

1. DDR und Berlin (Ost)

Die Versorgungsbezüge sind auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten oder eines Familienangehörigen bestehendes oder zu errichtendes DM-Konto-DDR bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) einzuzahlen.

Bei vorübergehendem Aufenthalt des Versorgungsberechtigten im Bundesgebiet oder in Berlin (West) dürfen Zahlungen an ihn bis zu 2000,— DM in bar geleistet werden. Das gleiche gilt für jeden vorübergehend im Bundesgebiet oder in Berlin (West) anwesenden Familienangehörigen des Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt in der DDR oder in Berlin (Ost) (vgl. Erster Teil Abschnitt B II Nr. 1 der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank vom 1. Juni 1983).

Wegen eines Transfers von Guthaben aus DM-Konten-DDR in die DDR oder nach Berlin (Ost) durch den Kontoinhaber wird auf die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen vom 25. April 1974 (BGBl. II S. 621 ff.; Bundesanzeiger Nr. 90 vom 15. Mai 1974) hingewiesen.

2. Ausland

Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland ist nach Maßgabe des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Januar 1983 (BGBl. I S. 29), der Transfer der Versorgungsbezüge unbeschränkt zulässig. Aus Gründen der Kostenersparnis empfiehlt es sich, die Zahlungen in das Ausland ausschließlich nach den Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27. Februar 1958 (MinBIFin S. 338), vom 9. April 1959 (MinBIFin S. 350), vom 24. Juni 1970 (MinBIFin S. 490) und vom 19. Juni 1974 (MinBIFin S. 426) betr. Zahlungen an Empfänger im Ausland zu bewirken.

Anstelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten auch in Deutscher Mark geleistet werden

- durch Überweisung auf ein Ausländer-DM-Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder einem Postscheckamt;
- durch Zahlung zugunsten des Versorgungsberechtigten an einen Gebietsansässigen (z. B. inländischen Inkassobevollmächtigten) oder an einen Gebietsfremden im Bundesgebiet oder in Berlin (West).

Bei der Durchführung der Zahlungen sind die Vorschriften der §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

Bei Zahlungen über ein Geldinstitut oder eine Postanstalt ist der Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ nach 60 Abs. 1 AWV (Anlage Z 1 zur AWV) zu verwenden. Für Überweisungsbeträge bis zu 2000,— DM kann dem Geldinstitut auch ein formloser Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn mehrere derartige Beträge in einer Sammelkarte zur Anweisung gelangen.

In den übrigen Fällen sind Zahlungen über 2000,— DM mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4 zur AWV) der zuständigen Landeszentralbank in doppelter Ausfertigung bis zum 7. Tage des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden; Sammelmeldungen sind zulässig (§ 60 Abs. 3, § 61 Nr. 3 AWV).

Vordrucke sind bei den Geldinstituten und Postanstalten erhältlich. Versorgungsbezüge fallen unter die Kennzahl 522 des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV zur AWV), die Kennzahl ist auf den Vordrucken an der dort bezeichneten Stelle einzusetzen.

§ 64 AWV wird hierdurch nicht berührt.

Meine im Bezug genannten Rundschreiben sind hierdurch gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 31. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
I B 32 — P 1639 A — 2
— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 38/1983 S. 1850

1074

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 13. April 1981 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 10-3469 für Polizeimeister Hans-Joachim Uwe Fritz ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 5. September 1983

Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei
P — 7 d 14

StAnz. 38/1983 S. 1850

1075

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis

Die Hessische Landesregierung hat am 9. August 1983 beschlossen:

„Der Gemeinde Langenselbold im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das Recht verliehen, die Bezeichnung

Stadt

zu führen.“

Wiesbaden, 26. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 08/03 — 6/83
StAnz. 38/1983 S. 1851

1076

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf weißer Mittelbahn zwischen zwei blauen Randstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 30. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 51/83
StAnz. 38/1983 S. 1851

1077

§ 76 Städtebauförderungsgesetz;

hier: Auswirkung des § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

Das Grunderwerbsteuergesetz 1983 ist vorrangig geschaffen worden, um die Vielzahl der grunderwerbsteuerlichen Befreiungstatbestände in Bundes- und Landesgesetzen aufzuheben und durch eine im gesamten Bundesgebiet geltende einheitliche Regelung zu ersetzen. Mit diesem Gesetz wurde nicht beabsichtigt, die bestehenden Befreiungen von Gebühren, Auslagen und Abgaben einzuschränken. Offensichtlich ist

im Gesetzgebungsverfahren die mögliche Folge der Aufhebung des § 77 StBauFG auf § 76 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG nicht gesehen worden.

Bei einer dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung sind deshalb die Erwerbsvorgänge nach § 77 StBauFG alter Fassung wie bisher zu den Vorgängen zu rechnen, für die nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG Abgabefreiheit gewährt wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 5. August 1983

Der Hessische Minister des Innern
V C 4 — 61 a 24 — 1/83
— Gült.-Verz. 3611 —
StAnz. 38/1983 S. 1851

1078

Hessische Feuerwehrleistungsabzeichen;

hier: Änderung des Einführungserlasses
Bezug: Erlaß vom 6. Februar 1980 (StAnz. S. 413)

In Art. 6 Abs. 1 des o. g. Erlasses wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Wiesbaden, 1. September 1983

Der Hessische Minister des Innern
VI 4/VI 5 — 65 m 06/01
— Gült.-Verz. 312 —
StAnz. 38/1983 S. 1851

1079

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und Prüfungsbestimmungen für Eignungsauswahlverfahren, Unterweisungen, Funktionslehrgänge und Zusatzausbildungen (APOmPVD) vom 1. August 1983

Bezug: Veröffentlichung des HMDI in StAnz. 1983 S. 1692, Gült.-Verz. 322

In § 34 Abs. 6 der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß der erste Satz richtig wie folgt lauten:

„Den Prüfungsausschüssen für Leistungsstandfeststellungen in Unterweisungen, Funktionslehrgängen und Zusatzausbildungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an.“

Die Redaktion
StAnz. 38/1983 S. 1851

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

1080

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von Hungen über Laubach nach Grünberg

Bekanntmachung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundstückseigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von Hungen über Laubach nach Grünberg zugunsten

der Oberhessischen Gasversorgung GmbH, 6360 Friedberg, Hanauer Straße 9—13, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignung von Grundeigentum ist nur in der Gemarkung Grünberg zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. Dezember

1985 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 29. August 1983

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 b 164 — 05/77 — 1
StAnz. 38/1983 S. 1851

1081

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Bezug: Bekanntmachung vom 27. Mai 1983 (StAnz. S. 1255)

Im Anschluß an die o. a. Bekanntmachung wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Bezirk	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Gießen			
2705	Vogelsbergkreis	Gemarkung Eschenrod	23. September 1983

Wiesbaden, 30. August 1983

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III d 3 — K 4210 B — 1
StAnz. 38/1983 S. 1851

1082

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsordnung);

hier: einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 12. Mai 1982 — VII B 3 — 19b 06/05 — (n. v.)

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 ist am 30. April 1982 im Bundesgesetzblatt I S. 503 verkündet worden und am 1. Oktober 1982 in Kraft getreten.

Zur einheitlichen Durchführung der Verordnung werden folgende Hinweise gegeben:

Allgemeines

- 1.1 Die Beaufsichtigung von Viehladestellen, Viehausstellungen, Vihsammelstellen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen, Großschlachtstätten, Gastställen, Rinderställen und genossenschaftlichen Handelsställen ist Aufgabe der Amtstierärzte der Staatlichen Veterinärämter. Auf § 16 Tierseuchengesetz wird hingewiesen.
- 1.2 Der Umfang der Beaufsichtigung muß in einem Verhältnis zur Größe und Bedeutung der Märkte, Betriebe und Einrichtungen stehen.
- 2.1 Die Untersuchung von Tieren im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung ist Aufgabe der Amtstierärzte der Staatlichen Veterinärämter.
- 2.2 Abweichend von Nr. 2.1 haben die Regierungspräsidenten auf Antrag die Untersuchung der auf den öffentlichen Schlachthöfen aufgetriebenen Tiere (§ 8 Abs. 1) den Städten zu übertragen. In diesem Fall sind diese Untersuchungen von ihren tierärztlichen Bediensteten durchzuführen. Insofern sind diese Tierärzte zur Wahrnehmung aller sich nach § 2 Abs. 2 Tierseuchengesetz ergebenden Aufgaben verpflichtet.

Zu § 1

Die Anforderungen an die Viehtransportfahrzeuge und Transportbehältnisse nach Nr. 1 sind dann als erfüllt anzusehen, wenn die Böden und Ladeklappen dicht sind. Innenwände müssen mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden Anstrich oder einer entsprechenden Auskleidung versehen sein. Für Lüftungseinrichtungen sind feste Normen nicht vorgeschrieben. Die gesundheitlichen Erfordernisse der transportierten Tiere (Luftzuführung) sind zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren vom 16. September 1975).

Zu § 2

1. Viehladestellen i. S. der Verordnung sind gesonderte Einrichtungen unabhängig von Viehhöfen, Viehmärkten, Vihsammelstellen oder Händlerstellen. Laderampen in Viehhöfen, Viehmärkten, Vihsammelstellen bzw. Händlerställen sind keine „Viehladestellen“.
2. Grenzuntersuchungsstellen unterliegen besonderen Bestimmungen.
3. Bei dem nach Abs. 3 Nr. 3 geforderten Wasseranschluß ist sicherzustellen, daß seine Funktion auch bei Frost gewährleistet ist.
4. Der Dung und das Streumaterial nach Abs. 3 Nr. 4 können an einer oder an mehreren Stellen gesammelt werden. Als ausreichend wird die Einrichtung dann anzusehen sein, wenn es sich um eine wenigstens zweiteilige, abgedeckte Dunggrube handelt, so daß in einem Abteil der Dünger behandelt oder gepackt lagern kann, während das andere Abteil gefüllt wird. Die Kapazität der Lagereinrichtung richtet sich nach den anfallenden Mengen sowie dem vorgesehenen Rhythmus der Beseitigung.

Einer Verwendung von mobilen Containern zur Aufnahme des Dungs kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugestimmt werden.

Bei der Tierhaltung wird mit folgenden täglich anfallenden Mengen an Exkrementen in Prozent vom Lebendgewicht gerechnet:

Pferde 8%, Rindvieh 9%, Schafe 7%, Schweine 6%, Geflügel 10% (vgl. auch Strauch D., Baader W. und Tietjen C.: Abfälle aus Tierhaltung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1977).

Bei Schlachttieren kann mit geringeren Mengen gerechnet werden.

5. Zur Durchführung der Desinfektion nach Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 vgl. auch zu §§ 17 und 18.

Zu § 3

1. Die in Abs. 2 vorgeschriebenen Anforderungen beziehen sich auf Örtlichkeiten bzw. Plätze, an denen Viehausstellungen, Vihsammelstellen oder Viehmärkte abgehalten oder eingerichtet werden.
2. Bei der in Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Einfriedung sollte den jeweiligen Möglichkeiten und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung getragen werden. Die Einfriedung muß aber mindestens so beschaffen sein, daß Vieh nicht anders als durch überwachbare Ein- und Ausgänge verbracht werden kann.
3. Nach Abs. 2 Nr. 2 müssen die Wege und Straßen sowie bestimmte Plätze zwar befestigt, aber nicht flüssigkeits- undurchlässig sein. Ein befestigter Weg oder Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange einwirken kann.
4. Zum Wasseranschluß (Abs. 2 Nr. 3) vgl. auch Nr. 3 zu § 2.
5. Die Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere (Abs. 2 Nr. 8) kann ein abgesonderter Raum, aber auch eine besonders gekennzeichnete Bucht in einem Gebäude, in dem zur Zeit der Absonderung keine anderen Tiere untergebracht sind, oder auch eine abgetrennte, nicht völlig geschlossene Räumlichkeit sein, die zur Absonderung geeignet ist. Auf § 19 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes wird hingewiesen.
6. Zur Reinigung und Desinfektion der Hände nach Abs. 2 Nr. 9 sollen Handwaschbecken mit fließendem kalten und warmen Wasser und Desinfektionsmittelpender vorhanden sein. Auf die Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren wird hingewiesen.
7. Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen sind Desinfektionsmatten oder in der Wirksamkeit besser Desinfektionswannen sowie andere in der Wirkung vergleichbare Einrichtungen, z. B. zur Sprühdeseinfektion. Zu geeigneten Desinfektionsmitteln vgl. die Hinweise zu § 16 Nr. 2.
8. Eine Anordnung nach Abs. 4 wird in der Regel bei in monatlichen oder kürzeren Abständen wiederholten Viehmärkten an demselben Ort zweckmäßig sein.

Zu § 4

1. Das Durchfahrbecken zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a muß so tief und so lang sein, daß die Laufflächen der Räder umspült und insgesamt benetzt werden. Andere in der Wirkung vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Einrichtungen zur Sprühdeseinfektion.

Das Anlegen von Desinfektionsmatten an den Ausgängen und Ausfahrten eines Vieh- und Schlachthofs wird für notwendig erachtet, wenn keine geeigneten Durchfahrbecken zur Desinfektion der Räder vorhanden sind.

2. Zur Desinfektion vgl. Hinweise zu §§ 16 und 17.
3. Buchten sind insbesondere auf regelmäßig stark beschickten Laderampen erforderlich, von denen der sofortige Abtrieb nicht immer möglich ist. Die Kapazität und die Größe der Buchten richten sich nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten sowie nach der Größe der verladenen Tiere (Abs. 1 Nr. 3).
4. Für die Zulassung von Ausnahmen nach Abs. 2 Satz 2 sind die Seuchensituation im gesamten Einzugsgebiet des Viehofes sowie die Gegebenheiten des An- und Abtransports der Schlachttiere zu berücksichtigen.

Zu § 6

1. Unter den Begriff „Veranstaltungen ähnlicher Art“ fallen z. B. auch Versteigerungen von Vieh verschiedener Herkünfte, der Auftrieb zu Gemeinschaftsweiden oder sonstige Ansammlungen von Vieh bei „Veranstaltungen“. Regelmäßig zu bestimmten Terminen stattfindende Veranstaltungen sind der Behörde in der Regel bekannt und brauchen nicht jedesmal neu angezeigt zu werden. Eine jährliche Meldung im voraus ist jedoch zumutbar.

2. Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Veranstaltung zu untersagen, wenn die von dem Tag der Anzeige bis zum Beginn der Veranstaltung verbleibende Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Seuchenbekämpfung zuläßt oder eventuelle Auflagen nicht mehr erfüllt werden können.
3. Bei Veranstaltungen mit anderen Tieren ist nur über Verbot oder Beschränkung hinsichtlich des betroffenen Viehs i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes zu entscheiden.
4. Auf das Verbot bestimmter Veranstaltungen in einzelnen Rechtsvorschriften (z. B. in wegen Schweinepest oder Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirken) wird hingewiesen. Abgesehen hiervon wird in der Regel eine besondere Beschränkung oder ein Verbot der Veranstaltung nicht erforderlich sein, soweit Pferde und Kaninchen betroffen sind. Soweit die Belange der Seuchenbekämpfung bestimmte Auflagen (z. B. Schutzimpfungen, Gesundheitsbescheinigungen) erfordern, richten sich diese nach der jeweiligen Seuchensituation und dem Schutzbedürfnis der zusammengebrachten Tiere.
Soweit erforderlich und soweit Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel betroffen sind, sollten unter Berücksichtigung der Seuchelage für die Durchführung von Veranstaltungen in der Regel die in den Anlagen 1 bis 4 genannten Auflagen erteilt werden.
5. Vorschriften über die Anzeigepflicht für Hunde- und Katzenausstellungen (und ähnliche Veranstaltungen) bleiben auch weiterhin durch die Tollwut-Verordnung geregelt, da Hunde und Katzen nicht unter den Begriff „Vieh“ i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes fallen.
6. Zur amtstierärztlichen Untersuchung vgl. § 8 Abs. 3 sowie die Anlagen.

Zu § 7

1. Als „andere“ dauerhafte Kennzeichnungen nach Abs. 1 können z. B. Tätowierungen, Mähnenplomben, Stempel oder Brände angesehen werden.
Bei Pferden kann auch das Signalement als Kennzeichnung anerkannt werden.
Die Verwendung von Viehzeichenstiften, Farbmarkierungen und Scherenschnitten sind keine dauerhaften Kennzeichnungsverfahren i. S. der Vorschrift.
2. Die Festsetzung der Markttag, Marktzeiten und Auftriebs-schlusszeiten auf Schlachtviehmärkten ist durch das Vieh- und Fleischgesetz geregelt.

Zu § 8

- 1.1 Zur amtstierärztlichen Untersuchung nach Abs. 3 vgl. die Anlagen.
- 1.2 Eine darüber hinausgehende Anordnung einer amtstierärztlichen Untersuchung richtet sich nach der jeweiligen Seuchensituation sowie nach dem Umfang und der Herkunft der zur Veranstaltung gelangenden Tiere.

Zu § 9

- 1.1 Der Abtrieb von Rindern von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhr-sammelstellen ist genehmigungsfrei.
- 1.2 In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann das zuständige Staatliche Veterinäramt diesen genehmigungsfreien Abtrieb von Rindern genehmigungspflichtig machen. Dies kann ggf. durch eine Allgemeinverfügung geschehen, wenn ein größeres Gebiet betroffen ist.
2. Der Abtrieb von Rindern bedarf immer der Genehmigung, sofern die Rinder nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhr-sammelstellen abgetrieben werden (Abs. 1). Solche Genehmigungen dürfen nur für die in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Fälle erteilt werden.
3. Bei der Genehmigung des Abtriebs von fehlgeleiteten oder tragenden Tieren und von Rindern in einen Mastbetrieb nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 muß der Empfänger-Betrieb zur Durchführung von Kontrollen bekannt sein.
4. Für die Aufzeichnungen über den Abtrieb nach Abs. 3 ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Entscheidend ist, daß der Verbleib der abgetriebenen Tiere zweifelsfrei ersichtlich ist; wichtigstes Identifizierungsmerkmal ist hierbei die Kennzeichnung der Tiere durch eine Ohrmarke.

Zu § 11

Zu Jahr- und Wochenmärkten, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, vgl. auch § 16 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes.

Zu § 12

1. Der Stall eines Fleischers fällt i. d. R. nicht unter den Begriff „Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe“ nach Satz 1.
2. Bei Händlern oder Inhabern von Gaststätten, die über einen eigenen ständigen Viehbestand verfügen, muß das Gast- oder Handelsvieh räumlich vom übrigen Vieh getrennt untergebracht werden. Ist dies nicht der Fall, gilt die gesamte Stallanlage als Händlerstall bzw. Gaststall i. S. der Vorschrift.

Zu § 14

1. Vor Erteilung einer Triebgenehmigung durch das für den Ausgangsort zuständige Veterinäramt ist die Zustimmung der anderen vom Wanderweg betroffenen Behörden einzuholen. Dies ist in der Genehmigung zu vermerken.
2. Unter den Begriff „Seuche“ nach Abs. 2 fallen alle übertragbaren Schafkrankheiten, die seuchenhaft auftreten können. Moderhinke und Parasitenbefall sind i. d. R. nicht als Seuche i. S. der Vorschrift anzusehen.
3. Bei günstiger Seuchensituation werden Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen verschiedener Kreise getrieben werden, von der Verpflichtung der Einholung einer Genehmigung nach Abs. 1 und dementsprechend auch von der Verpflichtung nach Abs. 3 auszunehmen.

Zu § 16

1. Die Reinigung und die Desinfektion der Beförderungsmittel ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis II der Anlage A der geltenden Fassung der BAVG/VAVG durchzuführen. Sie haben i. d. R. nach jeder Fahrt zu erfolgen.
2. Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge oder andere Desinfektionsmittel mit bakterizider und viruzider Wirkung geeignet. Auf die „Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung“ wird hingewiesen. Es ist zu berücksichtigen, daß Halogene sowie Phenole und deren Derivate bis 5° C wirksam sind. Desinfektionsmittel anderer Wirkstoffgruppen (z. B. Formalin) nehmen insbesondere unter Eiweißbelastung bei niedrigen Temperaturen (5° C bis -5° C) in ihrer Wirksamkeit stark ab oder sind unwirksam.
3. Bei der Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen, daß anfallende Flüssigkeiten nicht auf öffentliche Verkehrswege oder an Orte, die für Tiere zugänglich sind, gelangen.
4. Eine besondere Seuchengefahr nach Abs. 2 bzw. erhöhte Seuchengefahr nach Abs. 3 besteht z. B. in wegen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Aujeszky'scher Krankheit gebildeten Sperrbezirken; sie wird darüber hinaus dann gegeben sein, wenn in einem Gebiet über längere Zeit wiederholt zahlreiche Seuchenfälle auftreten.

Zu § 17

Zur Reinigung und Desinfektion nach Abs. 1 vgl. zu § 16.

Zu § 18

1. Eine unschädliche Beseitigung von Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterresten durch Vergraben oder Verbrennen ist nur bei geringen Mengen unter Beachtung der Vorschriften des Abfallbeseitigungs-, des Bundesimmissionsschutz- und des Wasserhaushaltsgesetzes möglich.
2. Eine Abtötung von Erregern übertragbarer Tierkrankheiten in Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterresten kann i. d. R. durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel gewährleistet werden.
Die Packung soll locker und möglichst nicht breiter als 2 m und nicht höher als 1—1,5 m sein. Sie muß gleichmäßig durchfeuchtet sein und mit Torf oder Erde allseitig abgedeckt werden, um eine Selbsterhitzung auf 60 bis 70° C zu erreichen. Nach dreiwöchiger Packung kann das Material als Dünger gebraucht werden.
Sollen der anfallende Dung, das Streumaterial und der Abfall chemisch desinfiziert werden, so ist dieses Material

mit dicker Chlorkalkmilch (1 : 3) zu übergießen, wobei mindestens 10 kg Chlorkalk pro Kubikmeter verwendet werden müssen. Die Einwirkungszeit muß mindestens 2 Tage betragen. Die Düngerqualität ist durch diesen Zusatz stark vermindert.

Die Lagerdauer zählt von dem Tage, seit dem dem Material nichts mehr hinzugefügt worden ist.

Zu § 19

1. Aus den Ursprungserzeugnissen sollen Art, Geschlecht, Alter, Farbe, Kennzeichen, ggf. Stückzahl sowie der Ursprungsort und der Name desjenigen, aus dessen Bestand die Tiere stammen, und der Tag der Entfernung der Tiere aus dem Ursprungsort ersichtlich sein.
2. In den Gesundheitszeugnissen soll i. d. R. bescheinigt sein, daß die darin näher zu bezeichnenden Tiere frei von Erscheinungen sind, die auf eine Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen.

Zu § 21

Die Vorschrift, daß die Fahrer von Viehtransportfahrzeugen für jedes „Fahrzeug“ gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen haben, bedeutet, daß auch für einen Anhänger ein gesondertes Kontrollbuch erforderlich ist.

Zu § 24

Auch das Hauptgeschäftsbuch kann als Viehkontrollbuch verwendet werden, sofern es die erforderlichen Angaben enthält. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit verfügbar sein. Loseblattdurchschreibsysteme sind fortlaufend zu numerieren.

Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 17. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 277) außer Kraft.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister

VII B 3 — 19b 06/07

— Gült.-Verz. 3550, 3561 —

StAnz. 38/1983 S. 1852

Anlage 1 (zu § 6)

Hinweise für Rinderausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchelage erforderlich, sind für die Durchführung von Rinderausstellungen i. d. R. folgende Auflagen zu erteilen:

1. Rinderausstellungen jeder Art:

a) Rinder,

1. in deren Herkunftsbestand auf Rinder übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheit zu befürchten ist,
2. in deren Herkunftsort Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
3. deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet,

dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.

- b) Aussteller und mit der Wartung der Rinder beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

- c) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt anzuzeigen.

- d) Sofern die Seuchelage es erfordert, sind die zu der Veranstaltung kommenden Rinder dem zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Rinderausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Rinderausstellungen:

- a) Zur Ausstellung kommende Rinder sind dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Rinder

- aa) nicht aus einem in Nr. 1 Buchst. a genannten Bestand oder Ort stammen und daß der Bestand amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose sowie leukoseunverdächtig ist, und

- bb) frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis auf Tuberkulose und Brucellose untersucht worden sind,

- cc) für nationale und internationale Ausstellungen frühestens 45 Tage und spätestens 20 Tage vor der Verladung mit einer trivalenten Vakzine (A-O-C) gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

Das Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein.

Der Nachweis der Impfung kann auch durch tierärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach Buchst. a ganz oder teilweise abgesehen werden.

- b) Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Rinder sowie Rinder, für die eine Bescheinigung nach Buchst. a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.
 - c) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende und tote Tiere nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen die Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
 - d) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 - e) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art sollten sinngemäß vorgesehen werden.

Anlage 2 (zu § 6)

Hinweise für Schweineausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchelage erforderlich, sind für die Durchführung von Schweineausstellungen i. d. R. folgende Auflagen zu erteilen:

1. Schweineausstellungen jeder Art:

a) Schweine,

1. in deren Herkunftsbestand auf Schweine übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheit zu befürchten ist,
2. in deren Herkunftsort Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit, ansteckende Schweinelähmung, vesikuläre Schweinekrankheit oder Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder
3. deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Schweinepest, Aujeszky'scher Krankheit, ansteckender Schweinelähmung, vesikulärer Schweinekrankheit oder Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet,

dürfen auf die Veranstaltungen nicht verbracht werden. Auf die Kennzeichnungspflicht gemäß § 7 ist hinzuweisen.

- b) Aussteller und mit der Wartung der Schweine beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

- c) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei

hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt anzuzeigen.

- d) Sofern die Seuchenlage es erfordert — z. B. bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche oder vermehrtem Auftreten von Schweinepest oder Aujeszky'scher Krankheit in dem Kreis, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder in den Herkunftsbereichen der Tiere — sind die zu der Veranstaltung kommenden Schweine dem dafür zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Schweineausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Schweineausstellungen:

- a) Zur Ausstellung kommende Schweine sind dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Schweine

- aa) nicht aus einem in Nr. 1 Buchst. a genannten Bestand oder Ort stammen,
 bb) frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis serologisch auf Schweinepest, Brucellose und Aujeszky'sche Krankheit untersucht worden sind und
 cc) für nationale oder internationale Ausstellungen frühestens 45 Tage und spätestens 20 Tage vor der Verladung mit einer trivalenten Vakzine (A-O-C) oder — sofern es der Seuchenlage entspricht — mit einer monovalenten Vakzine gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

Das Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein. Der Nachweis der Impfung kann auch durch tierärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach den Buchstaben bb und cc abgesehen werden.

- b) Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Schweine sowie Schweine, für die eine Bescheinigung nach Buchst. a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.
 c) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
 d) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 e) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art sollten sinn- gemäß vorgesehen werden.

Anlage 3 (zu § 6)

Hinweise für Schaf- und Ziegenausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchenlage erforderlich, sind für die Durchführung von Schaf- und Ziegenausstellungen i. d. R. folgende Auflagen zu erteilen:

1. Schaf- und Ziegenausstellungen jeder Art:

- a) Schafe und Ziegen,
 1. in deren Herkunftsbestand auf Schafe und Ziegen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheit zu befürchten ist,
 2. in deren Herkunftsort Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder
 3. deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in

einem Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet befindet,

dürfen auf die Veranstaltung nicht verbracht werden.

- b) Aussteller und mit der Wartung der Schafe und Ziegen beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.
 c) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt anzuzeigen.
 d) Sofern die Seuchenlage es erfordert, sind die zu der Veranstaltung kommenden Schafe und Ziegen dem dafür zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Schaf- und Ziegenausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Schaf- und Ziegenausstellungen:

- a) Zur Ausstellung kommende Schafe und Ziegen sind dem für die Überwachung der Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß

- aa) die Schafe und Ziegen nicht aus einem in Nr. 1 Buchst. a genannten Bestand oder Ort stammen,
 bb) im Herkunftsbestand der Schafe Maedi/Visna während der letzten vier Jahre und Q-Fieber während der letzten sechs Monate nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,
 cc) die Schafe frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis auf Brucellose und die Ziegen frühestens vier Wochen vorher mit negativem Ergebnis auf Brucellose und Tuberkulose untersucht worden sind und

- dd) für nationale und internationale Ausstellungen die Schafe und Ziegen frühestens 45 Tage und spätestens 20 Tage vor der Verladung mit einer trivalenten Vakzine (A-O-C) gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.

Das Gesundheitszeugnis darf nicht länger als fünf Tage vor Beginn der Ausstellung ausgestellt sein. Der Nachweis der Impfung kann auch durch tierärztliche Bescheinigung erbracht werden.

Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von den Anforderungen nach Buchst. a ganz oder teilweise abgesehen werden.

- b) Kranke oder verdächtige oder nicht identifizierbare Schafe und Ziegen sowie Schafe und Ziegen, für die eine Bescheinigung nach Buchst. a nicht vorgelegt wird, sind bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen.
 c) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
 d) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 e) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art sollten sinn- gemäß vorgesehen werden.

Anlage 4 (zu § 6)

Hinweise für Geflügelausstellungen

Soweit unter Berücksichtigung von Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung sowie insbesondere der Seuchenlage erforderlich, sind für die Durchführung von Geflügelausstellungen i. d. R. folgende Auflagen zu erteilen:

1. Geflügelausstellungen jeder Art:

- a) Geflügel,
- in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
 - in dessen Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
 - dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrbezirk befindet,
- darf auf die Ausstellung nicht verbracht werden.
- b) Zur Ausstellung kommendes Geflügel muß mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein.
- c) Aussteller und mit der Wartung des Geflügels beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen läßt, sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.
- d) Die Ausstellungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen zu sorgen. Dabei hat sie Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt anzuzeigen.
- e) Sofern die Seuchelage es erfordert, ist das zu der Veranstaltung kommende Geflügel dem dafür zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen.

2. Geflügelausstellungen auf Landesebene sowie nationale und internationale Geflügelausstellungen:

- a) Zur Ausstellung kommendes Geflügel ist dem für die Überwachung der Veranstaltung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung vorzuführen; für die Einlaßuntersuchung ist ein bestimmter Zeitraum festzusetzen. Bei der Einlaßuntersuchung ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß das Geflügel nicht aus einem in Nr. 1 Buchst. a genannten Bestand stammt. Dieses Gesundheitszeugnis darf nicht länger als 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt sein.
- b) Für die zur Veranstaltung kommenden Hühner ist ferner dem für die Überwachung der Veranstaltung zuständigen Amtstierarzt zur Einlaßuntersuchung eine tierärztliche Bescheinigung über eine Impfung gegen Newcastle-Krankheit vorzulegen, aus der folgendes zu ersehen sein muß:
- Name und Wohnort des Besitzers;
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes;
 - Zahl, Art, Rasse, ungefähres Alter und Nummern der Marken oder der Fußringe sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere;
 - Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes;
 - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung gegen Newcastle-Krankheit des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere muß vorgenommen sein:

- Bei Lebendimpfstoffen spätestens 21 Tage und frühestens 90 Tage vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis.
- Bei Adsorbatimpfstoffen (inaktivierten Impfstoffen)
 - für die Einmalimpfung spätestens 14 Tage und frühestens 90 Tage
 - für die Doppelimpfung im Abstand von 14 bis 28 Tagen spätestens 14 Tage und frühestens 180 Tage

vor Beginn der Ausstellung mit der vom Hersteller angegebenen Dosis.

Die Vorlage einer Impfbescheinigung kann auch für anderes zur Veranstaltung kommendes Geflügel als Hühner angordnet werden, wenn Belange der Seuchenbekämpfung das erfordern.

Bei günstiger Seuchensituation kann bei Ausstellungen auf Landesebene und bei nationalen Ausstellungen von

den Anforderungen nach den Buchstaben a und b ganz oder teilweise abgesehen werden.

- c) Krankes oder verdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel ist bei der Einlaßuntersuchung zurückzuweisen. Gleiches gilt für Geflügel, für das eine Gesundheitsbescheinigung nach Buchst. a oder eine Impfbescheinigung nach Buchst. b nicht vorgelegt wird.
- d) Vor Beendigung der Ausstellung dürfen lebende oder tote Tiere nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Ausstellungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
- e) Die Ausstellungsleitung darf nach Beendigung der Ausstellung die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- f) Nach Abschluß der Ausstellung sind die Räume und Hallen sowie zurückbleibende Geräte nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Auflagen für Veranstaltungen ähnlicher Art sollten sinn- gemäß vorgesehen werden.

1083

Kriegsopferfürsorge

hier: Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 g BVG

Bezug: Meine Erlasse vom 15. November 1968 (StAnz. S. 2014) und vom 2. Januar 1976 (StAnz. S. 272)

Die durch das 10. Anpassungsgesetz — KOV vom 10. August 1978 — (BGBl. I S. 1217) — bewirkte Zuordnung der Kriegsopferfürsorge zum öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrecht und die damit verbundene größere Eigenständigkeit der Kriegsopferfürsorge gegenüber der Sozialhilfe in rechtstechnischer Hinsicht machen es erforderlich, auch die Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 g BVG neu zu fassen.

Eine Arbeitsgruppe der Länder und der Hauptfürsorgestellen hat hierzu Empfehlungen ausgearbeitet, die den eingetretenen Rechtsänderungen Rechnung tragen. Ich gebe die nachstehenden „Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsopferfürsorge“ nebst Berechnungsbogen bekannt und empfehle, danach zu verfahren. Die Richtlinien vom 15. November 1968 sind damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 29. Juli 1983

Der Hessische Sozialminister

II A 2 — 51 e 0805

StAnz. 38/1983 S. 1856

Anlage

Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Kriegsopferfürsorge

Allgemeines

- Nach § 27 g BVG kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige bewirken, daß Ansprüche, die Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen haben, bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergehen. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als die Hälfte bei rechtzeitiger Leistung des anderen nicht gewährt worden wäre oder als der Hilfeempfänger nach § 25 c Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BVG die Aufwendungen zu ersetzen oder zu tragen hat. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Ansprüche nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang der Ansprüche für die Zeit, für die den Beschädigten oder Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge ohne Unterbrechung gewährt werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

Der Träger der Kriegsopferfürsorge darf den Übergang eines Anspruches gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren

Grad verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfang bewirken, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 e Abs. 1, § 25 f Abs. 1 bis 4 sowie § 27 d Abs. 5 BVG Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten (§ 27 g Abs. 3 BVG). Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen abzustellen.

Der Träger der Kriegspferfürsorge soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde; er soll vor allem von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern absehen, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 d BVG gewährt wird. Er kann davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird (§ 27 g Abs. 4 BVG).

2. Die Empfehlungen beschränken sich, da bei den übrigen Leistungen der Kriegspferfürsorge eine Überleitung nach § 27 g BVG nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, auf folgende Leistungen:
 - 2.1 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 27 d Abs. 1 Ziff. 9 BVG),
 - 2.2 laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 a BVG),
 - 2.3 laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 27 a BVG, § 27 d Abs. 1 Ziff. 7 BVG).
3. In Hinblick auf das Individualitätsprinzip kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden, wenn der Einzelfall dies erfordert.

Unterhaltsberechtigung

4. Bürgerlich rechtlich unterhaltsberechtigt ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Der Unterhaltsberechtigte muß grundsätzlich sein gesamtes Einkommen und Vermögen und seine verfügbare Arbeitskraft zur Deckung seines Bedarfs einsetzen. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts soweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeitskraft zum Unterhalt nicht ausreichen (§ 1602 Abs. 2 BGB).
Demgegenüber werden dem Hilfesuchenden nach den Vorschriften der Kriegspferfürsorge Leistungen gewährt, ohne daß er sein gesamtes Einkommen und Vermögen einzusetzen oder zu verwerten hat.
- 4.1 Bei der Bemessung der Leistungen der Kriegspferfürsorge bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht, die unterhaltsrechtlich als Einkünfte zu berücksichtigen sind und auf deren Einsatz der Hilfeempfänger von Unterhaltspflichtigen verwiesen werden kann. Hierzu gehören insbesondere:
 - 4.1.1 die Grundrente und der ihr entsprechende Betrag nach § 25 d Abs. 1 BVG,
 - 4.1.2 die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
 - 4.1.3 die Pflegezulage (§ 35 BVG),
 - 4.1.4 die Kleiderzulage (§ 15 BVG),
 - 4.1.5 die sonstigen unter Anwendung des § 25 c Abs. 3 BVG in Verbindung mit §§ 41 bis 48 KFüV freizulassenden Beträge,
 - 4.1.6 der im Rahmen der Hilfe zur Pflege oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG gewährte zusätzliche Barbetrag,
 - 4.1.7 die nach § 25 d Abs. 5 BVG nicht zu berücksichtigenden Zuwendungen,
 - 4.1.8 der von der Unterhaltshilfe nach § 292 LAG i. V. mit § 274 LAG freizulassende Betrag,
 - 4.1.9 der 4 v. H. des Grundbetrages übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 292 LAG i. V. m. § 280 LAG,
 - 4.1.10 die Hälfte des Auszahlungsbetrages der Entschädigungsrente nach § 292 LAG i. V. m. § 284 LAG.
Ist die Summe dieser Einkünfte mindestens so hoch wie die erbrachte Leistung, so fehlt es schon deshalb an der Unterhaltsberechtigung.

- 4.2 Im übrigen folgt aus der Einräumung von Einkommensgrenzen und Schutzvorschriften nach den Vorschriften der KOF zugunsten bestimmter Vermögensteile, daß zwar Anspruch auf Kriegspferfürsorge bestehen kann, ohne daß damit bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche verbunden sein müssen.

Daraus kann sich im Einzelfall ergeben, daß der Hilfeempfänger nicht unterhaltsberechtigt i. S. des BGB ist und deshalb ein an sich bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtiger zum Einsatz der Leistungen der KOF nicht oder nicht voll herangezogen werden kann. Das trifft z. B. dann zu, wenn für die Hilfe die Einkommensgrenze des § 27 d Abs. 5 BVG gilt, und das Einkommen des Unterhaltsberechtigten diese Grenze in etwa (in der Regel mindestens zu 90 v. H.) erreicht oder wenn er ein nach § 25 f BVG i. V. mit § 88 Abs. 2 und 3 BSHG geschütztes Vermögen besitzt, auf das er unterhaltsrechtlich verwiesen werden kann. Die Verweisung ist nicht zulässig, soweit es sich um den sog. „Notgroschen“ i. S. des Unterhaltsrechts handelt. Anhaltspunkt für seine Höhe ist die Schonbetragsregelung für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in § 25 f Abs. 2 Nr. 1 BVG.

Unterhaltsverpflichtung

5. Die Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus dem bürgerlichen Recht. Unterhaltspflichtig ist nur, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen durch Unterhaltsleistungen seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet (§ 1603 BGB).

Umfang der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen

6. Der Träger der Kriegspferfürsorge hat hinsichtlich der in § 27 g Abs. 4 BVG festgelegten Härteregelung vorweg in jedem Fall zu prüfen, inwieweit die Heranziehung nach der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen eine Härte bedeuten würde.
- 6.1 Von einer Härte ist z. B. auszugehen, wenn der Hilfeempfänger und der Unterhaltspflichtige im ersten Grad verwandt sind, der Hilfeempfänger jedoch in grober Weise seine sittlichen Pflichten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen verletzt hat.
7. Der Träger der Kriegspferfürsorge kann davon absehen, einen Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird (§ 27 g Abs. 4 Satz 2 BVG). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn nach den Umständen des Einzelfalles (Beruf, Familiengröße) mit nennenswerten Unterhaltsleistungen des Unterhaltspflichtigen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gerechnet werden kann.
8. Nach § 27 g Abs. 3 BVG sind dem Unterhaltspflichtigen die gleichen Schonbeträge zu gewähren, wie sie ihm als Hilfesuchenden zuzubilligen wären. Das bedeutet, daß dem nach § 25 d Abs. 3 BVG bereinigten Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen ein Gesamtschonbetrag gegenübergestellt wird, der sich gemäß § 25 e Abs. 1 BVG zusammensetzt aus:
 - 8.1 dem Grundbetrag,
 - 8.1.1 bei Hilfe zur Pflege gem. § 27 d Abs. 5 Buchst. a BVG,
 - 8.1.2 bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 25 e Abs. 1 Ziff. 1 BVG,
 - 8.2 den tatsächlichen Kosten der Unterkunft des Unterhaltspflichtigen,
 - 8.3 dem 1/2fachen Familienzuschlag nach § 25 e Abs. 1 Nr. 3 BVG.
9. Das Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen ist neben dem Gesamtschonbetrag um besondere Belastungen zu mindern. Hierzu gehören u. a. Versicherungsbeiträge (soweit sie nicht schon bei der Bereinigung nach § 25 d Abs. 3 BVG berücksichtigt worden sind), Schuldverpflichtungen und sonstige notwendige und unaufschiebbare Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen.
10. Als Eigenbedarf ist außerdem anzuerkennen:
 - 10.1 ein Betrag von 10 v. H. des im Sinne des § 25 d Abs. 3 BVG bereinigten Einkommens des Unterhaltspflichtigen

- 10.2 für erwerbstätige Unterhaltspflichtige außerdem ein Mehrbedarf von 10 v. H. des im Sinne des § 25 d Abs. 3 BVG bereinigten Erwerbseinkommens.
- 11. Bei der Heranziehung nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger ist der über den Gesamtschonbetrag hinausreichende Betrag nicht voll als zumutbare Unterhaltsleistung anzusetzen. Vielmehr ist der Unterhaltspflichtige im Wege des Ermessens höchstens mit 1/4 des ermittelten Überschusses gem. § 27 g Abs. 1 Satz 1 BVG in Anspruch zu nehmen.
- 12. Bei der Heranziehung gesteigert Unterhaltspflichtiger sind im Wege des Ermessens höchstens 2/3 des ermittelten Überschusses gem. § 27 g Abs. 1 Satz 1 BVG in Anspruch zu nehmen.
- 13. Von der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen sollte entsprechend § 27 g Abs. 4 Satz 2 BVG abgesehen werden, wenn die ermittelte Unterhaltsverpflichtung 0,1 v. H. des Bemessungsbetrages nach § 33 BVG nicht übersteigt.

Durchsetzung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs

- 14. Erfüllt der Unterhaltspflichtige den übergeleiteten Unterhaltsanspruch nicht, so muß sich der Träger der Kriegsoferversorge im Prozeßwege (Einreichung einer Klageschrift nach § 253 ZPO) oder im Mahnverfahren (Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides — §§ 688 ff. ZPO) einen Titel verschaffen und aus diesem vollstrecken (§§ 724 ff. ZPO). Bei der Vollstreckung im Wege der Lohnpfändung genießt der Träger der Kriegsoferversorge das Privileg des Unterhaltsgläubigers aus § 850 d ZPO.
- 15. Liegt bereits ein Titel zugunsten des Hilfeempfängers vor, so braucht der Träger der Kriegsoferversorge den Titel nur in Höhe des übergeleiteten Betrages auf sich umschreiben zu lassen (§ 727 ZPO). Die Umschreibung ist beim Amtsgericht unter Beifügung des Schuldtitels und einer öffentlichen Urkunde (Zustellungsurkunde) über den Zugang der Überleistungsanzeige zu beantragen. Die Vollstreckung kann nach der Umschreibung sogleich betrieben werden.

Berechnung des Einkommens*) zur Heranziehung von Unterhaltspflichtigen

I. Unterhaltsberechtigung bei

- a) Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 27 d BVG),
- b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 a BVG),
- c) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 27 a BVG)

1. Gesamtkosten zu a) und b)	
1.1 Pflegekosten	DM
1.2 Barbetrag	DM
1.3 zusätzlicher Barbetrag	DM
1.4 zus.	DM

1. Gesamtkosten zu c)	
Regelbedarf gem. § 27 a BVG)	
1.1 Regelsatz	DM
1.2 Regelsatz	DM
1.3 Regelsatz	DM
1.4 Regelsatz	DM
1.5 Mehrbedarf für Erwerbstätige, Tbc	DM
1.6 Kosten der Unterkunft	DM
1.7 Wohngeld	DM
1.7 zus.	DM

von 1.4 oder 1.7 abzuziehen

Im Rahmen der KOF einzusetzendes Einkommen des Hilfeempfängers

2.1 Renten	DM
2.2 Wohngeld	DM
— nur bei a) und b)	DM
2.3	DM
2.4	DM

*) Vermögen ist gesondert zu prüfen.

3. ungedeckter Bedarf = KOF-Leistung abzuziehen	DM
(siehe Ziffer 4.2 der Empfehlungen)	
4. dem Hilfeempfänger gewährte Freibeträge	
4.1 Grundrente	DM
4.2 SB-Zulage	DM
4.3 Elternfreibetrag	DM
4.4 zusätzlicher Barbetrag	DM
4.5 Freibeträge nach § 25 c Abs. 3 BVG i. V. m. §§ 42—47 KfürsV	DM
4.6 LAG-Freibeträge	DM

5. Gegenüber dem Unterhaltspflichtigen ggf. geltend zu machender Bedarf	DM
---	----

6. Ergebnis

- 6.1 Ein unterhaltsrechtlich geltend zu machender Bedarf errechnet sich nicht (5). Weitere Ermittlungen entfallen.
- 6.2 Ein unterhaltsrechtlich geltend zu machender Bedarf errechnet sich (5). (Weiter mit Berechnungsbogen II.)

7. z. d. A./Wv.

II. Unterhaltsverpflichtung bei

- a) Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§ 27 d BVG),
- b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27 a BVG),
- c) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§ 27 a BVG).

1. Einkommen des Unterhaltspflichtigen	
1.1 Netto-Erwerbseinkommen	DM
abzüglich	
1.11 der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben	DM
1.2 Renten	DM
1.3 Kindergeld	DM
1.4	DM
1.5	DM
1.6 Gesamteinkommen	DM

2. Schonbetrag	
2.1 Grundbetrag (§ 25 e Abs. 1 Ziffer 1 BVG — bei b) und c) — oder § 27 d Abs. 5 BVG — bei a) —)	DM
2.2 1/4-facher Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden überwiegend unterhaltenden Ehegatten	DM
2.3 1/4-facher Familienzuschlag für übrige überwiegend unterhaltene Familienangehörige	DM × Personen
(\$ 25 e Abs. 1 Ziffer 3 BVG)	DM
Zwischensumme	DM
2.4 Kosten der Unterkunft des Unterhaltspflichtigen (Anteile/voll)	DM
2.5 Gesamtschonbetrag	DM

3. Entscheidung

- 3.1 Der Gesamtschonbetrag (2.6) übersteigt das Gesamteinkommen (1.6). Eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen entfällt.
 Nachricht an den Unterhaltspflichtigen.
- 3.2 Das Gesamteinkommen (1.6) ist größer als der Gesamtschonbetrag (2.6).
 Weiter bei 4.

4. Das Gesamteinkommen (1.6) von ist zu mindern um:	DM
---	----

4.1	Versicherungsbeiträge	DM	5.	Dem anrechenbaren Einkommen von	DM
4.2	Schuldverpflichtungen	DM		steht ein Gesamtschonbetrag (2.5) von	DM
4.3		DM	6.	Überschuß	DM
4.4		DM	7.	○ Bei nicht gesteigerter Unterhaltspflicht werden $\frac{1}{3}$ Anteil des Überschusses =	DM
4.5		DM		○ bei gesteigerter Unterhaltspflicht werden $\frac{2}{3}$ Anteil des Überschusses =	DM
4.6	10 v. H. des im Sinne des § 25 d Abs. 3 BVG bereinigten Einkommens (1.6)	DM		als zumutbare Leistung des Unterhaltspflichtigen,	
4.7	10 v. H. des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens (1.1 / 1.11)	DM		○ höchstens aber bis zum unterhaltsrechtlich relevanten Bedarf (I, 5.) = gem. § 27 g BVG übergeleitet.	DM

1084

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Uwe Gotthardt, Martin Hillenbrand, Norbert Petschenka, Dieter Rödiger (sämtlich 1. 8. 83);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Gerhard Gärtner, Hans Peter Schetter, Werner Stolbinger, die Kriminalobermeister Udo Lerch, Peter Rübsamen (sämtlich 1. 8. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Oberinspektor (BaP) Jürgen Baier (4. 6. 83), Kriminalkommissarin (BaP) Anette Wesch (18. 6. 83), die Polizeiobermeister (BaP) Udo Rathmann (8. 4. 83), Jürgen Oberle (13. 4. 83), Axel Hartmann (27. 4. 83), Klaus-Dieter Kloska (2. 5. 83), Harry Müller (4. 5. 83), Thomas Wiegand (11. 5. 83), Horst Habrecht (13. 5. 83), Alfred Bott (2. 6. 83), Michael Stope (6. 7. 83), Udo Simon (17. 7. 83), Rudolf Satler (12. 8. 83), Werner Pfannstiel (14. 8. 83), Raimund Kurth (28. 8. 83), Kriminalobermeisterin (BaP) Astrid Rühl (19. 7. 83), die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Leis (18. 4. 83), Helmut Gentil (30. 5. 83);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Kurent (30. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Hans Kaps (30. 6. 83).

Offenbach am Main, 30. August 1983

Der Polizeipräsident

P III/2 — 8 b — Ki

StAnz. 38/1983 S. 1859

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Michael Dischert (1. 8. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Steueroberinspektoren (BaP) Hubert Schnitzler (20. 6. 83), Rolf Staab (20. 5. 83);

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Michael Bock (1. 7. 83);

zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Bewerber/in Frank Drill, FA Bad Homburg (1. 8. 83), Roland Kasteleiner, FA Langen, Alice Reusch, FA Dieburg, Jürgen Roßberg, FA Rüdesheim (sämtlich 1. 7. 83);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) Peter Arnold, FA Ffm.-Börse, Werner Staubach, FA Alsfeld, Uwe Weimer, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 1. 8. 83);

zu **Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Finanzanwärter/innen (BaW) Barbara Andrae, FA Darmstadt, Beate Aurich, FA Bad Homburg, Annette Bach, FA Offenbach-Stadt, Dieter Beckmann, FA Kassel-Goethestraße, Gerhard Beer, FA Offenbach-Stadt, Axel Berninger, FA Kassel-Goethestraße, Gerd Beutel, FA Bensheim, Harald Bott, FA Ffm.-Börse, Thomas Breidenbach, FA Bad Homburg, Manuela Brohm, FA Michelstadt, Oliver Coy, FA Ffm.-Börse, Carola Damm, FA Korbach, Reinhold Dittmar, FA Ffm.-Höchst, Carola Frey-Weber, FA Bad Homburg, Lothar Gerhardt, FA Wiesbaden I, Ruth Grumann, FA Fulda, Jürgen Guttman, FA Offenbach-Stadt, Michaela Hahn, FA Wiesbaden I, Elke Harms, FA Ffm.-Stiftstraße, Heidi Hartmann, FA Bensheim, Martin Heil, FA Fulda, Regina Hoberter-Rivera, FA Ffm.-Stiftstraße, Anette Höf, FA Langen, Peter Höhle, FA Ffm.-Höchst, Birgit Hölzer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Jutta von Hoff, FA Wiesbaden I, Claus-Günter Holzhauer, FA Hanau, Thomas Huth, FA Ffm.-Taunustor, Matthias Kahse, FA Ffm.-Stiftstraße, Silvia Kauc, FA Hanau, Thomas Kehm, FA Ffm.-Börse, Uwe Keilwerth, FA Ffm.-Höchst, Renate Kirschner, FA Langen, Reiner Klatt, FA Ffm.-Stiftstraße, Frank Klaus, FA Ffm.-Börse, Armin Knobl, FA Bensheim, Heike Knöpfel, FA Ffm.-Stiftstraße, Manfred Knoth, FA Bad Homburg, Margit König, FA Ffm.-Stiftstraße, Thomas Kring, FA Gießen, Helmut Kroll, FA Offenbach-Stadt, Michael Kulesa, FA Ffm.-Taunustor, Petra Landgrebe, FA Ffm.-Höchst, Günter Lawatsch, FA Wiesbaden I, Vera Lenze, FA Witzenhausen, Joachim Ludwig, FA Bad Homburg, Jörg Ludwig, FA Friedberg, Stephan Mangold, FA Kassel-Goethestraße, Hans Joachim Mertelmeyer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Martin Meuer, FA Offenbach-Land, Norbert Müseler, FA Fulda, Frank Jochen Muhlberg, Renate Muth, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Stefanie Neidert, FA Friedberg, Inge Peter, FA Groß-Gerau, Peter Portjanow, FA Ffm.-Höchst, Dietmar Reinheimer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Heinz Dieter Rennert, FA Ffm.-Höchst, Gerold Richter, FA Fulda, Uwe Riemenschneider, FA Ffm.-Börse, Bettina Ruckes, FA Wiesbaden II, Engelbert Ruckes, FA Wiesbaden I, Gerhard Rudolph, FA Kassel-Goethestraße, Reinhold Sattler, FA Offenbach-Stadt, Reinhard Seidl, FA Gießen, Gabriele Sillmann, FA Offenbach-Land, Hans Thomas Simon, FA Wiesbaden II, Wilfried Speckhardt, FA Darmstadt, Elke Schaaf, FA Ffm.-Höchst, Thomas Schäfer, FA Ffm.-Taunustor, Alfred Schiffhauer, FA Ffm.-Börse, Birgit Schwertner, FA Kassel-Goethestraße, Joachim Stamm, FA Bad Schwalbach, Andreas Stark, FA Darmstadt, Pia Staudt, FA Groß-Gerau, Joachim Storck, FA Wiesbaden II, Jürgen Strauß, FA Hanau, Sabine Stroh, FA Ffm.-Hamburger Allee, Andrea Stephan, FA Langen, Rainer Thomas, FA Gießen, Winfried Thomas, FA Groß-Gerau, Andrea Trapp, FA Offenbach-Stadt, Horst Trojantschick, FA Ffm.-Stiftstraße, Brigitte Ulrich, FA Ffm.-Höchst, Klaus-Dieter Vogler, FA Ffm.-Börse, Susanne Wagner, FA Friedberg, Siegfried Weber, FA Langen, Uta Weber, FA Offenbach-Land, Armin Wetz, FA Friedberg, Rainer Weygandt, FA Wiesbaden II, Harald Woditschka, FA Offenbach-Land, Petra Wolf, FA Hanau, Michael Zettl, FA Hanau, Anita Zoch, FA Wiesbaden I (sämtlich 1. 8. 83);

zum/zur **Steuersekretär/in (BaL)** Steuersekretär z. A. (BaP) Volker Gottschalk (13. 6. 83), Verwaltungsangestellte Ursula Bußmann, beide FA Hanau (1. 7. 83);

zum **Steuersekretär z. A. (BaP)** Steueranwärter (BaW) Dieter Boß, FA Gießen (1. 8. 83);

zu **Steuerassistenten/innen z. A. (BaP)** die Steueranwärter/innen (BaW) Norbert Adam, FA Darmstadt, Uwe Albrand, FA Witzhausen, Cornelia Arenz, Markus Bach, beide FA Wiesbaden II, Martina Böhling, FA Kassel-Spohrstraße, Stefan Borsch, Elke Brücher, beide FA Gelnhausen, Dieter Büchenschütz, FA Fritzlar, Thomas Bungarten, FA Bad Homburg, Detlef Carrier, FA Hofgeismar, Bernd Damm, Frank Deiß, beide FA Gießen, Heike Deja, FA Groß-Gerau, Anette Döppenschmidt, FA Fulda, Johanna Draxler, FA Dieburg, Simona Dunkler, FA Rüdeshheim, Claudia Eichmann, FA Limburg, Bernd Eisenkrämer, FA Dillenburg, Claudia Erne, FA Darmstadt, Martina Fecher, FA Offenbach-Land, Elke Feuerbach, FA Bad Homburg, Andrea Fibiger, FA Hanau, Günter Fiebelkorn, FA Darmstadt, Ralf Friedrich, FA Limburg, Kornelia Galonska, FA Offenbach-Stadt, Eckhard Gärtner, FA Kassel-Spohrstraße, Thomas Gehrke, FA Ffm.-Höchst, Burkhard Georg, FA Friedberg, Christoph Götzl, FA Hanau, Renate Guril, Martin Heja, beide FA Groß-Gerau, Sybille Hallstein, FA Michelstadt, Norbert Happ, FA Fulda, Monika Hauck, FA Hanau, Stephan Heinz, FA Dillenburg, Birgit Hemmrich, FA Bad Schwalbach, Gerd Hesselbein, FA Melsungen, Stephan Höhler, FA Weilburg, Hans Volker Hofacker, FA Michelstadt, Ralf Jäger, FA Rotenburg, Anette Jakob, FA Limburg, Adelheid Jung, FA Alsfeld, Michaela Kanngieser, FA Kassel-Spohrstraße, Monika Killian, FA Bensheim, Thomas Klarner, FA Friedberg, Jutta Klein, FA Frankenberg, Marion Klötzner, FA Wetzlar, Stefan Kluckert, FA Darmstadt, Josef Erich König, FA Friedberg, Sabine König, FA Gießen, Bärbel Kremer, FA Limburg, Wolfgang Krippner, Claudia Kroneberger, beide FA Rüdeshheim, Hiltrud Landau, FA Groß-Gerau, Bettina Laubach, FA Melsungen, Thomas Laut, FA Groß-Gerau, Susanne Lautenschläger, FA Michelstadt, Joachim Laux, FA Darmstadt, Margit Lehner, FA Offenbach-Land, Ronald Lieb, FA Ffm.-Taunustor, Petra Luley, Barbara Malz, beide FA Groß-Gerau, Anja Medenbach, FA Weilburg, Martina Meister, FA Bad Hersfeld, Sonja Menge, FA Kassel-Spohrstraße, Dietmar Mohr, FA Nidda, Sieglinde Naujoks, FA Kassel-Spohrstraße, Joachim Neumann, FA Frankenberg, Petra Oster, FA Bensheim, Daniela Otto, FA Bad Hersfeld, Ute Petry, FA Gießen, Thomas Pradl, Ellen Rappke, beide FA Wetzlar, Simone Reuß, FA Nidda, Mathias Sattmann, Jörg Seitz, beide FA Kassel-Spohrstraße, Walter Siefert, FA Michelstadt, Annette Speier, FA Limburg, Stefan Sucker, FA Wiesbaden II, Beate Süßmann, FA Offenbach-Land, Martha Szabo Batancs, FA Dieburg, Anette Schäfer, FA Gießen, Bärbel Schäfer, FA Bad Hersfeld, Birgit Schäfer, FA Nidda, Karl-Heinz Schanze, FA Melsungen, Elisabeth Scheib, FA Limburg, Martina Scheig, FA Nidda, Romana Scherb, FA Offenbach-Stadt, Silke Schilling, FA Eschwege, Holger Schimpf, FA Michelstadt, Beate Schlorft, FA Kassel-Spohrstraße, Petra Schmandt, FA Gießen, Bärbel Schmidt, FA Alsfeld, Christiane Schmidt, FA Darmstadt, Claudia Schmidt, FA Wiesbaden II, Thomas Schmidt, Jens Schmied, beide FA Weilburg, Gabriele Schmitt, FA Bensheim, Günter Schmitt, Jutta Schmitt, beide FA Fulda, Jörg Schreiber, FA Friedberg, Michaela Schubert, FA Ffm.-Taunustor, Martin Stahlheber, FA Wiesbaden II, Andrea Steimer, FA Gelnhausen, Klaus Stenzel, FA Bad Schwalbach, Axel Strauch, FA Nidda, Thomas Teschauer, FA Melsungen, Thomas Thiele, FA Kassel-Spohrstraße, Claudia Trautmann, FA Michelstadt, Michael Türk, FA Nidda, Klaus Walter, FA Groß-Gerau, Iris Wendlandt, Ellen Wenzel, beide FA Hanau, Thomas Wernig, FA Gelnhausen (sämtlich 1. 8. 83), die Bewerber/innen Anetto Driefert, FA Wiesbaden II (19. 7. 83), Jürgen Gutschow, FA Gießen (25. 7. 83), Rainer Jung (1958), FA Gießen, Rainer Jung (1961), FA Gießen (beide 13. 7. 83), Kristina Kilian, FA Kassel, Goethestraße (14. 7. 83), Andreas Pinz, FA Gießen (13. 7. 83), Hans Martin Stäckler, FA Darmstadt (15. 7. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Regierungsräte (BaP) Jürgen Quick, FA Langen (11. 8. 83), Dr. Christian Przybylski, FA Wiesbaden II (20. 7. 83), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Werner Anton, FA Offenbach-Stadt (13. 5. 83), Thomas Baumann, FA Langen (2. 5. 83), Angelika Beer, FA Ffm.-Hamburger Allee (6. 6. 83), Harald Gries, FA Hanau (13. 7. 83), Reiner Heiwig, FA Ffm.-Stiftstraße (4. 7. 83), Bernd Junge, FA Kassel-Goethestraße (27. 7. 83), Albrecht Körner, FA Darmstadt (16. 6. 83), Christel Kohlhaas, FA Wiesbaden II, Eberhard Kramer, FA Wiesbaden I (beide 24. 5. 83), Cornelia Kramp, FA Wetzlar (3. 6. 83), Dieter Kraus, FA Ffm.-Taunustor (4. 7. 83), Waltraud Musmann, FA Kassel-Spohrstraße (17. 5.

83), Gerlinde Rau, FA Ffm.-Börse (28. 7. 83), Michael Richter, FA Offenbach-Land (5. 7. 83), Martin Ruppert, FA Gelnhausen (4. 7. 83), Martina Schmitt, FA Langen (27. 6. 83), Thomas Stupp, FA Fulda (14. 7. 83), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Christel Alles, FA Offenbach-Land (5. 7. 83), Thomas Bernhard, FA Ffm.-Taunustor (25. 7. 83), Claudia Birkholz, FA Ffm.-Stiftstraße (25. 5. 83), Manfred Fehr, FA Rotenburg (29. 7. 83), Willi Gerhold, FA Dieburg (1. 7. 83), Ralf Geßner, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 6. 83), Reinhard Haase, FA Hanau (6. 6. 83), Claudia Herrmann, FA Wiesbaden I (21. 7. 83), Uwe Herrmann, FA Ffm.-Börse (28. 6. 83), Margret Hilger, FA Wetzlar (20. 6. 83), Ingrid Kerhač, FA Ffm.-Stiftstraße (16. 5. 83), Hans-Joachim Kerst, FA Bad Schwalbach, Heinz Kirchner, FA Nidda (9. 5. 83), Gerda Körner, FA Darmstadt (22. 5. 83), Horst Maurer, FA Ffm.-Börse (13. 6. 83), Dagmar Möller, FA Schwalmstadt (18. 5. 83), Wolfgang Monno, FA Wiesbaden I (15. 6. 83), Heidi Pechan, FA Gießen (9. 5. 83), Jürgen Reiter, FA Ffm.-Taunustor (13. 6. 83), Ottmar Sennhenn, FA Kassel-Spohrstraße (6. 7. 83), Robert Schimo, FA Ffm.-Hamburger Allee (12. 7. 83), Beate Schmidt, FA Limburg (27. 6. 83), Erwin Stein, FA Darmstadt (13. 6. 83), Reimund Viertel, FA Langen (4. 7. 83), Ulrich Winter, FA Hanau (24. 6. 83), Steueramtsinspektor (BaP) Hans-Jürgen Kunz, FA Wetzlar (16. 5. 83), die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Siegfried Auth, FA Hanau (21. 7. 83), Hermann Bischoff, FA Frankenberg (4. 7. 83), Gudrun Blümel-Schmidt, FA Weilburg (31. 5. 83), Iris Brehl, FA Ffm.-Taunustor (12. 7. 83), Gabriele Czwak, FA Hanau (18. 7. 83), Adelheid Dörr, FA Bad Homburg (27. 6. 83), Horst Gimbel, FA Bad Hersfeld (8. 6. 83), Bernd Hagemann, FA Kassel-Spohrstraße (7. 6. 83), Walter Hartmann, FA Ffm.-Höchst (26. 5. 83), Herbert Helmer, FA Hanau (5. 5. 83), Axel Hetterich, FA Ffm.-Höchst (19. 7. 83), Jürgen Hildenbrand, FA Fulda (16. 5. 83), Roswitha Janetzki, FA Ffm.-Hamburger Allee (11. 7. 83), Marlice Jung, FA Wetzlar (1. 6. 83), Horst Keil, FA Michelstadt (6. 6. 83), Thomas Keller, FA Lauterbach (24. 5. 83), Gerda Köhler, FA Gelnhausen (25. 7. 83), Gudrun Körbächer, FA Gießen (14. 6. 83), Karlheinz Lemmer, FA Friedberg (21. 6. 83), Jürgen Malkus, FA Bad Homburg (20. 7. 83), Hans-Jürgen Plähn, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 5. 83), Wolfgang Raab, FA Groß-Gerau (8. 6. 83), Uta Rosenberger, FA Ffm.-Taunustor (10. 5. 83), Klaus Seipel, FA Gelnhausen (18. 7. 83), Marlis Skopp, FA Ffm.-Stiftstraße (16. 5. 83), Gerlinde Schad, FA Gießen (22. 7. 83), Karin Schaller, FA Lauterbach (29. 6. 83), Birgit Wagner, FA Darmstadt (30. 5. 83), Doris Weber, FA Dieburg (18. 7. 83), Günter Wick, FA Darmstadt (4. 7. 83), Birgit Wicke, FA Kassel-Spohrstraße (9. 5. 83), Gudrun Zeltner, FA Michelstadt (4. 7. 83), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Reinhold Beer, FA Wetzlar (5. 7. 83), Herwig Broeske, FA Biedenkopf (25. 7. 83), Johanna Diehl, FA Groß-Gerau (25. 5. 83), Hartmut Franz, FA Dillenburg (31. 5. 83), Hans Jürgen Hartmann, FA Bensheim (30. 5. 83), Klaus-Dieter Hofmann, FA Limburg (26. 5. 83), Dagmar Horn, FA Wiesbaden I (9. 5. 83), Lieselotte Kraft, FA Alsfeld (18. 7. 83), Gerlinde Laßmann, FA Groß-Gerau (27. 7. 83), Carola Martin, FA Darmstadt (11. 5. 83), Rainer Most, FA Ffm.-Hamburger Allee (27. 5. 83), Ernst Mulch, FA Ffm.-Börse (15. 6. 83), Reinhard Neumann, FA Darmstadt (6. 6. 83), Helga Noll, FA Dieburg (16. 6. 83), Andrea Szedunka, FA Kassel-Goethestraße (4. 7. 83), Bernd Schäfer, FA Ffm.-Höchst (6. 7. 83), Jürgen Scholl, FA Frankenberg (16. 5. 83), Jürgen Vrba, FA Bensheim (11. 5. 83), Herbert Winter, FA Fulda (27. 6. 83), die Steuersekretäre/in (BaP) Petra Faust, FA Ffm.-Stiftstraße (16. 5. 83), Gernot Ludanek, FA Groß-Gerau (2. 5. 83), Horst Seiler, FA Ffm.-Taunustor (11. 7. 83), Steuerassistentin (BaP) Petra Müller, FA Darmstadt (15. 7. 83), Oberamtsmeister (BaP) Dieter Schomber, FA Gießen (7. 6. 83), Amtsmeister (BaP) Karl-Peter Groß, FA Gießen (4. 7. 83);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Michael Feiwald, StBA Ffm. (13. 6. 83);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bewerber Axel Böttger, StBA Wiesbaden (1. 7. 83);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Hartmut Kaufmann, StBA Friedberg (12. 8. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Baurat (BaP) Friedhelm Graulich, StBA Gießen (16. 6. 83).
Frankfurt am Main, 29. August 1983

Die Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 38/1983 S. 1859

**F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers
im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst
im Regierungsbezirk Kassel**

ernannt:

zum **Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL)** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Thomas Wagner, Frielendorf (29. 4. 83);

zum **Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL)** Lehrer Erwin Lotz, Kleinenglis (10. 5. 83);

zum **Zweiten Konrektor an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL)** Lehrer Konrad Müller, Lichtenfels (31. 5. 83);

zum **Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (BaL)** Oberstudienrat an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Lothar Hoffmann, Gudensberg (29. 4. 83);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL)** Lehrer Uwe Iffert, Felsberg (19. 5. 83);

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Joachim Brehme, Arolsen (29. 7. 83);

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Sigrid Stöhr, Bebra (13. 5. 83), Marlies Hinterseher, Breitenbach (30. 5. 83), Ute Monien, Rosemarie Schulz, Hella Möller, Erika Vögt, Ilse Barthelmes, Artur Mehmet, Claudia Schmideler, Horst Weller, Hermann Bammel, Angelika Dörr, Helmut Budig, Waltraud Neurath, Ulrike Bitter, Hans-Jürgen Ester, sämtlich Kassel, Hannelore Rober, Vöhl, Elfriede Heinemann, Korbach, Marita Dehler, Hans-Manfred Theiß, Sabine Bobzien-Brand, Helga Rückert, Waltraud Gier, sämtlich Sontra, Christine Schneider, Gemünden, Martin Priester, Waldeck, Erhard Pfeffer, Bad Wildungen, Elfriede Hiddemann, Wanfried, Karl Blanke, Meinhard, Walter Wolff, Witzenhausen, Michael Pohlmann, Immenhausen, Karola Gaul, Neuhoof, Ernst-Dieter Kaufeld, Wolfgang Schlegelmilch, beide Ahnatal, Sigrid Holzförster, Naumburg, Berit Betche, Gersfeld, Carola Jordan, Oberweser, Sieglinde Peter, Frankenberg, Doris Müller, Grebenstein, Horst Hagenauer, Eschwege, Ilse Deutschmann, Burghaun, Gerhard Krug, Zierenberg, Monika Volk, Hofgeismar, Adelheid Löchel, Wolfhagen, Manfred Ketter, Neukirchen, Elke Maghun-Bläsing, Helsa, Edeltraud Teuteberg, Niestetal, Ursula Schneider, Herleshausen, Ursula Berndt, Philippsthal (sämtlich 1. 8. 83), Harald Gebauer, Birgit Böhm, beide Rotenburg (beide 2. 8. 83), Gerhard Erbe, Schenklingfeld (3. 8. 83), Werner Behrend, Frankenberg (4. 8. 83), Rita Horch, Neukirchen (8. 8. 83), Oberstudienrat (BaL) Rolf Gebhardt, Wehretal (1. 8. 83), Zweite Konrektorin an einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Helga Heinzmann, Eschwege (1. 8. 83);

zu **Sonderschullehrern/-innen (BaL)** die Sonderschullehrer/-innen z. A. (BaP) Helga Hohmeister, Inge Paddenberg, Sonja Martin, sämtlich Kassel, Petra Willig-Sparolin, Bad Sooden-Allendorf, Adelheid Pitz, Korbach, Eva Zoth, Großalmerode, Wolfgang Leichtfuß, Christa Deisenroth, beide Bad Hersfeld, Marion Bunn, Gemünden, Monika Gauselmann, Arolsen, Christine Falkenhausen-Oschinski, Oberaula, Gabriele Polke, Fulda, Claudia Bonenkamp, Frankenberg (sämtlich 1. 8. 83), Monika Weis, Kassel (31. 7. 83), Insa Schult, Korbach (4. 8. 83);

zu **Fachlehrern/-innen (BaL)** die Fachlehrer/-innen z. A. (BaP) Doris Blum, Neuhoof (29. 5. 83), Christa Forcht, Witzenhausen (21. 7. 83), Edith Wehner, Bad Hersfeld (22. 7. 83), Stefan Fydrich, Sontra (1. 9. 83);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Maria Niemann, Battenberg (27. 7. 83);

zum **Studienrat (BaP)** Studienrat z. A. Hans-Dieter Fischer, Arolsen (1. 8. 83);

zu **Lehrern (BaP)** die Lehrer z. A. Gerhard Huhn, Battenberg (20. 5. 83), Gerhard Scriba, Korbach (15. 6. 83);

zum **Fachlehrer (BaP)** Fachlehrer z. A. Dieter Sammet, Rotenburg (23. 8. 83);

zu **Lehrern/-innen z. A. (BaP)** die Angestellten Gabriele Schulz, Kassel, Jürgen Säuberlich, Ingeborg Säuberlich, beide Willingen, Rolf Greiser, Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 1. 8. 83);

zu **Sonderschullehrern/-innen z. A. (BaP)** die Bewerber/-innen Margarete Brüning-Grosfeld, Bad Wildungen, Johannes Hasselblatt, Dietrich Bohse, Bernd Baumann, Karin Treine, sämtlich Kassel, Inge Wenzl, Stephan Wendel, beide Sontra, Ute Palluck, Homberg, Monika Rasche, Hessisch Lichtenau, Mechthild Struß, Eschwege, Michael Hohmann, Melsungen, Anke Petersen, Witzenhausen (sämtlich 1. 8. 83);

zu **Fachlehrern/-innen z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/-innen (BaW) Isolde Risse, Rasdorf (11. 5. 83), Ute-Heike Burger, Hessisch Lichtenau (20. 5. 83), Heidemarie Krewet-Sienknecht, Eschwege (31. 5. 83), Waltraud Rechl-Eisenträger, Eschwege (1. 6. 83), Margit Ulrich, Guxhagen (6. 6. 83), Gudrun Schreckenberger, Neukirchen, Norbert Mattner, Wehretal (beide 8. 6. 83), die Angestellte Brigitte Janz, Kassel (1. 7. 83);

zum **Lehramtsreferendar (BaW)** der Bewerber Lothar Matthes, Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege (8. 5. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Lehrer (BaP) Heinrich Pöttner, Vöhl, Rolf Wachs, Kassel, Matthias Kuwilsky, Gemünden, Gerhard Scriba, Korbach, Günter Berk, Hünfeld, Franz Werner Eisenbacher, Vellmar, Gerhard Huhn, Battenberg, Karl Hannawald, Edertal, Manfred Knüttel, Niederaula, Horst Richardt, Wildeck (sämtlich 1. 8. 83), Wolfgang Meinicke, Schenklingfeld (3. 8. 83), die Fachlehrer/-innen (BaP) Maria Görz, Witzenhausen, Harald Spieß, Fritzlar (beide 14. 6. 83), Winfried Jennebach, Kassel (15. 6. 83), Dorothea Wieseler, Fulda (3. 7. 83), Jörg Ackermann, Eschwege (20. 7. 83), Ulrike Hildebrandt, Bad Karlshafen (4. 8. 83), Ulf Klinkert, Neuhoof (17. 8. 83), die Sonderschullehrer (BaP) Reinhold Track, Bebra (1. 8. 83), Michael Hühne, Homberg (8. 8. 83);

in den Ruhestand getreten:

Rektor als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe Wilhelm Höll, Wanfried (1. 8. 83), Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Gottfried Leppelt, Allendorf (1. 8. 83), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Herbert Beysiegel, Walburg (1. 8. 83), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Franz Wirl, Dipperz (1. 8. 83), Realschullehrer Helmut Hesse, Kassel (1. 8. 83), Lehrerin Elfriede Metzrath, Kassel, Lehrer Heinrich Habermehl, Fulda (beide 1. 8. 83);

in den Ruhestand versetzt:

die Direktoren an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Hans Götz, Spangenberg, Eugen Bohle, Schenklingfeld (beide 1. 8. 83), die Direktoren als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen (BaL) Theodor Balzer, Fulda, Joachim Gerland, Kassel (beide 1. 8. 83), die Direktoren als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Julius Haase, Battenberg, Wolfgang Hohmann, Hofbieber (beide 1. 8. 83), Rektor als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Heinrich Beier, Kassel (1. 8. 83), Rektor als Leiter einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Karl Gebauer, Fulda (1. 8. 83), die Direktoren als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Heinz Horn, Knüllwald, Anton Heidi, Oberaula, Friedrich Winkelbach, Hilders, Elmar Schick, Petersberg (sämtlich 1. 8. 83), die Direktoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Herbert Burkenstein, Lohfelden, Willi Brandt, Frankenberg, Horst Winter, Edertal, Ernst-Adalbert Nebel, Baunatal (sämtlich 1. 8. 83), die Direktoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wilhelm-Siegfried Arendt, Burghaun, Heinz Dünke, Waldeck, Hans Mihm, Niestetal (sämtlich 1. 8. 83), die Hauptlehrer/-in als Leiter/-in einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern (BaL) Josef Hohmann, Fulda, Karl Kronewald, Poppenhausen, Lieselotte Nerlich, Kassel, Georg Raack, Schrecksbach (sämtlich 1. 8. 83), Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Georg Jopke, Borken (1. 8. 83), Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Herbert Sorge, Edertal (1. 8. 83), Sonderschulkonrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern (BaL) Waltraud

Schicker, Kassel (1. 8. 83), die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Josef Motl, Wabern (1. 6. 83), Hans-Alfred Neubarth, Kassel (1. 8. 83), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Arno Girbardt, Fulda (1. 8. 83), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Katharina Elisabeth Zetschke, Gensungen (1. 7. 83), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Heinrich Müller, Breuna (1. 8. 83), der pädagogische Leiter an einer Gesamtschule mit Oberstufe (BaL) Bernhard Tschampel, Hessisch Lichtenau (1. 8. 83), Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Erika Denhard, Niederaula (1. 8. 83), Zweite Konrektorin an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL) Ilse Lang, Kassel (1. 8. 83), Realschullehrer/-innen (BaL) Waldemar Brühmann, Borken (1. 7. 83), Elisabeth Schlott, Homberg, Elisabeth Fränzel, Bebra, Lore Hecker, Oskar Neumann, beide Wolfhagen, Joachim Kühling, Ruth Beier, Ilse Welsbrod, Erika Hecker, sämtlich Kassel, Franziska Deuringer, Petersberg (sämtlich 1. 8. 83), die Lehrer/-innen (BaL) Hannelore Klaus, Wildeck, Eleonore Schmidt, Baunatal (beide 1. 7. 83), Bernd Schleiffer, Emstal (1. 6. 83), Günter Eismann, Annemarie Krol, Ortrud de Buisson, Alice Kellner, Gertraud Beinhauer, Hilke Schücking, Christa Hoffmann, sämtlich Kassel, Fritz Koch, Willy Schütt, beide Korbach, Monika Oetzel, Ursula Schuelke, beide Großalmerode, Eugen Georgan, Malsfeld, Elisabeth Martena, Margarete Martena, Helga Lintaler, sämtlich Kaufungen, Ruth Scholz, Bebra, Helene Gutberlet, Hans Thys, beide Fulda, Willi Thomschewski, Homberg, Annemarie Glatzer, Kirchheim, Heinrich Frank, Anna Wilhelm, Ingeborg Schupp, sämtlich Frankenberg, Gerson Nagel, Schwalmstadt, Elfriede Liebig, Hessisch Lichtenau, Ilse Ruppert, Josef Schmitt, beide Hünfeld, Elisabeth Hocke, Felsberg, Kurt Kawohl, Gersfeld, Ilse Klimpel, Wehretal, Ursula Riemann, Bad Sooden-Allendorf, Ilse Nagel, Arolsen, Erna Wollmann, Edermünde, Ilse Hecker, Haina, Anneliese Pfaff, Heringen, Helga Randel, Schrecksbach, Herta Wuttig, Espenau, Brigitte Koch, Lohfelden, Gisela Baum, Hofgeismar, Gerd Wettich, Fulda (sämtlich 1. 8. 83);

versetzt:

nach Schleswig-Holstein Sonderschullehrerin (BaL) Claudia Hauschildt, Schwalmstadt, Lehrerin (BaL) Sabina Schröder, Kassel (beide 1. 8. 83), nach Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Marlies Metz-Schlobohm, Diemelstadt, Michaela Gerlach, Wolfhagen, Fachlehrerin (BaL) Jutta Nitzschmann, Großalmerode (sämtlich 1. 8. 83), nach Hamburg Sonderschullehrerin (BaL) Monika Weis, Kassel (1. 8.

83), nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Roswitha Hoffmann, Kassel (1. 8. 83), nach Baden-Württemberg die Lehrerinnen (BaL) Angelika Reichert, Frankenberg, Dagmar Hozberg, Kassel (beide 1. 8. 83), von Schleswig-Holstein Sonderschullehrer (BaL) Werner Köhler, Schwalmstadt, Lehrer z. A. (BaP) Rainer Müller, Lichtenfels-Goddelshausen, Lehrerin (BaL) Birgitt Beckmann, Schwalmstadt (sämtlich 1. 8. 83), von Niedersachsen die Lehrerinnen (BaL) Christiane Janßen, Brigitte Pinno, beide Kassel (beide 1. 8. 83), von Bremen Lehrerin (BaL) Ursula Beckmann, Espenau (1. 8. 83), von Nordrhein-Westfalen Lehrer (BaL) Volker Wehling, Oberweser, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Sigrid Reiner, Kassel (beide 1. 8. 83), von Baden-Württemberg die Lehrer/-innen (BaL) Ursula Neuner, Kassel, Dieter Dudyka, Fulda, Ingeborg Ritzmann, Großlüder, Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Maria Selbel, Battenberg (sämtlich 1. 8. 83), vom Saarland Lehrerin (BaL) Ursula Langenberg, Kassel (1. 9. 83), von Bayern Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Ingrid Schnitter, Eschwege (1. 8. 83);

entlassen:

die Lehrerinnen (BaL) Ruth Heyn, Vellmar (29. 5. 83), Ursula Tabeling, Flieden, Annelie Münch, Immenhausen, Brigitte Maus, Eiterfeld, Edith Kabacinski, Meinhard, Gerlinde Kötter, Hofgeismar (sämtlich 1. 8. 83), Gudrun Ullrich, Kassel (20. 8. 83), die Realschullehrerinnen (BaL) Eva-Maria Leiber, Hessisch Lichtenau, Erika Höhne, Kassel (beide 1. 8. 83), die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaL) Ulrike Rehberg, Fulda, Anke Vitt, Ludwigsau, Ursula Schönherr, Edertal (sämtlich 1. 8. 83), Lehrer/-in z. A. (BaP) Georg Althaus, Sontra (1. 7. 83), Urte Pausch, Kassel (1. 8. 83), die Lehramtsreferendare/-innen (BaW) Vera Schöning, Bärbel Nuhn, beide Studienseminar 21 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Kreises Kassel in Kassel (beide 1. 7. 83), Jürgen Dörnemann, Studienseminar 20 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen der Stadt Kassel, Ildiko Bikfalvi, Studienseminar 23 für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Werra-Meißner-Kreises in Eschwege (beide 1. 8. 83), Annette Wolf, Studienseminar für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Korbach (17. 8. 83);

verstorben:

Fachlehrerin (BaL) Uta Strübe, Calden (29. 5. 83), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Ursula Resow, Kassel (25. 8. 83).

Kassel, 29. August 1983

Der Regierungspräsident
23a — 8 b 28

StAnz. 38/1983 S. 1861

1085

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Kalle, Niederlassung der Hoechst AG, 6200 Wiesbaden

Die Firma Kalle, Niederlassung der Hoechst AG, Rheingaustraße 190, 6200 Wiesbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Alkylosebetriebs um eine Versuchsanlage und ein Technikum, Geb. F 18, in Wiesbaden, Gemarkung Biebrich, Rheingaustraße 190, Flur 37, Flurstück 72/3, gestellt. Die Anlage soll 24 Monate nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. September 1983 bis zum 25. November 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Ordnungsamt, 4. Stock, Zimmer 429, Schillerplatz 1, 6200 Wiesbaden, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 16. Dezember 1983, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Wiesbaden, Schillerplatz 1, 4. Stock, Raum 407, 6200 Wiesbaden, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. August 1983

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 821 — Kalle (34 a)

StAnz. 38/1983 S. 1862

1086

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis

Auf Antrag der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

- „Bleichtalhof“,
- „Unterdorf“,
- „Weidmühle“,
- „Hof Silbersee“,
- „Rauher Berg“,
- „Frankenschlag“,
- „Auf dem Lohn“,
- „Breitenhaide“,
- „Hillersbach“,
- „Neumühle“,
- „Nidderkraftwerk“,
- „Lindenhof“,
- „Konradsdorf“,
- „Luisenlust“ und
- „Schießenburg“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 5. September 1983

Der Regierungspräsident

II 1/12 a — 3 k 02/05 (10)

StAnz. 38/1983 S. 1863

1087

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Juli 1983

Bezug: Verordnung vom 12. Juli 1983 (StAnz. S. 1579)

In der o. a. Verordnung muß § 1 Satz 2 richtig lauten: Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Gießen, 29. August 1983

Der Regierungspräsident

32 — 53 c 690 — BC — 16/83

StAnz. 38/1983 S. 1863

1088

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengster“ vom 2. September 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 10. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Hengster“ wird unter dem Namen „Hengster bei Weiskirchen“ in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen erneut zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hengster bei Weiskirchen“ liegt in den Gemarkungen Weiskirchen, Stadt Rodgau, und Obertshausen, Stadt Obertshausen, Kreis Offenbach am Main. Es umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Weiskirchen, Flur 8, Flurstücke Nrn. 308 und 308, Gemarkung Obertshausen, Flur 4, Flurstück Nr. 89, und hat eine Größe von 8,1555 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet mit seinen seltenen Pflanzenarten vor Eingriffen zu schützen. Das ehemalige Flachmoor stellt heute einen Erlen- bzw. Birkenbruchwald dar, der sich von den Forsten der Umgebung durch seine relativ natürlichen Pflanzengesellschaften abhebt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Moore, Stümpfe sowie sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Überwachung des Grundwassers mittels hydrologischer Meßstellen, deren Unterhaltung und Instandsetzung sowie Unterhaltungsarbeiten am Bauerbach;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

Hengster bei Weiskirchen

VON
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 45 0 04/01 - H 6



In Vertretung

Rudolph

(Rudolph)

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hengster“ vom 15. Februar 1940 (Hess.Reg.Bl. S. 11) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung:
gez. Rudolph

St.Anz. 38/1983 S. 1863

1089

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 8. September 1983

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird verordnet:

§ 1

(1) Die geplanten Erweiterungsflächen des durch Verordnung vom 20. Mai 1977 (St.Anz. S. 1407) festgesetzten Naturschutzgebietes „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

Top. Karte 6317

Maßstab 1 : 25 000

NSG "Tongruben von Bensheim und Heppenheim"

-  ausgewiesen durch Verordnung v. 20.5.77
-  einstweilig sichergestellter Bereich

ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
 Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der
 geplanten Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes
 "Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim"
 vom 8. September 1983
 Maßstab 1 : 25.000

Bezirksdirektion für Forsten
 und Naturschutz in Darmstadt
 - obere Naturschutzbehörde -
 9 - 46 d 04/01 - T 3



(Handwritten signature)
 (Graulich)



(2) Der einstweilig sichergestellte Bereich besteht aus im Süden und Westen an das im Jahr 1977 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ angrenzenden Flächen in Flur 14, Gemarkung Heppenheim, und der Flur 4, Gemarkung Bensheim. Er hat eine Größe von ca. 26 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist insbesondere die Sicherung vornehmlich feuchter Wiesen, die vor allem durch vorhandene Großseggengesellschaften einen hohen biologischen und landschaftsökologischen Wert besitzen. Sie bilden mit dem bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Tongrubengelände eine der letzten charakteristischen Riedlandschaften innerhalb des Naturraums des nördlichen Neckarrieds und dienen mehreren bestandsbedrohten Vogel- und Amphibienarten als Brutstätte sowie Nahrungs- und Aufenthaltsareal.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Wiesen umzubrechen;
2. Schilfflächen einer ackerbaulichen oder anderen Nutzung zuzuführen;
3. bereits umgebrochene Flächen ackerbaulich zu nutzen;
4. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
6. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Einschränkungen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wiesen umbricht (§ 3 Nr. 1);
2. Schilfflächen einer ackerbaulichen oder anderen Nutzung zuführt (§ 3 Nr. 2);
3. bereits umgebrochene Flächen ackerbaulich nutzt (§ 3 Nr. 3);
4. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 4);
5. Entwässerungsmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 5);
6. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 6).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Darmstadt, 8. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

St.Anz. 38/1983 S. 1865

1090

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ vom 6. September 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 sowie des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

(1) Die „Weidenau von Hirschhorn“ wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Weidenau von Hirschhorn“ liegt ca. 1 km östlich der Stadt Hirschhorn in der Gemarkung Hirschhorn, Kreis Bergstraße. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 40 ha.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt die folgenden Fluren und Gewanne oder, soweit dies kenntlich gemacht ist, Teile daraus:

1. Westlich der Wasserfläche des Neckars aus Flur 2
„Am Halspfad“
„Hungerberg“
2. Östlich der Wasserfläche des Neckars aus Flur 3
„Burgkrautstücke“ (tlw.)
„Die Kreuzgärten“
„Bürgerstücke“
„Die Eigentümlichen Bürgerstücke“ (tlw.)

(4) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Gewanne: Östlich der Bundesstraße 37 aus Flur 3

- „Am Gänsacker“
„Bürgerkrautstücke“ (tlw.)
„Am mittleren Feldweg“
„Auf dem Acker“
„Die Döllwiese“
„Die Wittweiberstücke“
„Die Eichwaldstücke“
„Zwischen dem oberen und mittleren Feldweg“
„Sand“

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

(6) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte i. M. 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Die Abgrenzung der Naturschutzgebiets- und Landschaftsgebietsbereiche ist in dieser Karte durch eine gerissene rote Linie dargestellt.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch entsprechende amtliche Schilder gekennzeichnet.

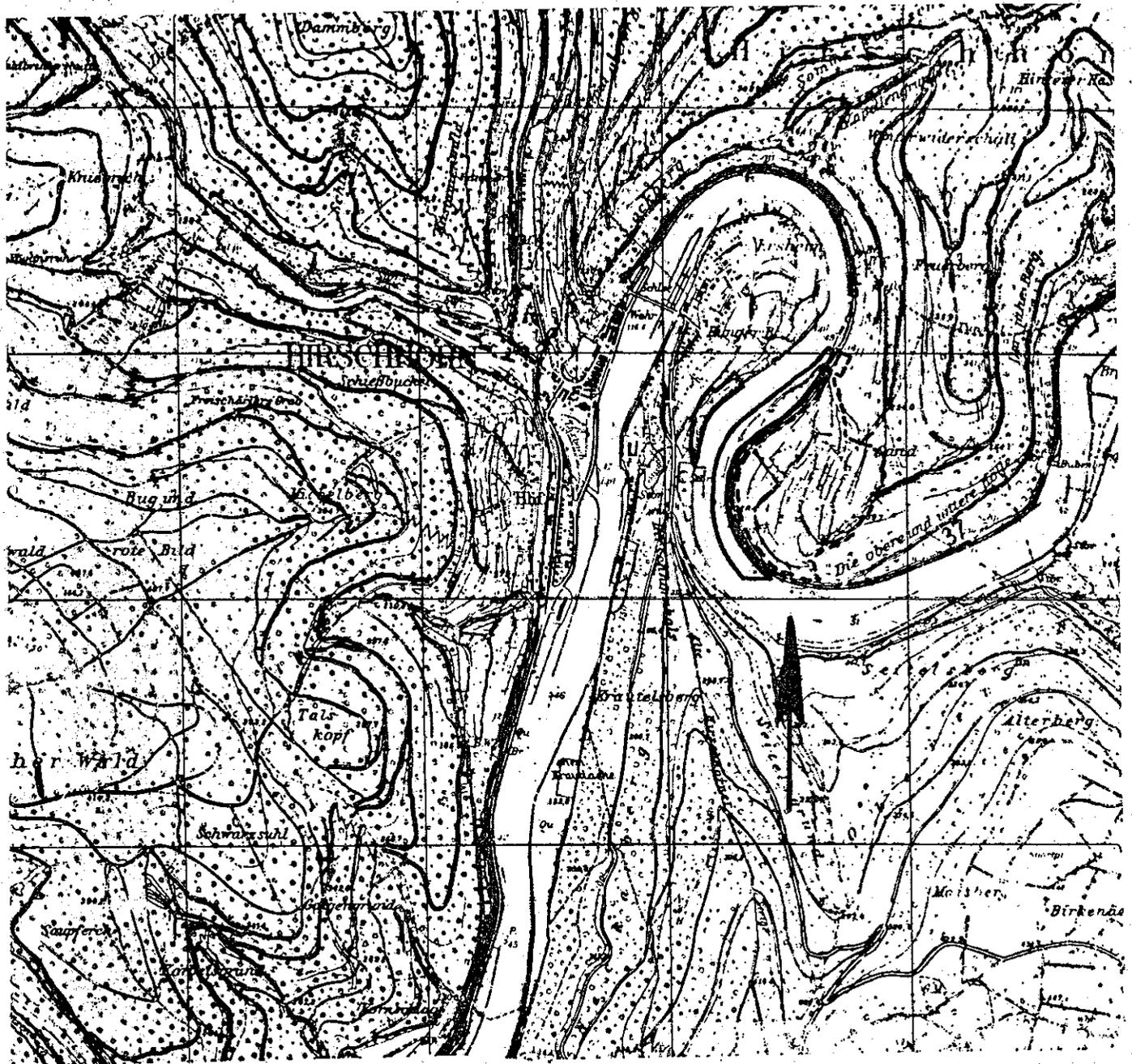
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung teils als Naturschutzgebiet und teils als Landschaftsschutzgebiet ist, einen Uferbereich des Neckars als seltenes Relikt einer ursprünglichen Flußlandschaft und Teilbereiche eines Prallhanges im Neckartal mit bestandsbedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern sowie den oberhalb der Bundesstraße 37 gelegenen naturnahen Gleithang mit den extensiv genutzten Wiesen und Streuobstflächen zugleich zugunsten der dort anzutreffenden Höhlenbrüterpopulation zu erhalten.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu verändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutz- und
 Landschaftsschutzgebiet
 "Weidenau von Hirschhorn"
 vom 6. September 1983
 Maßstab 1 : 25 000

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet

Bezirksdirektion für Forsten
 und Naturschutz in Darmstadt
 - obere Naturschutzbehörde -
 9 - 46 d 04/01 - W 20



R. Braulich
 (Braulich)



5. Obstbäume und -sträucher über den fachgerechten Pflege-schnitt hinaus zu beschädigen oder zu entfernen;
6. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten nachteiligen Wirkungen auch durch Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vermieden werden können.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in Abs. 1 Nr. 4 und 7 genannten Einschränkungen;
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung.
- (5) Zuständige Behörde für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Moore, Sümpfe sowie sonstige Feuchtgebiete zu entwässern sowie über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
11. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe von den Neckarufern aus einzusetzen oder an deren Ufern zu landen sowie Modellflugzeuge aufsteigen zu lassen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu düngen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. vom Ufer aus zu angeln;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirt-

schaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 4 Nr. 12 genannten Einschränkung;

2. Maßnahmen und Handlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Träger der Unterhaltungslast im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, verändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
 5. Obstbäume und -sträucher über den fachgerechten Pflege-schnitt hinaus beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
 6. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
 8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 8).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst sowie über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
 9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, Kraftfahrzeuge parkt, wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
 11. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe von den Neckarufern aus einsetzt oder an deren Ufern anlandet oder Modellflugzeuge aufsteigen läßt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11);
 12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 12);
 13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder düngt (§ 4 Abs. 1 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 1 Nr. 14);
 15. vom Ufer aus angelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 15);
 16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 16).

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner unterliegen dieser Verordnung nicht die Flächen, die durch die Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ‚Weidenau bei Hirschhorn‘ unter Schutz gestellt sind“.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. September 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 38/1983 S. 1886

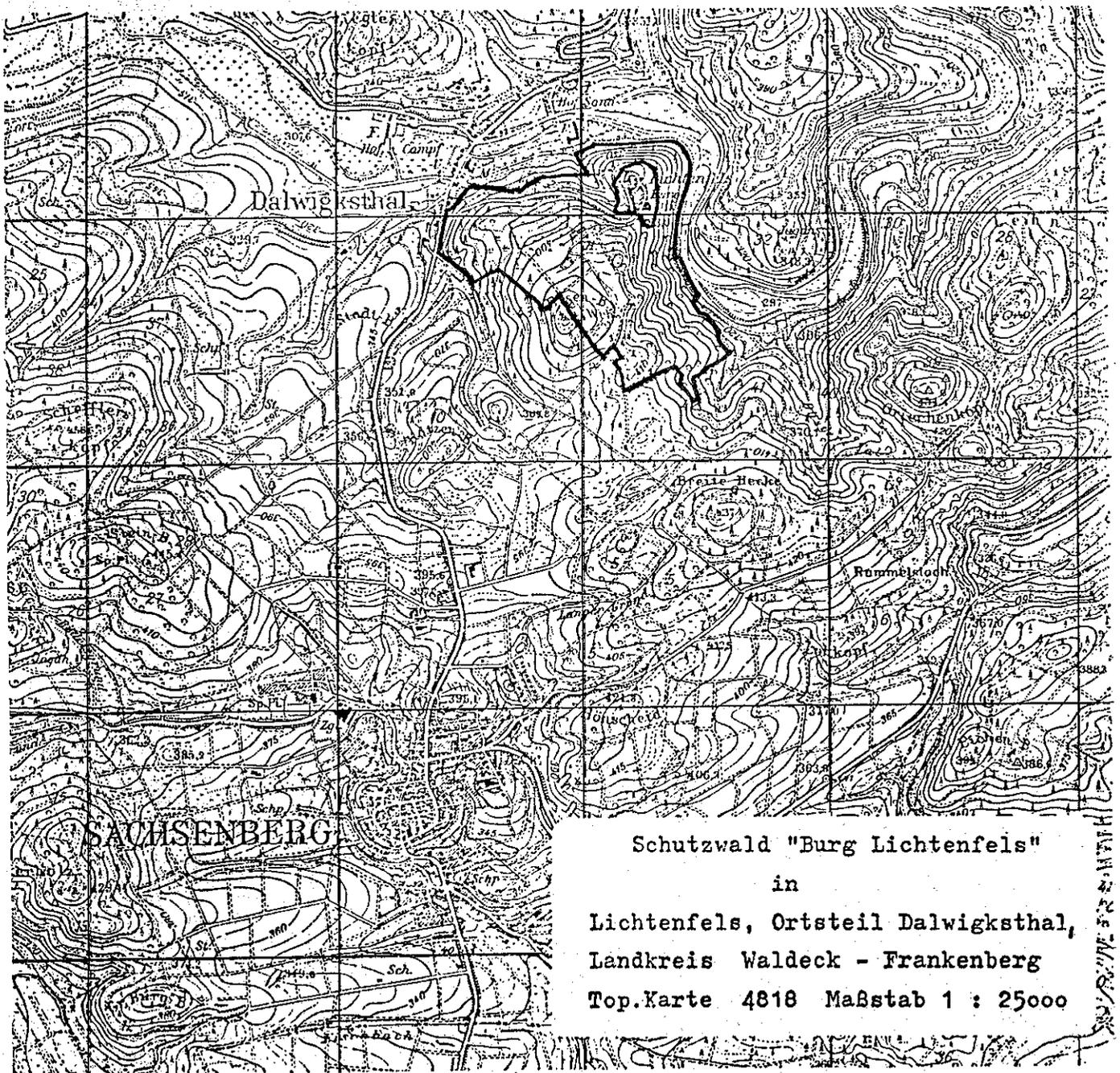
1091 KASSEL

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Dalwigksthäl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, zu Schutzwald vom 30. August 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), geändert durch Gesetz vom 28. Juli 1983 (GVBl. I S. 103), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Dalwigksthäl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Erosions- und Sichtschutzes als Schutzwald ausgewiesen.



2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Dalwigkthal,

Flur 5, Flurstücke 15/3, 16/1 tlw., 17/2, 17/4, 17/6 tlw., 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 58/2, 58/3, 58/6, 58/7, 83/2 tlw., 83/3, 84, 120/31 und 125/31.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 61,3 ha.

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt ca. 61,3 ha. Sie steht im privaten Eigentum.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Forstbehörde — hinterlegt.

5. Die untere Forstbehörde trägt die Eigenschaft „Schutzwald“ in das Waldverzeichnis ein.

Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt behandelt den Schutzwald entsprechend den Bestimmungen der 6. Durchführungsverordnung zum Hessischen Forstgesetz (Verordnung über Waldverzeichnisse) vom 19. März 1981 (GVBl. I S. 140) und der Richtlinien nach § 19 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um die Schutzfunktionen des Waldes sicherzustellen, die auf den unter der vorstehenden Ziffer I 2 aufgeführten Waldflächen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden.

Insbesondere soll der Schutzwald am Steilhang der Orke Erosionen und Rutschungen des Oberbodens verhindern. Ferner sollen das Landschaftsbild störende Gebäudekomplexe und Folgen sonstiger Bebauung durch den Schutzwald abgeschirmt werden. Vor allem die Waldflächen auf dem Flurstück 30/10 erfüllen eine besondere Sichtschutzfunktion für die geplanten baulichen Anlagen. Die dauerhafte Erhaltung dieser Waldflächen muß daher gewährleistet sein.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise und unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.

2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahllieb sowie eine Vorratssenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn solche Maßnahmen in einem Forsteinrichtungswerk enthalten sind, das gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes durch die obere oder oberste Forstbehörde in Kraft gesetzt wird. Solche Fälle sind in der Schlußverhandlung der Forsteinrichtung besonders hervorzuheben.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- Die Waldbesitzer sind zu einer pflegerischen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
- Sie sind ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel nach Ziffer II. entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standortlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

d) Die durch den Bebauungsplan Nr. 2 für den Ortsteil Dalwigkthal — „Ferienhotel Burg Lichtenfels“ — erfaßten Waldflächen des Flurstückes 30/10 sind so zu pflegen, daß ihre dauerhafte Erhaltung gesichert ist.

Die Bewirtschaftung ist auf die Förderung und Erhaltung stabiler Laubholzbestände auszurichten. Die Nutzung hat deshalb nur einzelstammweise zu erfolgen.

e) Anträge auf Genehmigungen gemäß Ziffer III 1. und 2. sind über das zuständige Forstamt mit dessen Stellungnahme der oberen Forstbehörde vorzulegen.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte

- des Trägers der Regionalplanung,
- der Waldbesitzer,
- der Gemeinde,
- der unteren Naturschutzbehörde,
- des Bezirksforstausschusses

sind gewahrt.

Unterschützstellung der gleichen Waldflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Kassel, 30. August 1983

**Die Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 38/1983 S. 1869

1092

Ausnahmegenehmigung zur Jagdausübung auf männliches Muffelwild im Muffelwildgebiet „Hünfeld“

Die Genehmigung zur Jagdausübung auf männliches Muffelwild im Muffelwildgebiet „Hünfeld“ und den dazu gehörigen

gemeinschaftlichen Jagdbezirken Hünfeld-Großenbach, Hünfeld-Molzbach, Hünfeld-Mackenzell, Nüstal-Haselstein, Nüstal-Hofaschenbach, Nüstal-Mittel- und Oberaschenbach sowie in den zum Hessischen Forstamt Hünfeld gehörenden Teil des forstfiskalischen Eigenjagdbezirks der Revierförsterei Haselstein

wird hiermit gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung vom 15. November 1982 (GVBl. I S. 285), abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) erteilt.

Die Dauer der Genehmigung wird auf die Jagdjahre 1983/84, 1984/85 und 1985/86 begrenzt. Diese auf § 21 Abs. 1 BJJG i. V. m. § 24 BJJG und § 26 ABBJJG gestützte Anordnung ist wegen des verbreiteten Auftretens von Schalenerkrankungen zur Wiederherstellung eines gesunden Muffelwildbestandes in diesem Gebiet erforderlich.

Kassel, 24. August 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
10 — 88 d 06/03

StAnz. 38/1983 S. 1870

1093

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983**

Bezug: Veröffentlichung der Haushaltssatzung in StAnz. 1983 S. 1751

Die in § 5 Nr. 1 der o. a. Haushaltssatzung genannten, von Nichtmitgliedern zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) betragen nicht 8,90 DM, sondern 8,60 DM.

Die Redaktion
StAnz. 38/1983 S. 1870

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch Brandschutz — Von Birth-Lemke-Polthier, Loseblattsammlung, 3. Erg.Liefg., Grundwerk DM 125,—, Ecomed Verlagsgesellschaft mbH, 6910 Landsberg.

Die nunmehr vorliegende 3. Ergänzungslieferung enthält mit den Kapiteln Feuerwehraufzüge und Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse Erweiterungen zum Thema „baulicher Brandschutz.“

Aus der Problematik der Brandbekämpfung in Hochhäusern ergab sich die Notwendigkeit, Feuerwehraufzüge zu konzipieren, die bei einem Brand gefahrlos benutzt werden können, betriebssicher sind und die Löschtruppe der Feuerwehr schnell genug zur Einsatzstelle befördern. Ab ca. 30 m Gebäudehöhe bringt die Benutzung eines Aufzuges für die Feuerwehr einen Zeitgewinn. Eine graphische Darstellung des Zeitaufwandes für den Aufstieg über Treppen und für die Aufzugsfahrt im Hochhaus verdeutlicht dieses.

Die baulichen Anforderungen, die für den Feuerwehraufzug an das Gebäude gestellt werden müssen, sind in bauaufsichtlichen Vorschriften zu finden. Aufgrund der von den Ländern auf diesem Gebiet wahrgenommenen Gesetzgebungskompetenz entstanden vereinzelte und unterschiedliche bauaufsichtliche Vorschriften über Feuerwehraufzüge, die allerdings in dem vorliegenden Werk im einzelnen nicht behandelt werden.

Neu aufgenommen wurden die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF).

Durch die im Bereich des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Landesfeuerwehrverbände stattgefundenen Umorganisationen, wurden Änderungen in den Kapiteln über Organisation und Adressen notwendig. Die Aktualisierung wurde in der vorliegenden Ergänzungslieferung vorgenommen.

Zwei für den Interessenten wichtige Vorschriften haben nun ebenfalls ihren Platz in dem Werk gefunden; es handelt sich um die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 12 und die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Feuerwehren.

Dipl.-Ing. Jürgen Vogel

Justizverwaltungsvorschriften. Loseblatt-Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 1953 begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat a. D., zum Dienstleiter am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München, Weiterbearbeitung von Georg Hermann. 43. Erg.Liefg., Stand Mai 1983, rd. 590 S., 85,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Bald nach der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1983 S. 1532) ist eine neue, besonders informationsreiche Ergänzungslieferung erschienen.

An die Stelle des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 ist das Gesetz über die internationale Rechtshilfe vom 23. Dezember 1982 (Nr. 2 f S. 113 ff.) getreten. Eine auf den neuesten Stand gebrachte Übersicht über den Rechtsverkehr in Strafsachen ist den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nr. 2 f S. 1) vorangestellt (Nr. 2 f S. 1 a ff.). Neu ist in dieser Liste insbesondere die Völkermordabklärungskonvention (Nr. 2 f S. 1 a 4). Ergänzt werden diese Hinweise durch die im Anhang I zu diesen Richtlinien abgedruckten Bekanntmachungen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Landesregierungen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen, deren letzte vom 3. Februar 1983 stammt (Nr. 2 f S. 128 k). Der Anhang II zu den Richtlinien bringt den Länderteil. In ihn ist jetzt auch eine Zusammenstellung der im Verhältnis zu ausländischen Staaten geltenden Regelungen über die Rechts- und Amtshilfe der Zollverwaltungen in Verfahren wegen Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer-, Monopol- und Devisengesetze aufgenommen (s. den Hinweis, Nr. 2 f S. 133). Die Richtlinien selbst sind in Nr. 199 (Vorbereitung des Strafnachrichtenaustausches) ergänzt worden (Nr. 2 f S. 74). Aus dem Länderteil sei auf den neuen Auslieferungsvertrag mit den USA hingewiesen (Nr. 2 f S. 239).

Erweitert sind die Vorschriften über den Publikumsverkehr auf dem Grundbuchamt (§ 2 der Grundbuchgesamtsordnung, Nr. 4 I S. 3). Mehrere Änderungen betreffen die Gerichtsvollzieherordnung (Nr. 9 c) und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (Nr. 9 d).

Die Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. v. Ardenne ist nicht beihilfefähig (Nr. 11 S. 10 a). In den Nachweisen des Beihilfe-rechts der Länder sollte die neue Fassung des Hessischen Beamten-gesetzes (14. Dezember 1976, GVBl. 1977 I S. 42 = II 320 — 20) aufgeführt werden (s. auch Nr. 11 S. 42).

In den Übersichten über die Ländererlasse sind auch die hessischen Verwaltungsvorschriften nachgetragen, insbesondere die Anweisung über die aktenrechtliche Behandlung von Schutzschriften (Nr. 1 S. 9), deren verfahrensrechtliche Bedeutung jüngst erneut erörtert worden ist (Leipold, Die Schutzschrift zur Abwehr einstweiliger Verfügungen gegen Streiks, RdA 1983 S. 164).

Die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften gibt jetzt den Stand vom Mai 1983 wieder.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

Beamtenrecht in der Praxis. Von Helmut Schnellenbach, 1983, 215 S., kart. 29,— DM. Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochen-schrift, Heft 40. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit der Vorlage des neuen Heftes „Beamtenrecht in der Praxis“ aus der NJW-Schriftenreihe wird eine Lücke geschlossen. Bislang weist die Übersicht aller lieferbaren Titel bei aller Breite des Spek-tums noch keinen Beitrag zum Thema „Beamtenrecht“ auf.

Der Verfasser, Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, ist Präsident des VG Gelsenkirchen. Seinen Rang als Kenner des Beamtenrechts hat er nicht zuletzt dadurch ausgewiesen, daß er seit der vierten Auf-lage als Bearbeiter des Kommentars „Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder“ tätig ist.

Der Leser darf nicht erwarten, eine umfassende, systematische Dar-stellung des Beamtenrechts vorzufinden. Der Verfasser hat insge-samt 8 Sachkomplexe ausgewählt, die für Beamte, für Verwaltungs-justisten und für Richter von besonderer Bedeutung sind. Auch in-nerhalb der einzelnen Themenkreise beschränken sich die Erörte-

rungen auf die Fragen, die in der Praxis den gedachten Benutzer-kreis am meisten berühren könnten. Die acht Teilbereiche betref-fen die Einstellung, Anstellung und Beförderung (1. Teil), Verset-zung, Abordnung, Umsetzung (2. Teil), Entlassung von Beamten auf Probe und auf Widerruf (3. Teil), Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn (4. Teil), dienstliche Beurteilung (5. Teil), Personalak-ten (6. Teil), Dienstunfall (7. Teil) und Rückforderung von Besol-dungen- und Versorgungsbezügen sowie sonstigen Leistungen (8. Teil). In den einzelnen Teilen werden zunächst die materiell-rechtlichen Probleme schwerpunktmäßig erörtert; daran schließt sich jeweils ein eigener Abschnitt mit den wesentlichen prozessualen Fragen zu diesem Sachkomplex an. Gerade dies dürfte den besonderen Wert für die Praxis ausmachen. Der Leser ist damit in die Lage versetzt, schnell einen Überblick nicht nur über die materielle Rechtslage zu erhalten, er erfährt auch sofort die Möglichkeiten der prozes-sualen Realisierbarkeit.

Dem Werk sind 3 Anhänge beigelegt. Anhang A enthält eine Syn-opsse, aus der die mit dem Bundesbeamtengesetz und dem Beam-tenrechtsrahmengesetz korrespondierenden Bestimmungen der Lan-desbeamtengesetze numerisch abzulesen sind. In Anhang B und An-ang C sind die für die Praxis wichtigen Verwaltungsvorschriften zu § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und zu § 12 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) abgedruckt.

Als Fazit kann festgestellt werden: Das Werk wird dem im Titel erhobenen Anspruch eines Buches für die Praxis voll gerecht.

Regierungsobererrat Alfred Heisig

Datenverarbeitung in Verwaltung und Wirtschaft. Von Alfred Gruber u. Werner Börs. Band 1: Technik der Datenverarbeitung 1983, 592 S., 48,60 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg.

Die Bücher zur Einführung in die automatisierte Datenverarbeitung (ADV) werden immer zahlreicher. Viele sind aus überarbeiteten Lehrgangsmaterialien hervorgegangen, wie vermutlich auch diese. Der Vorteil liegt darin, daß viele in der Lehrgangspraxis bewährte Illustrationen und Beispiele den Text auflockern und verständlicher machen. So hinterläßt auch dieses Buch insoweit einen positiven Eindruck. Leider haben diese seit Beginn der DV-Schulungen immer wieder überarbeiteten Lehrgangsmaterialien den Nachteil, daß eine Menge Ballast mitgeschleppt wird, die das Verständ-nis eher erschwert. So werden z. B. noch äußerst detailliert der Aufbau und die Wirkungsweise von Magnetkernspeichern erläu-tert, obwohl sie in den heutigen kommerziellen Computern von den integrierten Schaltkreisen völlig verdrängt worden sind. Auch die beschriebenen Magnetstreifen- und Magnetkartenspeicher sind in-zwischen vom Markt verschwunden. Dafür fehlen leider die Neue-rungen der Computertechnik der letzten Jahre, z. B. die neuere Rechnerarchitektur mit BUS-Struktur, E/A-Prozessoren und Cache-Speichern oder das Vordringen des virtuellen Konzepts auch bei den Plattenspeichern. Was bei der Hardware-Technikern ausgebil-det werden sollen, ist bei der Software-Technologie gefährlicher. Hier haben die Neuerungen der letzten Zeit die Schnittstellen zu den DV-Benutzern und zu den Programmierern entscheidend ver-ändert. Die hohe Kunst der „Spaghettiprogrammierung“ nach hand-werklichen Regeln und künstlerischen Eingebungen gehört der Ver-gangenheit an. Sie prägt aber immer noch die Darstellung des Pro-grammieren in diesen Büchern. Dafür fehlen Einführungen zum heute unverzichtbaren methodischen Vorgehen, zu den Design- und Konstruktionstechniken von DV-Verfahren, ASSEMBLER be-herrscht die Programmiersprachenbeschreibung. Nichtprozedurale Sprachen werden nicht erwähnt. Vielleicht wird sich einmal ein Informatikprofessor herablassen, eine für den Laien verständliche Einführung in die Datenverarbeitung zu schreiben, die deduktiv von den Grundlagen der DV aus eine Übersicht über diese komplexe Materie verschafft. Die in dem vorliegenden Buch verwandte in-duktive Methode, d. h. die in der Praxis vorgefundene Details zu beschreiben, bringt die Gefahr mit sich, nur noch die Bäume und nicht mehr den Wald zu sehen.

Unter dem bisherigen Angebot jedoch wird sich das vorliegende Buch durch seinen Detailreichtum und seine instruktive Dar-stellung einen der vorderen Plätze sichern.

Regierungsdirektor Leonhard Ermer

Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes mit Erläuterungen des Bundesrechts. Von Gerhard Weber und Jürgen Banse. Lose-blattsammlung, 14. Erg.Liefg., 180 S., 38,50 DM, 15. Erg.Liefg., 186 S., 39,80 DM. Erg.Liefg., 214 S., 46,— DM. Gesamtwerk, 1250 S., 68,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Seit der letzten Besprechung in StAnz. 1983 S. 403 liegen wiederum drei Ergänzungslieferungen vor.

Die 14. Ergänzungslieferung (Stand: 1. Dezember 1982) berücksichtigt im wesentlichen die Änderungen der Erholungsurlaubsverordnung des Bundes und der Urlaubsverordnungen der Länder Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Die Ur-lausregelungen für den Bereich der Deutschen Bundesbahn sind aktualisiert.

In der 15. Ergänzungslieferung (Stand: 1. Januar 1983) sind die Er-läuterungen, insbesondere zur Sonderurlaubsverordnung des Bundes, überarbeitet sowie die tariflichen Regelungen auf den neuesten Stand gebracht. Darüber hinaus sind die Änderungen der Urlaubs-verordnungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Rhein-land-Pfalz und Schleswig-Holstein eingearbeitet.

Die 16. Ergänzungslieferung bringt nunmehr die Sammlung auf den Stand vom 1. Juni 1983. Wiederum sind Änderungen von beamten-rechtlichen Urlaubsvorschriften einiger Länder berücksichtigt. Die Erläuterungen zum Urlaubsrecht der Arbeitnehmer wurden um die Neuzwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung ergänzt. Auch die Neu-fassung der Durchführungshinweise zu Abschnitt 2 a des Mutter-schutzgesetzes sind enthalten. Das überarbeitete Stichwortverzeich-nis erleichtert die Handhabung des Werkes, das gerade durch seine Aktualität dem Benutzer wertvolle Hilfen bringt.

Oberamtsrätin Brigitte Damm

Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge. Lehrbuch. Von Werner Frank unter Mitarbeit von Werner Bräuninger, Dr. Erich Dahlinger, Paul Steinbrunner, 3. Aufl., 130 S., 28,80 DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Das bewährte Lehrbuch „Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge“ ist nunmehr in 3. Auflage erschienen. Es berücksichtigt die zahlreichen Änderungen, die das Sozialgesetzbuch Teil X eingeführt hat. Bereits das hebt das hier besprochene Lehrbuch aus der Reihe der übrigen Werke der Kommentarliteratur hervor; denn die kurzfristige Behandlung neuer Vorschriften in der Literatur ist keineswegs selbstverständlich.

Die Gliederung orientiert sich im wesentlichen an dem Bundessozialhilfegesetz, geht aber in einer lobenswerten Weise darüber hinaus. Es beginnt mit einer Einführung, befaßt sich mit der Stellung des Bürgers im Sozialhilferecht, den Trägern der Sozialhilfe und den allgemeinen Leistungsgrundsätzen. Sodann behandelt es das Leistungsrecht, den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und Ersatzleistungen. Das Lehrbuch schließt mit einem Abriss der Kriegsofopferfürsorge und einem Anhang.

Hervorzuheben ist die klare Gliederung, verbunden mit einer Gegenüberstellung von Vorschriften des BSHG und SGB, sowie die umfassende Darstellung aller beachtlichen Umstände bei einem Stichwort. Es kann z. B. sehr hilfreich sein, bei einer bestimmten Hilfeart sofort nachlesen zu können, welche Einkommensgrenze maßgebend und wie die Zuständigkeit geregelt ist.

Eine Besonderheit ist die sogenannte „Gelegenheit zur Selbstkontrolle für den Studierenden“. Dort werden Fragen gestellt und Fälle konstruiert, die sogar Anregungen für Klausurarbeiten sein können. Sehr zu begrüßen ist die umfassende Auflösung der Übungsfälle im Anhang des Lehrbuches. Methodisch ist das ein wesentlicher Vorteil. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, daß mit praktischer Arbeit, entweder vorausgehend oder begleitend, theoretische Kenntnisse besser vermittelt werden können als durch bloße Unterweisung.

Das Lehrbuch ist kein Kommentar, will es wohl auch nicht sein. Gleichwohl wäre zu wünschen, daß der Verlag für das Lehrbuch einen größeren Kundenkreis gewinnen kann. Es ist keineswegs nur für Schüler und Berufsanfänger geeignet, es kann vielmehr auch dem erfahrenen Praktiker wertvolle Anregungen geben und die Nachteile einer allzu routinisierten Verwaltungspraxis vermeiden helfen.

Ein Wermutstropfen ist der Preis. Fast 30,— DM für 130 Seiten Paperback sind nicht gerade wenig. Es wird allerdings nicht verkannt, daß den Verlag dabei keine Schuld trifft. Fachbücher sind schon immer teuer, und sicher ist auch dieses Lehrbuch angemessen kalkuliert.

Amtsrat Heinrich R i s s e r

Die ökonomischen Folgen der kommunalen Gebietsreform für die betroffenen Bürger und Unternehmen. Von Elmar Poschen, 1983, 340 S., Salesta, brosch., 87,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

Der vorgelegte Band von Poschen gehört zur Reihe „Die kommunale Gebietsreform“ die sich der wissenschaftlichen Erforschung der Gebietsreform in der Bundesrepublik angenommen hat. Das Projekt wird unter der Koordination eines Ausschusses der Deutschen Sektion, dem Wissenschaftler und Praktiker von Bund, Ländern und kommunalen Körperschaften angehören, durchgeführt.

Es ist wahrlich ein steiniger Weg, die reformbedingten ökonomischen Folgen der kommunalen Gebietsreform bei Bürgern und Unternehmen zu ermitteln. Insofern nimmt die Veröffentlichung ganz sicherlich — gewertet nach Besonderheit und Marktbedarf — in der vorgenannten Reihe einen obersten Rang ein.

Im 1. Kapitel geht es um die Gebietsreform als Gegenstand der Untersuchung: Anlaß der Reform, Abgrenzung zu anderen Reformen und schließlich die Ergebnisse der Gebietsreform selbst. Leider haben sich hier eine Reihe von Fehlern eingeschlichen (z. B. Tabelle 3: es bestehen 5 kreisfreie Städte und 21 Landkreise in Hessen, die Gesamtzahl der Gemeinden beträgt nicht 416 sondern 428 u. a.).

Das 2. Kapitel befaßt sich allgemein mit dem Beziehungsgeflecht zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/Unternehmen durch Gegenüberstellung von Zielsymptomen der beiden Seiten. Dabei werden die Bestimmungsfaktoren des Beziehungsgeflechtes, die reformbedingten Änderungen des Zielgeflechtes und die jeweiligen Auswirkungen erfaßt.

Im 3. Kapitel werden die ökonomischen Folgen der kommunalen Gebietsreform in ausgewählten Modellfällen erörtert.

Im 4. Kapitel schließt sich eine empirische Untersuchung im einzelnen an. Dabei werden zunächst die Auswahl der Modellfälle selbst, die Frage nach der Auswahl geeigneter Gebietskörperschaften und die Auswahl der Methode selbst erörtert. Im Unterabschnitt D werden sodann der Modellfall „Kreisfusion bei Beibehaltung eines Kreisitzes“ am Beispiel der Landkreise Ravensburg und Wangen und im Abschnitt E der Modellfall „Eingemeindung in eine kreisfreie Kreisstadt“ am Beispiel der Stadt Aachen erörtert.

Die wesentlichen Ergebnisse der empirischen Untersuchung sind: Auf Grund der Steuerreform sank das Gewerbesteueraufkommen z. B. in den nach Aachen eingemeindeten Gemeinden. Der Gewerbesteuerhebesatz erhöhte sich jedoch von 275% auf 345%. Ohne Eingemeindung hätten diese Ortschaften den Hebesatz auf ca. 430% festlegen müssen, um die gleichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu haben wie vor der Steuerreform. Die Gebühren und Strombezugskosten änderten sich im Zuge der Reform nur geringfügig. Bei der Abfallbeseitigung ergibt sich z. B. für die Neubürger Aachens eine Mehrbelastung von jährlich ca. 570 000,— DM. Mehrkosten für Verwaltungsbesuche entstehen den betroffenen Bürgern im Landkreis Ravensburg in Höhe von jährlich 16,— DM, und in Aachen von jährlich 25,— DM pro Einwohner. Die Umstellung eines Landratsamts führt zu Verschiebungen im Bruttoinlandsprodukt. Es würde in Wangen z. B. etwa 1,5% sinken und in Ravensburg etwa 0,8% ansteigen. Durch die Infolge der Gebietsreform bedingte Ausweisung neuer Gewerbegebiete gewann die Stadt Aachen 500 Arbeitsplätze; 250 blieben darüber hinaus erhalten. Daraus resultiert eine Steigerung des Bruttoinlandsprodukts um etwa 0,35%.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard H i n k e l

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer, 13. Aufl., 10., 11. und 12. Erg.Liefl. zu Band I/II, Stand Juli 1982, Gesamtwerk rd. 3 100 S., 2 Plastikordner, 184,— DM; 5. Erg.Liefl. zu Band III, Stand Juli 1982, Gesamtwerk rd. 1 300 S., Plastikordner, 108,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die hier vorzustellenden Ergänzungslieferungen bringen das Gesamtwerk auf den Bearbeitungsstand von Juli 1982. Die Schwerpunkte der Neuerungen liegen in

- der eingehenden und umfangreichen Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 14, 15, 15 a GewO einschließlich der neuen Gewerbeanzeigen-Verordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift
- der Änderung und Ergänzung der Erläuterungen zu den Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen (§§ 24 ff. GewO) einschließlich der Verordnung über Dampfkesseanlagen
- einer wesentlichen Erweiterung der Anmerkungen zu den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung
- der vollständigen Kommentierung zur 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Beschränkungen von PCB, PCT und VC), zu den Vorschriften der §§ 1 bis 6 der Störfallverordnung (12. BImSchV) sowie zum Benzinbleigesetz und dessen Durchführungsverordnungen.

An der nunmehr über 50 Seiten umfassenden Kommentierung des § 14 GewO wird niemand vorbegehen können, der sich mit dieser Vorschrift eingehender befassen muß. Eine derart umfangreiche Bearbeitung einer einzelnen Vorschrift birgt freilich auch die Gefahr der Überfrachtung mit Nebensächlichkeiten in sich. Eine Auskunft auf die Frage, ob ein Trauerredner Gewerbetreibender oder Freiberufler ist, mag man im Hinblick auf eine einschlägige BFH-Entscheidung noch als ausgefallene Bereicherung des Kommentars ansehen. Hingegen dürfte das „Problem“, ob Personen Gewerbetreibende sind, denen die Deutsche Bundespost durch Werkvertrag für ein monatliches Entgelt von weniger als 100,— DM die Reinigung von Kleinobjekten und Fernsprechkäuschen überträgt, auf über einer Seite im Verhältnis zu seiner Bedeutung überproportional gewürdigt sein. Im übrigen ist die nun 16 (!) Seiten umfassende Randnummer 28, der dieses Beispiel entnommen ist, doch recht unberücksichtigt geworden, zumal die alphabetische Reihenfolge der dort behandelten Tätigkeiten nicht strikt durchgehalten wird (der „Anzeigenwerber“ wird zum Beispiel ganz am Ende behandelt).

Wie manch anderer um Aktualität bemühter Kommentator ist auch Meyer als einer der Bearbeiter des Landmann-Rohmer von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Nichtigkeit des Staatshaftungsgesetzes überrascht worden. Die Auswirkungen dieses Gesetzes waren bereits mit der 11. Ergänzungslieferung in der Kommentierung des § 24 a GewO berücksichtigt worden. Auf Grund der mit der 12. Ergänzungslieferung ausgegebenen Übersicht zu dieser Vorschrift könnte man glauben der Federstrich des Gerichtes habe schon Berücksichtigung gefunden, denn Randnummer 40 wird wieder als „Amtshaftung“ angeknüpft. Der Text der Erläuterungen ist dem jedoch noch nicht angeglichen. Vielleicht hoffen die Herausgeber auf ein baldiges, erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers. Insgesamt entspricht die Kommentierung der Vorschriften für Überwachungsbedürftige Anlagen dem Niveau des gesamten Kommentars: Durch eine übersichtliche Gliederung der Erläuterungen, sinnvolle Vorbemerkungen — etwa zur Entstehungsgeschichte und zur ratio der Vorschriften — und eine ausführliche Behandlung auch von Einzelfragen wird sowohl dem Benutzer, der erst den Einstieg in diesen Teil der Gewerbeordnung sucht, als auch dem erfahrenen Praktiker Hilfestellung geleistet. Dies gilt nunmehr ebenso für die bereits mehrfach ergänzte und aktualisierte Kommentierung des Titels VII der Gewerbeordnung. Hier soll aus aktuellem Anlaß insbesondere der Abschnitt über die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsamter bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (§ 139 b GewO, Rdnr. 52 ff.) hervorgehoben werden.

Die einleitenden Bemerkungen zum Benzinbleigesetz sind gerade im Hinblick auf die derzeit geplante Novellierung dieses Gesetzes von besonderem Interesse. So erfährt der Leser, daß im Jahre 1974 in der Bundesrepublik noch etwa 11 500 Tonnen Blei und Bleiverbindungen emittiert wurden und davon allein 8 000 Tonnen auf den Kraftfahrzeugverkehr entfielen. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Benzinbleigesetzes am 1. Januar 1976 sind die Bleiemissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr auf weniger als die Hälfte der Menge des Jahres 1974 gesunken. Die Tatsache schließlich, daß der Bundesrat bereits 1971 eine Empfehlung ausgesprochen hat, die sich auf das vollständige Verbot von Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen bezog, scheint die dem Gesetzgeber oft vorgeworfene zögerliche Behandlung von umweltschutzrechtlichen Gesetzesvorhaben zu bestätigen.

Insgesamt ist es dem Bearbeiter Hansmann gelungen, neben knappen, übersichtlichen Erläuterungen der einzelnen Vorschriften die Bedeutung und die Entstehungsgeschichte des Benzinbleigesetzes eindrucksvoll darzustellen.

Der Kommentar von Landmann-Rohmer entwickelt sich damit über sein klassisches Betätigungsfeld hinaus bei gleichbleibender Qualität zu einem Standardwerk auf einem ehemaligen gewerberechtlichen Nebengebiet, das sich längst — seiner politischen Bedeutung entsprechend — zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt hat.

Regierungsberrater Dr. Joachim W a g n e r

Lebensmittelrecht. Von Prof. W. Z i p f e l, Loseblatt-Textsammlung, 30. Erg.Liefl. zu 6. Aufl., 1. Erg.Liefl. zur 11. Aufl., Stand März 1983, rd. 330 S., 26,— DM, Gesamtwerk, rd. 3 090 S., 2 Plastikordner, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. März 1983 gebracht.

Aus dem Inhalt ist besonders zu erwähnen: die neugefaßte Elchpflicht-Ausnahmeregelung, das erheblich geänderte Arzneimittelgesetz, Änderungen des Fleischbeschaugesetzes und Handelsklassenverordnungen, der KakaoVO, der WeinVO und der KosmetikVO sowie die neugefaßte Fundstellenliste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe und das Verzeichnis der EWG-Nummern. Außerdem sind einige EG-Verordnungen geändert worden.

Das gesamte Lebensmittelrecht ist nach wie vor stark um Umbruch begriffen. Das erwachte Umweltbewußtsein trägt dazu bei, durch Lebensmittel verursachte Schäden für den Menschen so weit wie möglich auszuschließen. Die Folge davon ist, daß das Rückstandsproblem sich in verstärktem Maße in lebensmittelrechtlichen Regelungen niederschlägt. Darüber hinaus verändern die EG-Bestimmungen weitgehend das nationale Lebensmittelrecht.

Die Beck'sche Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ trägt den läufigen rechtlichen Änderungen Rechnung und setzt jeden, der sich mit lebensmittelrechtlichen Fragen befaßt, in die Lage, auf den neuesten Stand des Lebensmittelrechts zurückgreifen zu können. Aber nicht nur dieses Spezialgebiet wird in der Textsammlung angesprochen, sondern darüber hinaus auch auszugswise die Rechtsbestimmungen angrenzender Sachgebiete wie Arzneimittel-, Düngemittel-, Futtermittel-, Pflanzenschutz-, Chemikalien- und Eichrecht, Gesetzes- und Verordnungstexte verkündet; nicht nur eine zeitraubende Suche nach den einzelnen Änderungen ist die Folge; darüber hinaus ist das Einfügen der zahlreichen Änderungen in den Grundtext fast nicht möglich, so daß die ohnehin schwierigen Rechtsnormen häufig dadurch unlesbar und unverständlich bleiben.

Diesem Mißstand abzuweichen, ist Aufgabe der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“, deren Redaktion bei dem bekannten Kommentator des Lebensmittelrechts, Bundesrichter a. D. Prof. Zipfel, liegt. Die Sammlung, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ist für jeden unentbehrlich, der sich mit dieser und angrenzenden Rechtsmaterien befaßt. Angesprochen sind insbesondere Lebensmittelchemiker, Tierärzte, Humanmediziner, Juristen, Landwirte, Lebensmittel- und Weinkontrolleure, Gesundheitsaufseher, Verbraucherberater sowie Hersteller, Ex- und Importeure, Kammern, Schulen, Universitäten.

Diese breit angelegte Sammlung ermöglicht es somit, mit weniger Text einen größeren Sachbereich abzudecken. Die Beck'sche Ausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei Prof. W. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die handliche Form der zwei Bände und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser lebensmittelrechtlichen Textsammlung bei.

Ministerialrat Dr. Gunter Großkettler

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Begründet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Hans Spiertz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, unter Mitarbeit von Franz Steinherr, Ltd. Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, Ministerialrat im Finanzministerium Baden-Württemberg. 2. Aufl., ergänzbare Loseblattausgabe, 4 523 S., 4 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg.

Mit der 87. und 88. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage bringen die Verfasser den bewährten Kommentar auf den Stand von Juni 1983. Sie setzen damit ihr Bestreben fort, jeweils zeitnah die Kommentierungen an die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und an die Regelungen der zuständigen obersten Landesbehörden anzupassen. Außerdem enthält die 88. Ergänzungslieferung die Fassung des 51. Änderungsstarifvertrages zum BAT vom 20. Juni 1983 und die am 1. März 1983 in Kraft getretenen Tarifverträge, sämtlich vom 20. Juni 1983, zur Vergütung der Auszubildenden, der Lernschwestern, Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe sowie Praktikanten und Praktikantinnen. Wie in den Vorjahren ist eine Broschüre beigelegt, in der die Vergütungstabellen 1983 für die Bereiche des Bundes, der Länder und der Gemeinden zusammengestellt sind. Diese Broschüre ist auch gesondert zum Ladenpreis von 34,— DM zu beziehen (ISBN 3 — 7685 — 7283 — 8 —).

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm/Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsfülle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Kurt Wörner

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, herausgegeben von Dr. Hans Joachim Knack, Staatssekretär. Bearbeitet von Ministerialrat Dr. Jost-Dietrich Busch, Landrat Dr. Wolfgang Clausen, Ministerialdirig. Walter Klappstein, Staatssekretär Dr. Hans Joachim Knack, Ministerialdirig. Karl-Robert Schwarze, 2., neubearb. u. erw. Aufl., Stand 1. Juli 1981. 1982, XLII, 1044 S., Leinen, 98,— DM. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln 1.

Im Abschnitt 1.1 der Allgemeinen Begründung zum Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (EVwVerfG 1963) wird als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein im Ausschuß des Bundes und der Länder „Reg.-Dir. Knack“ genannt (S. 54). Schleswig-Holstein hat den Entwurf in der Münchener Fassung (EVwVerfG 1963, 2. Auflage 1968, S. 297 ff.) mit geringfügigen Abweichungen (eben da, S. 300 f.) als verfahrensrechtlichen Teil in sein Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 18. April 1967 (GVBl. S. 131) eingebaut. Der dafür zuständige damalige Referent Dr. Knack hat das Landesverwaltungsverfahrensgesetz zusammen mit v. d. Groeben kommentiert (S. VII, XXXVIII). Der jetzige Staatssekretär Dr. Knack ist der Herausgeber des Kommentars zum Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, der in zweiter Auflage erschienen ist. Dr. Knack hat die §§ 1, 2, 54 bis 62, 95, 96, 101 bis 103 erläutert. Schon diese langjährige Verbundenheit mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz zeigt, auf welch breitem Erfahrungsschatz der Kommentar beruht. Er bietet nicht nur die obligaten Hinweise auf die Vorgeschichte der einzelnen Bestimmung und die übliche Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung, sondern auch systematisch gegliederte allgemeine Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzes. Zu den zentralen Bestimmungen finden sich nicht nur sachgerechte Erläuterungen, sondern auch gründliche zusammenfassende Darstellungen, die eine gut gegliederte klare Übersicht über größere Komplexe mit Hinweisen auf weitere Zusammenhänge und auf Parallelvorschriften enthalten, z. B. zum Verwaltungsverfahren und zum öffentlichen-rechtlichen Vertrag. Hervorhebenswert finde ich auch das Durchspielen der verschiedenen möglichen Fälle, in denen eine Frage in unterschiedlicher Konstellation auftreten kann, z. B. das Ausmaß der Bestandkraft des Widerspruchsbescheids (Randnummer 11 zu § 79). Franke (Mdr 82, 879) hat daher mit Recht bemerkt, der Kommentar sei im ganzen „breiter angelegt“. Trotzdem sind die Erläuterungen sehr konkret und durchaus gestrafft. Der Leser findet sich leicht und schnell zurecht, weil die Systematik verfeinert und die Untergliederung ausgeweitet wurde (Sender, DÖV 83, 213).

Die Bearbeiter haben die Erläuterungen vertieft und neue Erkenntnisse eingearbeitet. Das hat sie dazu geführt, einige frühere Ansich-

ten aufzugeben. Um dies und die darin ausgedrückte Gründlichkeit der Bearbeitung an Beispielen darzutun, sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Für die Beteiligungsfähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine und sonstiger Vereinigungen genüge nicht, daß sie Träger irgendeines Rechts seien; es müsse sich um das im konkreten Verfahren in Frage stehende oder betroffene Recht handeln. In Randnummer 4.3.2 zu § 11 gibt Clausen Beispiele. Randnummer 3.1 zu § 18 schränkt die formelle Beteiligungsfähigkeit des § 13 für § 18 ein. Randnummer 41 zu § 26 erfaßt unter dem Begriff „Auskünfte“ Bekundungen von Tatsachen durch amtliche Stellen oder Privatpersonen. Sei die Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakts nur Teil eines neuen Verwaltungsakts, der den Betroffenen stärker belaste, enthalte die Rücknahme bei Zahlungsansprüchen nur dann eine rechtlich erhebliche Beschwerde, wenn der zurückgenommene Verwaltungsakt den Verzicht auf weitergehende Ansprüche enthalten habe (Randnummer 6 zu § 48). Der Vorbehalt des § 51 Abs. 5 könne nur so verstanden werden, daß er die Entscheidungsmöglichkeiten nach den §§ 48 und 49 außerhalb des Verfahrens nach § 51 unberührt lassen wollte (Randnummer 4.3.1 zu § 51). Werde das Wiederaufgreifen des Verfahrens von einem Dritten beantragt, der in seinen Rechten verletzt und daher Betroffener sei, so seien die auf Vertrauensschutz beruhenden Einschränkungen der Rücknahme oder des Widerrufs suspendiert (Randnummer 9.3 zu § 51). Mehrere Änderungen gegenüber der Voraufgabe finden sich in den Erläuterungen zu den §§ 73 bis 75.

Mit dem Kommentar läßt sich gut arbeiten.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

Ordnungsrecht — Recht der Gefahrenabwehr. Von Lothar Merkwirth, nebenamtl. Dozent am Verwaltungsseminar, 1983, 190 S., Brosch., 13,80 DM. Lehrbuch-Versand, Postfach 11 48, 3502 Vellmar.

Bei dem Buch handelt es sich — nach dem Vorwort des Verfassers — um einen an dem Lehrplan des Hessischen Verwaltungsschulverbands orientierten Leitfaß zum Fachgebiet „Ordnungsrecht“ (besser: Gefahrenabwehrrecht). Es ist in erster Linie für die Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen in den Hessischen Verwaltungsseminaren bestimmt. Es „soll Kommentierungen zum HSOG nicht ersetzen.“

Das Werk gliedert sich in sieben Abschnitte. Der 1. Abschnitt enthält Darlegungen über den „Ordnungsanspruch des Staates und den Freiheitsanspruch des Bürgers“. Im 2. Abschnitt werden die „Organ der Gefahrenabwehr“, im 3. Abschnitt die „Generalklausel“, im 4. Abschnitt die „Rechtlichen Handlungsformen“, im 5. Abschnitt die „Besonderen Rechtsgebiete der Gefahrenabwehr“ (Ausländer-, Gewerbe-, Melderecht, Personalausweis-, Paß-, Versammlungs- und Bauwesen) behandelt. Der 6. Abschnitt befaßt sich mit „Ordnungswidrigkeitenrecht“, während der 7. Abschnitt das HSOG, die Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 und die Ausbildungspläne des Hessischen Schulverbandes wiedergibt.

Bei einer etwaigen Neuauflage sollten einige „Schönheitsfehler“ beseitigt werden. So kann es z. B. auf S. 8 im Zusammenhang mit dem Preußischen Allgemeinen Landrecht nicht einfach heißen: „§ 10“. Richtigerweise muß zitiert werden: „§ 10 Teil II Titel 17“. Entgegen dem Hinweis auf S. 10 erfolgte die letzte Änderung des HSOG nicht durch Gesetz vom 31. Januar 1978, sondern durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 173). Bei der Darstellung der sachlichen Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden (S. 18 a. a.) muß es statt „unmittelbar bestehende Gefahr“ richtig „unmittelbar bevorstehende Gefahr“ heißen. Im übrigen wäre an dieser Stelle § 1 Abs. 2 Satz 2 HSOG zu nennen gewesen. Zu den den allgemeinen Polizeibehörden besonders übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 Satz 2 1. Halbs. HSOG) gehören nicht nur Aufgaben nach der Zuweisungsverordnung, sondern weitere Aufgaben nach einer Vielzahl von Verordnungen (z. B. Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach der StVO und der StVZO vom 8. Dezember 1981 — GVBl. I S. 431 —). Die Passage über „Asylrecht“ (S. 75) bedarf im Hinblick auf das AsylVG der Überarbeitung.

Das Werk will Grundkenntnisse im Bereich des Gefahrenabwehrrechts unter Berücksichtigung hessischen Landesrechts vermitteln. Dieser Aufgabenstellung wird das als Leitfaß konzipierte Buch, dessen Handhabung durch ein Stichwortverzeichnis erleichtert wird, gerecht. Dem Werk ist ein guter Start zu wünschen.

Ministerialrat Kurt Meixner

Strafrecht — Allgemeiner Teil. Mit Einführungen in programmierter Form. Von Diethelm Kienapfel, 3., neubearb. und erw. Aufl., 1983, 608 S., Plastik flexibel, 48,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin und New York.

Mit der Neuauflage seines Buches hat der Verfasser den Kreis der Adressaten und mithin potentiellen Benutzer zugunsten vorgerückter Studierendensemer und Examenkandidaten erheblich erweitert. Dies ermöglichen Ergänzungen und eine teilweise Neugewichtung des Stoffes.

Während sich die programmierten Teile weiter vornehmlich an Studienanfänger wenden, sollen die erheblich erweiterten Zusammenfassungen nunmehr stärker examens- und praxisrelevanter Informationen dienen. Angestrebt werden damit mehrgleisige Benutzungsmöglichkeiten in dem Sinne, daß die Zusammenfassungen gewissermaßen „ein Buch im Buche“ darstellen und damit u. a. auch als Kurzrepetitorium für das erste Staatsexamen nutzbar sind.

Sachlich erweitert ist die Neuauflage um die Darstellungen der Teilnahme- und Konkurrenzlehre, die in der Art der Zusammenfassungen dargestellt sind; auf ein einführendes Lernprogramm mußte nach Worten des Verfassers aus Kostengründen verzichtet werden.

Damit wird zwar die Systematik der früheren Auflagen verlassen, was aber andererseits der Qualität des Buches nicht abträglich ist. Eine umfangreiche Abhandlung der Teilnahmelehre konnte dadurch noch weitestgehend vermieden werden. Die Lehre von den Konkurrenzen aufzunehmen, verdient wegen ihrer großen praktischen Bedeutung uneingeschränkte Zustimmung. Die auf diesem Gebiet bei Referendaren festzustellenden Lücken fallen ins Auge.

Sicher dürfte sein, daß das inzwischen gut eingeführte Lehrbuch weiter inhaltlich gewannen hat und der erweiterte Adressatenkreis der Verbreitung des Buches nur zuträglich sein wird.

Ministerialrat Dr. Peter Kircher

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 19. SEPTEMBER 1983

Nr. 38

Güterrechtsregister

4356

GR 324 — Neueintragung — 1. 9. 1983: Karl-Heinz Wolff, Lehrer, Arolsen, Wetterburger Straße 29 und Gabriele geb. Müller. Durch Vertrag vom 27. Juli 1983 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.
3548 Arolsen, 31. 8. 1983 **Amtsgericht**

4357

GR 632 — Neueintragung — 4. 8. 1983: Füllenbach, Wilfried, Sparkassenangestellter in Bad Hersfeld, und Roswitha geb. Richter. Durch Vertrag vom 3. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4358

GR 633 — Neueintragung — 4. 8. 1983: Sanden, Karl, Steuerbevollmächtigter in Bad Hersfeld, und Gisela geb. Sieland. Durch Vertrag vom 15. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4359

GR 634 — Neueintragung — 12. 8. 1983: Schimmelpfeng, Karl Alfred, Rentner, Bad Hersfeld, und Hertha geb. Kilian. Durch Vertrag vom 25. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4360

GR 635 — Neueintragung — 15. 8. 1983: Woydelko, Heinrich, Bäckermeister in Haunack-Unterhaun, und Helga geborene Kremer. Durch Vertrag vom 29. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6430 Bad Hersfeld, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4361

GR 511 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Eheleute Kaufmann Manfred Schenk und Lehrerin Ulla Annegrit geb. Rose, beide in Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 18. Februar 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.
6208 Bad Schwalbach, 18. 8. 1983 **Amtsgericht**

4362

6 GR 791 — Neueintragung — 6. 9. 1983: Eheleute Spediteur Helmut Osigus und Waltraud geb. Bäcker, beide wohnhaft in Weißenborn, Mittelgasse 10. Durch Vertrag vom 10. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
3440 Eschwege, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4363

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 929: Ingenieur Wilhelm Herkommer und Erika Weber-Herkommer geb. Weber, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 930: Kaufmann Anil Kumar und Hildegard Ingrid geb. Schopplick, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 931: Koch Karl-Heinz Patock und Susanne geb. Metke, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 932: Gastwirt Francisco Munoz Saez und Consolacion Enriquez Bravo de Junoz Saez, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 933: Kraftfahrer Friedrich Andreas Stier und Beate geb. Welken, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 934: kaufm. Angestellter Georg Kurt Stranske und Silvia Maria geb. Jäger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 935: Fernsehtechniker-Meister Bernd Karsten Lüders und Helma Renate geb. Becker, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 936: Rechtsanwalt Rainer Paul Bram und Vera Christine geb. Sponhelmer, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 937: Hotelfachmann Mohamed Hadri und Ute-Sibilla Steckenborn-Hadri geb. Steckenborn, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 938: Student Dr. med. Necdet Önder und Claudia Ulrike geb. Schultz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 939: Chemiefacharbeiter Herbert Eis und Inge geb. Jopek, Sulzbach. Durch Ehevertrag vom 28. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 940: Ing. (grad.) Otto Lieberwirth und Erika Emge-Lieberwirth geb. Emge, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 941: kaufmännischer Angestellter Jürgen Helmuth Ebert und Gunda Martha Lieselotte geb. Jeppe, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 942: kaufmännischer Angestellter Peter Ewald Schumacher, Frankfurt am Main und Brigida Elsa geb. Werner, Krißfel. Durch Ehevertrag vom 18. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 943: Werner Jorge Greiser und Susann geb. Gotthardt, Frankfurt am Main. Die Ehefrau hat die Befugnis des Mannes, innerhalb seines häuslichen Wirkungskreises Geschäfte mit Wirkung für und gegen sie zu tätigen, ausgeschlossen.

73 GR 14 944: Konditor Hans Karl Michael Rausch und Ursula Klara geb. Manger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 945: Zimmermann Albino Funes und Theresie geb. Knoppik, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 946: Kaufmann Joachim Härtelt und Elisabeth Jahr-Härtelt geb. Jahr, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 947: Kaufmann Hans-Joachim Klaus Fischer und Bernadette Andrea Priska geb. No, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 948: Physiotherapeut Herwig Hans Wragge und Maria Regina Margarethe geb. Rollinger, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 949: Metzger Gerhard Heinz Urban und Monique geb. Massieu, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 950: Kfz.-Meister Werner Augustin und Anita geb. Mahlmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung:

73 GR 10 094: Programmierer Georg Edmund Keßler und Martha Frieda Waltraud geb. Keylich, Niederdorfelden. Der Ehevertrag vom 9. Juni 1970 ist aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 73

4364

5 GR 1650 — Neueintragung — 23. 8. 1983: Schäfer, Josef-Karl, Fliesenlegermeister, Schäfer, geb. Bachus, Hiltrud-Angelika, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6400 Fulda, 22. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

4365

5 GR 1651 — Neueintragung — 26. 8. 1983: Maler und Lackierer Detlef Schwarz, Ehefrau Riccarda Schwarz geb. Wietschel, beide in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6400 Fulda, 26. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

4366

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Gießen

GR 2622 — 5. 9. 1983: Eheleute Lösch, Franz Paul, Fernfahrer und Lösch, Anna Aloisia geb. Christian, Verkäuferin, Bussek-Altenbuseck, Friedensstr. 11. Durch Vertrag vom 22. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2623 — 5. 9. 1983: Eheleute Rösel, Dieter, Lehrer, geb. 14. 5. 1953 und Monika geb. Wannemacher, Lehrerin, geb. 14. 5. 1954, Wettenberg 1. Durch Vertrag vom 21. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2624 — 9. 9. 1983: Eheleute Mank, Norbert, Offsetdrucker, und Adelheid Renate geb. Grunewald, Verlagskaufmann, Gießen-Wiesek. Durch Vertrag vom 17. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.
6300 Gießen, 9. 9. 1983 **Amtsgericht**

4367**Neueintragen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Hanau**

41 GR 2092 — 7. 9. 1983: Malermeister Fritz Paul Wilhelm Ziemer und Anna Dorothea geb. Bühner in Ronneburg 1 haben durch Vertrag vom 3. August 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2094 — 7. 9. 1983: Medizinstudent Zakariya Qasem- und Gertrud geb. Brehmer in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 28. Februar 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

4368

GR 1171 — Neueintragung — 31. 8. 1983: Dr. Ekkehart Richter, Arzt und Ulrike Richter geb. Burlage, beide Weimarer Weg 3, Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 31. 8. 1983 **Amtsgericht**

4369

GR 1172 — Neueintragung — 6. 9. 1983: Werner Georg Riebeling und Monika Riebeling geb. Völkl, beide Zum Wolfhain Nr. 7, 3552 Wetter-Oberrospe. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4370

GR 264 — Neueintragung — 9. 9. 1983: Claus Thien-Storz geb. Thien und Roswitha Storz, Erbach, Carl-Benz-Straße 3. Durch Vertrag vom 13. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 265 — Neueintragung — 9. 9. 1983: Klaus-Peter Schantz und dessen Ehefrau Ute Schantz geb. Scheuermann, Gumpersberg, Gumpersberger Straße 9. Durch Vertrag vom 10. November 1982 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6120 Michelstadt, 9. 9. 1983 **Amtsgericht**

4371

GR 461 — Neueintragung — 8. 9. 1983: Eheleute Jakob, Shahabuddin geb. Ahmed, Vorarbeiter und Maria Jakob geb. Jakob, Montagearbeiterin, beide Rüsselsheim. Durch Vertrag vom 5. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 8. 9. 1983 **Amtsgericht**

4372

GR 462 — Neueintragung — 8. 9. 1983: Eheleute Runde, Jörg Peter, Masseur und med. Bademeister und Renate Margarete geb. Ewald, Friseurmeisterin, beide Raunheim. Durch Vertrag vom 3. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 8. 9. 1983 **Amtsgericht**

4373

GR 460 — Neueintragung — 8. 9. 1983: Eheleute Winson, Lorenz Manfred, Koch, und Birgit Anita geb. Reichardt, Hotel- und Gaststättengehilfin, beide Kelsterbach. Durch Vertrag vom 21. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 8. 9. 1983 **Amtsgericht**

Genossenschaftsregister**4374**

1 GnR 28 — Veränderung — 5. 9. 1983: Upland-Milch e. G., Usseln, Willingen 1-Usseln. Die Generalversammlung vom 17. Mai 1983 hat die Änderung der §§ 37 (Ge-

schäftsanteil und Geschäftsguthaben) und 40 (Beschränkte Nachschulpflicht) des Statuts beschlossen.

3540 Korbach, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

Vereinsregister**4375**

VR 511 — Neueintragung — 5. 9. 1983: Verein zur Förderung kulturellen und kommunikativen Lebens in der Provinz — Auf der Langen Wiese e. V. in Haunetal-Wehrda.

6430 Bad Hersfeld, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

4376

VR 512 — Neueintragung — 5. 9. 1983: Reitclub Hohenroda e. V. in Hohenroda.

6430 Bad Hersfeld, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

4377

VR 330 — Neueintragung — 5. 9. 1983: Institut für Berufs- und Sozialpädagogik, Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

4378

VR 304 — Neueintragung — 6. 9. 1983: Obst- und Gartenbauverein Altenstadt in 6472 Altenstadt.

6470 Büdingen, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4379

Neueintragen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 8085 — 8. 8. 1983: Jugend für Jugend.

73 VR 8086 — 8. 8. 1983: Verband der Apotheken in Einkaufszentren.

73 VR 8087 — 5. 8. 1983: Forschungs- und Dokumentationsstelle für interkulturelles Lernen (FODIL).

73 VR 8088 — 5. 8. 1983: Aid Association for Lutherans Branch WG-1.

73 VR 8089 — 5. 8. 1983: Großscheuerner Nachbarschafts-Verein, Siebenbürgen.

73 VR 8090 — 8. 8. 1983: Föderation islamischer Vereinigungen und Gemeinden in Hessen.

73 VR 8091 — 8. 8. 1983: Forschungsgemeinschaft Deutsche Bundes- und Philatelistentage.

73 VR 8092 — 15. 8. 1983: Förderverein Georgetown University.

73 VR 8093 — 17. 8. 1983: Bonameser Heimat- und Geschichtsverein.

73 VR 8094 — 12. 8. 1983: Initiative zur Förderung der Spiel- und Theaterpädagogik.

73 VR 8095 — 17. 8. 1983: Volleyball Spielgemeinschaft Unterliederbach/Höchst.

73 VR 8096 — 15. 8. 1983: Volkschor THALIA 1903 Frankfurt am Main-Zeilsheim.

73 VR 8097 — 25. 8. 1983: Bibliotheca Cyrillo-Methodiana.

73 VR 8098 — 23. 8. 1983: Jugendgemeinschaft Sossenheim.

73 VR 8099 — 23. 8. 1983: Vatera-Gemeinsam handeln, Hilfe für die Dritte Welt.

73 VR 8100 — 19. 8. 1983: Sozial-Pädagogisches Zentrum.

73 VR 8101 — 19. 8. 1983: Verein zur Förderung der frühkindlichen Sozialisation.

73 VR 8102 — 23. 8. 1983: Vereinigung Initiative Pelzgestaltung.

73 VR 8103 — 23. 8. 1983: Christliche Jugend-Bewegung (CJB).

73 VR 8106 — 31. 8. 1983: Fußballclub Frankfurt-City.

73 VR 8107 — 23. 8. 1983: Gesellschaft für biologische Therapie, Regeneration und Revitalisierung.

73 VR 8108 — 31. 8. 1983: Rhein-Main Bengali Cultural Association.

73 VR 8109 — 25. 8. 1983: Z & ZX-CLUB-DEUTSCHLAND.

73 VR 8110 — 29. 8. 1983: Sängervereinigung 1875 Frankfurt/Main-Seckbach.

73 VR 8111 — 29. 8. 1983: Vereinigung der Tunesier in Deutschland.

73 VR 8112 — 26. 8. 1983: Verein zur pädagogischen Beratung von Eltern mit Erziehungsproblemen bei Kleinkindern.

Veränderungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 4220 — 23. 8. 1983: Vertretung der Heimatvertriebenen- und Flüchtlings-Wirtschaft-Landesverband Hessen. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 4676 — 8. 8. 1983: Gefolgschaft Unterstützungseinrichtung der Firma Anton Hartmann Sohn. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7469 — 1. 8. 1983: Landesverband Legasthenie Hessen im Bundesverband. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 73

4380

Neueintragen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Gießen**

VR 1419 — 5. 9. 1983: Wissenschaftsladen Gießen — Verein für Beratung und Forschung. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1421 — 5. 9. 1983: Afrikanischer Studentenverein Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

6300 Gießen, 9. 9. 1983

Amtsgericht

4381

Neueintragen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Hanau**

41 VR 982 — 7. 9. 1983: „Köbeler Buben“, Sitz: Bruchköbel.

41 VR 983 — 7. 9. 1983: Schützenverein Ostheim (EV), Sitz: Nidderau 5.

6450 Hanau, 7. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

4382

41 VR 536 — Veränderung — 7. 9. 1983: Trap- und Skeet Club Langenselbold, Langenselbold. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 7. 9. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

4383

Neueintragen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Kassel**

VR 1725 — 13. 7. 1983: JAFKA-Jugendhilfeverein für Aus- und Fortbildung Kassel, Sitz: Kassel.

VR 1726 — 26. 7. 1983: Schützenfreunde Wehlheiden, Sitz: Kassel.

VR 1727 — 10. 8. 1983: 1. KSV Fan-Club Hessen Loewen, Sitz: Kassel.

VR 1728 — 17. 8. 1983: ZÜNDAPP KS 601 ORIGINAL CLUB, Sitz: Lohfelden.

VR 1729 — 24. 8. 1983: Club Juvenil Cultural Recreativo Español de Kassel, Sitz: Kassel.

Veränderungen:

VR 1445 — 13. 7. 1983: Freie Sportvereinigung Kaufungen, Sitz: Kaufungen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 1983 ist der Verein aufgelöst.

VR 1456 — 19. 7. 1983: Freundeskreis für psychisch Kranke, Sitz: Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1983 ist der Verein aufgelöst.

VR 1556 — 1. 9. 1983: Das Deutsche Kirchenlied, Sitz: Kassel. Durch Beschluß der Mitglieder gemäß § 32 Abs. 2 BGB vom 16. Mai 1983 ist der Verein zum 30. Juni 1983 aufgelöst.

3500 Kassel, 6. 9. 1983

Amtsgericht

4384

16 VR 1210 — **Neueintragung** — 8. 9. 1983:
Schützenverein Verstal, Sitz: Kirchvers.
3550 Marburg, 8. 9. 1983 **Amtsgericht**

4385

VR 249 — **Neueintragung** — 8. 9. 1983:
1. FC Felsberg in Felsberg.
3508 Melsungen, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4386

VR 250 — **Neueintragung** — 6. 9. 1983:
Pilzfreunde Melsungen in Melsungen.
3508 Melsungen, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4387

VR 344 — **Neueintragung** — 8. 9. 1983:
In das Vereinsregister ist am 8. 9. 1983 der
Verein zur Unterstützung schwer Ver-
mittelbarer arbeitsloser Frauen und Män-
ner in Rüsselsheim eingetragen worden.
6090 Rüsselsheim, 8. 9. 1983 **Amtsgericht**

4388

VR 313 — **Neueintragung** — 6. 9. 1983:
Freiwillige Feuerwehr Herolz, Sitz des
Vereins ist in 6490 Schlüchtern-Herolz.
6490 Schlüchtern, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**4389**

6 N 41/83 — **Beschluß**: In dem Konkurs-
antragsverfahren betreffend die Firma
Beck + Gogoleff GmbH, 6370 Oberursel/
Ts., Ackergasse 11, vertreten durch den
Geschäftsführer Kaufmann Klaus-Dieter
Beck und Kaufmann Matthias Gogoleff,
werden die am 13. Juli 1983 angeordnete
Sequestration sowie das allgemeine Ver-
fügungsverbot aufgehoben und der Eröff-
nungsantrag mangels Masse abgewiesen.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 9. 1983
Amtsgericht

4390

6 N 61/83 — **Konkursverfahren**: Über
das Vermögen der V. D. P. Video Disc
Produktion GmbH, 6382 Friedrichsdorf/Ts.,
Max-Planck-Straße 32, vertreten durch die
Geschäftsführer Kfm. Detlef Benner und
Kaufmann Hans-Joachim Benner, beide
wohnhaft in 6200 Wiesbaden, Sennfelder
Straße 5d, wird heute, am 8. September
1983, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und
Dipl. Kaufmann Ulrich Kneller, Goethe-
straße 150, 6457 Maintal 2, Telefon 0 61 94/
6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 31.
Oktober 1983 zweifach schriftlich, Zinsen
mit dem bis zur Eröffnung berechneten
Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste
Gläubigerversammlung mit Tagesordnung
nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am
17. Oktober 1983, 10.00 Uhr; Prüfungs-
termin am 14. November 1983, 9.30 Uhr, vor
dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe,
Auf der Steinkaut 10-12, Saal I. Offener
Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10.
Oktober 1983 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 8. 9. 1983

Amtsgericht

4391

61 N 77/83: Über das Vermögen der
Hensel Kreditbank Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, vertreten durch ihre
Geschäftsführer Bernd Zöllner und Paul
Friedrich, Wilhelminenstraße 35, 6100

Darmstadt 11 wird heute, am Dienstag,
dem 6. September 1983, 13.00 Uhr, Kon-
kurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin
überschuldet ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Helmut
Schmutzler, Wilhelm-Leuschner-Str. 175 A,
6103 Griesheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15.
Januar 1984 beim Gericht anzumelden
(2fach).

Termin zur Beschlußfassung über Bei-
behaltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-
ausschusses und eintretendenfalls über
die in §§ 132, 134 und 137 der Konkurs-
ordnung bezeichneten Gegenstände: Don-
nerstag, den 20. Oktober 1983, 11.00 Uhr,
und Termin zur Prüfung angemeldeter
Forderungen: Donnerstag, den 9. Februar
1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in
Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erd-
geschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige
Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-
was schuldet, darf nichts an den Schuld-
ner verabfolgen oder leisten und muß den
Besitz der Sache und die Forderungen,
für die er aus der Sache abgesonderte
Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis
zum 30. September 1983 anzeigen.
6100 Darmstadt, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4392

81 N 407/82 — **Beschluß**: In dem Kon-
kursverfahren über das Vermögen der
Firma H-R-O Handel, Rohrleitungs- und
Montagebau Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung, Alt Schwanheim 56, 6000
Frankfurt am Main 71, wird Termin zur
Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis anberaumt auf den 14.
Oktober 1983, 10.30 Uhr, vor dem Amts-
gericht Frankfurt am Main, Gerichts-
straße 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 19 000,— DM zuzüglich
Ausgleich von 7%,

b) Auslagen: 223,90 DM einschließlich
Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 30. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

4393

81 N 573/83 — **Konkursverfahren**: Über
das Vermögen der Firma Schmierstoff-
Vertrieb Hessen Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführer Ernst Decken
und Wolfgang Titsch, Sontraer Straße 1,
6000 Frankfurt am Main 61 wird heute,
am 9. September 1983, 8.00 Uhr, Konkurs
eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich
Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2,
Tel. 0 61 94/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 14.
Oktober 1983 zweifach schriftlich, Zinsen
mit dem bis zur Eröffnung errechneten
Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO,
am 18. Oktober 1983, 9.00 Uhr, Prüfungs-
termin am 15. November 1983, 9.00 Uhr,
vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main,
Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock-
werk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
14. Oktober 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

4394

65 N 107/77: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Architekten Peter
Junge, Herkulesstraße 23, 3501 Fuldabrück-

Dörnhausen ist nach Abhaltung des Schluß-
termins aufgehoben.

3500 Kassel, 25. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

4395

65 N 15/79: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen des Günter Hoppe,
Inhaber der Firma Hoppe, Kunststoff-
Fensterbau, 3500 Kassel, Bunte Berna Nr. 3,
ist der Schlußtermin zur Abnahme der
Schlußrechnung, Erhebung von Einwen-
dungen gegen das Schlußverzeichnis und
Beschlußfassung der Gläubiger über die
nicht verwertbaren Vermögensstücke be-
stimmt auf Mittwoch, 19. Oktober 1983,
7.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, im
Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9,
3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters
ist auf 4 800,— DM, seine Auslagen sind
auf 273,— DM und der Ausgleichsbetrag
für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf
336,24 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 29. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

4396

65 N 128/80: Das am 4. Dezember 1980
über das Vermögen des Heinz Bernhardt,
Drosselweg 8, 3500 Kassel, Inh. der nicht
eingetragenen Firma Garten- und Lan-
schaftsbau Heinz Bernhardt eröffnete
Konkursverfahren wird mangels einer
den Kosten des Verfahrens entsprechen-
den Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters
ist einschließlich Mehrwertsteuer auf
1 866,95 DM, seine Auslagen sind zusam-
men auf 200,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 11. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

4397

65 N 91/81: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Chr. Beck & Söhne
GmbH & Co. KG, Optik-Feinmechanik-
Plasticspritzguß-Werk, Wilhelmshöher Al-
lee 38-42, 3500 Kassel, ist Termin zur
Prüfung der nachträglich angemeldeten
Forderungen bestimmt auf Dienstag, 15.
November 1983, 7.50 Uhr, Raum 083,
Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Frank-
furter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 31. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

4398

65 N 221/82: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Schübler,
Behn und Brungs GmbH, Kassel, Weser-
straße 9, vertreten durch die beiden Ge-
schäftsführer Holger Behn und Peter
Brungs, HRB 3913 AG Kassel ist Termin
zur Prüfung nachträglich angemeldeter
Forderungen bestimmt auf Dienstag,
22. November 1983, 9.30 Uhr, Raum 083,
Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Frank-
furter Straße 9, Kassel.

3500 Kassel, 22. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

4399

65 N 153/83: Über das Vermögen der
Firma Erbarth Tief- und Straßenbau
GmbH, Karlsbader Straße 20, 3503 Loh-
felden 1, vertreten durch die Geschäfts-
führer Herbert Rudolf Erbarth und
Helmut August Hermann Erbarth, HRB
Nr. 3241 AG Kassel ist am 15. August 1983,
16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank
Ziegler, Untere Königsstr. 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31.
Oktober 1983 beim Gericht zweifach an-
zumelden. Termin zur Beschlußfassung
über Beibehaltung des ernannten oder
Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines
Gläubigerausschusses und gegebenenfalls

über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Oktober 1983, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. November 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1983 anzeigen.

3500 Kassel, 16. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

4400

1 N 5/80: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Antoni Gesellschaft für hyperbare Anwendungen mit beschränkter Haftung in Willingen (Upland)**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Klaus-Dieter Antoni, Willingen (Upland)-Usseln, Sportstraße 20.

Der gesetzliche Vertreter der Gemeinschaftschuldnerin hat beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen. Der Antrag und die Nachweise über die Gläubigerbefriedigung sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Raum 3 des Nebengebäudes Nordwall 3, zur Einsicht niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: 1 Woche ab Bekanntmachung.

3540 Korbach, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4401

7 N 21/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lager- und Transport Service GmbH, Benzstraße 1-7, 6050 Offenbach/Main**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Georg Trebels, Am Leihgraben 14, 6300 Friedberg 2 und Günter Kurt Scheller, Bahnhofstraße 32a, 6053 Obertshausen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 4. November 1983, 8.00 Uhr, Raum 824, 2. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 519,15 DM, die baren Auslagen auf 2 380,82 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 5. 9. 1983

Amtsgericht

4402

61 N 87/82 — **Bekanntmachung:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Ruth Strohauser-Duis, Darmstadt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt (Aktenzeichen: Nr. 61 N 87/82) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5 550,54 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 3 279,60 DM.

6086 Riedstadt, 1. 9. 1983

Der Konkursverwalter
Artinger
Rechtsanwalt

4403

3 N 13/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Lothar Langenbach, Aflar, am Hohenroth**, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens man-

gels Masse, über seinen Vergütungsantrag zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Dienstag, 18. Oktober 1983, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Zimmer 4, bestimmt.

6330 Wetzlar, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4404

62 N 119/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **ZDO Zentrum für Datenverarbeitung und Organisation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel**, ist Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 19. Oktober 1983, 9.45 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4405

1 K 2/82: Die im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 71, Blatt 2115, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 26, Flurstück 33/9, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 8, Größe 0,48 Ar,

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 26, Flurstück 33/10, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 8, Größe 7,57 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ferdinand und Jutta Marpe.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 10. 8. 1983 **Amtsgericht**

4406

K 97/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hahn, Band 56, Blatt 1633, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 21, Betriebsgelände, Erlen, Brücher, Größe 25,29 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tiefbauunternehmer Kurt Feix, Taunusstein 1.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 240 650,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 8. 1983 **Amtsgericht**

4407

K 18/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Springen, Band 16, Blatt 440, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Springen, Flur 1, Flurstück 87, Bauplatz, jetzt bebaut, Borngasse 12, Größe 11,42 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Dezember 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Rüdiger Sauerwein, 6272 Niedernhausen,

b) Frau Margit Sauerwein geb. Fischbach, 6209 Heidenrod 6, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 237 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 8. 1983 **Amtsgericht**

4408

8 K 9/83: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Kalbach, Band 65, Blatt Nr. 1741, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kalbach, Flur 9, Flurstück 133, Bauplatz, Talstraße, Größe 4,57 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Grimm,
Angelika Grimm geb. Korell, — je zur Hälfte —.

Tag der Beschlagnahme: 18. Februar 1983.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 8. 1983

Amtsgericht Frankfurt am Main,
Abt. Bad Vilbel

4409

4 K 32/80: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 212, Blatt 9356, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 11, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Opelstraße 3, Größe 17,03 Ar,

(Omnibusgarage und Wohnhaus-Bungalow mit Büro)

soll am Montag, dem 28. November 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Bauer, Omnibusunternehmer, geb. 17. 6. 1935, Heppenheim.

Im Versteigerungstermin vom 24. August 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 25. 8. 1983 **Amtsgericht**

4410

4 K 53/81: Die im Grundbuch von Auerbach, Band 89, Blatt 3089, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Auerbach lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 292, Wegefläche, Zwischen den Bächen, Größe 8,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 291, Hof- und Gebäudefläche, zu Lahnstraße 4, Größe 17,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 290, Hof- und Gebäudefläche, zu Lahnstraße 4, Größe 17,08 Ar,

das im wesentlichen auf Grundstück lfd. Nr. 2 errichtete Gebäude enthält z. Z. 8 Wohneinheiten (sechs Drei-Zimmer-Wohnungen mit Duschbad und zwei kleinere Apartments),

sollen am Mittwoch, dem 9. November 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) ETENA Nahrungsmittel GmbH, Hamm (Westfalen),

b) Rechtsanwalt Fred-Otto Mette, Kelkheim (Taunus), als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 9. 1983 **Amtsgericht**

4411

4 K 39/82: Das im Grundbuch von Schlierbach, Band 19, Blatt 675, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 8, Größe 3,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude, Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Müller, Erhard, Schreiner, geb. am 22. Mai 1941, Hartenrod-Schlierbach,

b) Müller, Elfriede geb. Kretschmar, geb. am 20. Juli 1945, Hartenrod-Schlierbach, (Ehefrau des Miteigentümers zu a),

— zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 31. 8. 1983 **Amtsgericht**

4412

K 3/83: Die im Grundbuch von Niederbiehl, Band 66, Blatt 1278, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederbiehl, Flur 12, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,77 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 12, Flurstück 138/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 44, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 12, Flurstück 139, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 1,04 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 12, Flurstück 137/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 44, Größe 0,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Hofmann und Ingetraud geb. Struppert, Solms-Niederbiehl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 6. 9. 1983

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

4413

3 K 32/82: Das im Grundbuch von Kefenrod, Band 15, Blatt 909, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kefenrod, Flur 1, Flurstück 168/5, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche, Größe 7,42 Ar,

soll am Montag, dem 14. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8, (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Münkler geb. von Loosen, 6471 Kefenrod, An der Kirche 11.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 8. 1983 **Amtsgericht**

4414

3 K 68/82: Das im Grundbuch von Selters, Band 14, Blatt 685, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Selters, Flur 6, Flurstück 86, Ackerland (Obstbaumstück), die Nußbaumäcker, Größe 10,25 Ar,

soll am Montag, dem 21. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margret Wittwer geb. Schulze, 6478 Nidda 12.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 612,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 16. 8. 1983 **Amtsgericht**

4415

61 K 187/82: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 84, Blatt 3406, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 828, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstraße 4, Größe 6,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jean Zaromitidis, Erzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

4416

8 K 61/83: Das im Grundbuch von Rittershausen, Band 49, Blatt 1638, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rittershausen, Flur 4, Flurstück 86/8, Grünland, Saal, Größe 16,56 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinenschlosser Erwin Eckhardt, Rittershausen, — zu einem Fünftel Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500,— DM für Flur 4, Flurstück 86/8 (ein Fünftel Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 30. 8. 1983 **Amtsgericht**

4417

3 K 4/82: Die A. im Grundbuch von Kiedrich, Band 72, Blatt 2168, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Flur 15, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Eltviller Straße 2, Klostermühle, Größe 26,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kiedrich, Flur 17, Flurstück 116/1, Gartenland, Hühnerfeld, Größe 21,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kiedrich, Flur 21, Flurstück 74/2, Ackerland, Langenerd, Größe 27,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kiedrich, Flur 21, Flurstück 74/1, Ackerland, Langenerd, Größe 0,26 Ar,

B. im Grundbuch von Niederwalluf, Band 51, Blatt 1493, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederwalluf, Flur 6, Flurstück 220/1, Weingarten, Grohenstück, 2. Gewann, Größe 149,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederwalluf, Flur 6, Flurstück 108/3, Weingarten, Grohenstück, 1. Gewann, Größe 100,31 Ar,

C. im Grundbuch von Eltville, Band 77, Blatt 2469, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 23, Flurstück 172, Weingarten, Harnach, Größe 6,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eltville, Flur 23, Flurstück 173, Weingarten Harnach, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eltville, Flur 11, Flurstück 207/182, Ackerland, Alte Bach, Größe 16,88 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eltville, Flur 11, Flurstück 208/184, Ackerland, Alte Bach, Größe 16,89 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eltville, Flur 11, Flurstück 178, Ackerland, Alte Bach, Größe 8,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eltville, Flur 11, Flurstück 179, Ackerland, Alte Bach, Größe 7,88 Ar,

D. im Grundbuch von Erbach, Band 52, Blatt 1541, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 6, Flurstück 109, Ackerland, Schlotterfeld, Größe 9,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 256, Ackerland, Schlotterfeld, Größe 12,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 257, Ackerland, Schlotterfeld, Größe 12,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 258, Ackerland, Schlotterfeld, Größe 18,49 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 250, Weingarten, Pundborn, Größe 4,64 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 247, Weingarten, Pundborn, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 279/1, Ackerland, Wacholder, Größe 15,08 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Erbach, Flur 6, Flurstück 84/2, Weingarten, Steingarten, Größe 14,79 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann und Weingutsbesitzer Helmut Witte, geb. 15. 8. 1935, Kiedrich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 26. 8. 1983

Amtsgericht

4418

84 K 240/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main/Höchst, Band 161, Blatt 5103, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 868/363, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 9, Größe 3,72 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Seepe, Dieter, geb. am 29. 1. 1947, Hofheim/Ts., — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4419

84 K 6/83 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 109, Blatt 3609, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 248/19, Hof- und Gebäudefläche, Inckusstraße 5, Größe 3,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maria Buchenauer geb. Neumer, zur Hälfte,

2. Ingeborg Schwan geb. Buchenauer, zu 1. und 2. in Erbengemeinschaft zur Hälfte, Inckusstr. 5, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark, für jede ideelle Hälfte auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4420

84 K 14/83 — **Beschluß:** Die in den Wohnungsgrundbüchern von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 57, Blätter 1974 und 1975, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung 43, Flur 6, Flurstück 60/9, Hof- und Gebäudefläche, In der Römerstadt 52, Größe 19,05 Ar,

A) Blatt 1974: 15,0/1 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 des Aufteilungsplanes; Haus A, II. Obergeschoß, nebst Kelleranteil Nr. 15;

B) Blatt 1975: 14,8/1 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 des Aufteilungsplanes, Haus A, II. Obergeschoß, nebst Kelleranteil Nr. 16;

zu A) und B): das Sondereigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 1960 bis 2000) und eine für gewisse Fälle geltenden Veräußerungsbeschränkung beschränkt;

sollen am Freitag, dem 3. Februar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. bzw. 4. 2. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Herr Norbert Walter Reuter in Kelkheim.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu A) auf 78 200,— DM,

zu B) auf 76 900,— DM,

mithin auf insgesamt 155 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4421

84 K 41/83 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 68, Blatt 2665, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 9, Flurstück 786/242, Hof- und Gebäudefläche, Mulanskystraße 18, Größe 4,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Herr Axel Seitz, Fliederweg 28, 6236 Eschborn 2,

b) Herr Udo Seitz, Mulanskystraße 18, 6000 Frankfurt am Main 90, — in Erbengemeinschaft, zur Hälfte —;

2. Frau Luise Elfriede Heim geb. Gambel, Altenhainer Straße 18, 6236 Eschborn/Ts., — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 740 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 9. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4422

84 K 50/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Niederhöhnstadt, Band 55, Blatt 1841, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 6, Flurstück 572, Hof- und Gebäudefläche, Hortensienweg 12, Größe 2,13 Ar, soll am Dienstag, dem 10. Januar 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 124, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rechtsanwalt Lothar Rutz,

b) Annemarie Rutz geb. Miels, in Eschborn, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 8. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

4423

K 30/82: Der im Grundbuch von Oberwöllstadt, Band 36, Blatt 1485, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberwöllstadt, Flur 2, Flurstück 94/3, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 28, Größe 7,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberwöllstadt, Flur 2, Flurstück 94/4, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 30, Größe 7,77 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fred Otto Mette, Kelkheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 2, Flurst. 776, auf 540 000,— DM,

für Flur 2, Flurst. 777, auf 460 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 8. 1983

Amtsgericht

4424

K 28/80: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 22, Blatt 643, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode, Flur 2, Flurstück 20/13, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 2, Größe 15,89 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Drogist Heinrich Meyer, Neuental-Zimmersrode.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 382 400,— Deutsche Mark.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 15. Oktober 1982 der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 5. 9. 1983

Amtsgericht

4425

K 14/81: Die im Grundbuch von Niedermöllrich, Band 17, Blatt 637, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 15, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäude-

defläche, Felsberger Straße 9, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedermöllrich, Flur 5, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Felsberger Straße 7, Größe 4,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landmaschinenmechanikermeister Justus Riemenschneider, Wabern-Niedermöllrich.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 30. 8. 1983 **Amtsgericht**

4426

5 K 43/82: Das im Wohnungsgrundbuch von Hofbieber, Band 22, Blatt 725, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 10 320/1 000 000 (Zehntausenddreihundertzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hofbieber, Flur 7, Flurstück Nr. 20/4, LB 307, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg, Größe 84,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 im I. Obergeschoß in Block B 3 und einem Garagenstellplatz Nr. 21 im Kellergeschoß in Block B 3 (Nr. 21 im Aufteilungsplan); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 22, Blätter 705 bis 724, 726 bis 734, Band 23, Blätter 735 bis 764 und Band 24, Blätter 765 bis 777) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 17. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hofmann, Rainer, kaufm. Angestellter, b) Hofmann, Christa geb. Andres, Ehefrau, beide in Soest, Julius-Rollmann-Weg Nr. 19, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 95 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 8. 1983 **Amtsgericht**

4427

K 51/82: Das im Grundbuch von Unter-Scharbach, Band 5, Blatt 133, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Scharbach, Flur 1, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Trommstraße 50, Größe 12,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Schwarz und Roswitha Schwarz geb. Zander, Grasellenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4428

K 6/83: Das im Grundbuch von Rimbach, Band 63, Blatt 2450, eingetragene Grundstück

Gemarkung Rimbach/Odw., Flur 17, Flurstück 1/13, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 17, Größe 2,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Raum 8, (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Braun und Ingeborg Braun geb. Boelsch, Am Küchenacker 6, 6942 Mörlenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4429

K 7/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rothenbergen, Band 38, Blatt 1274,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 15, Größe 9,88 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Jüngling geb. Schlegel, 6466 Gröndau-Rothenbergen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 423 560,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1983 **Amtsgericht**

4430

K 70/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neuses, Band 59, Blatt 1604, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuses, Flur 20, Flurstück 68, Grünland im alten Hof, Größe 11,35 Ar,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Benzing und Alfons Benzing, beide Friedrichstraße 11, 6463 Freigericht-Neuses, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 9. 1983 **Amtsgericht**

4431

K 99/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gondsroth, Band 45, Blatt 1131, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gondsroth, Flur 4, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfeifersahl 8, Größe 6,74 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Allrutz geb. Göltz und Claudia Metzler geb. Müller, beide in 6467 Hasselroth-Gondsroth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1983 **Amtsgericht**

4432

K 113/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bernbach, Band 45, Blatt 1208, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernbach, Flur 1, Flurstück 282/10, Gartenland, Birkenhalner Straße 94, Größe 5,00 Ar, und

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bernbach, Flur 1, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Birkenhalner Straße 15, Größe 3,09 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ruth Schneider geb. Wappler, in Freigericht 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 282/10 auf 35 000,— DM, für lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 9/1 auf 251 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1983 **Amtsgericht**

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Allrutz geb. Göltz und Claudia Metzler geb. Müller, beide in 6467 Hasselroth-Gondsroth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1983 **Amtsgericht**

4433

K 46/83 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Biebergemünd-Kassel, Band 82, Blatt Nr. 2092, eingetragene Grundstückshälfte an

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur 22, Flurstück 273, Ackerland Gewehr, Größe 65,95 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Fred Otto Mette, Lerchenweg 10, Kelkheim/Ts., — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 945,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 8. 1983 **Amtsgericht**

4434

42 K 131/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindenstruth, Band 25, Blatt 965,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 97/6, Hof- und Gebäudefläche, Greizer Straße 35, Größe 10,62 Ar,

mit Grunddienstbarkeit (Recht zur Mitbenutzung des Brunnens und der Brunnenanlage sowie auf Errichtung und Unterhaltung einer Rohrleitung) an Flur 1, Nr. 97/5, in Blatt 964, Abt. II Nr. 2

und Grunddienstbarkeit (Versorgungs- und Entsorgungsleitungsrecht) an Flur 1, Nr. 97/5, in Blatt 964, Abt. II Nr. 3,

soll am Freitag, dem 4. November 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Ge-

richtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Fred Otto Mette, Lerchenweg 10, Kelkheim/Ts., — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 945,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 8. 1983 **Amtsgericht**

richtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1981/20. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Herbert Geisler, geb. 9. 9. 1947, Weißbinder,

b) dessen Ehefrau Angelika Geisler geb. Strack, geb. 1. 1. 1956, beide Greitzer Straße 35, Reiskirchen-Lindenstruth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Gesamtgrundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 9. 1983 **Amtsgericht**

4435

42 K 45/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 378, Blatt 14 453,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Nr. 18, Hof- und Gebäudefläche, Rödgener Straße 18, Größe 17,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Januar 1984, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Donetta Maria Helene Lorene Braunreiter, geb. 21. 7. 1962, Rödgener Straße 18, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 8. 1983 **Amtsgericht**

4436

42 K 141/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhain, Band 11, Blatt 487,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Nr. 73, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 11, Größe 5,33 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Nr. 61, Grünland Eschbornacker, Größe 52,70 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 5, Nr. 73, Ackerland, die Moos, Größe 51,60 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Nr. 164, Grünland Grundweg, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 5, Nr. 26, Wald (Holzung), Alte Höhe, Größe 25,82 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1982 bzw. 2. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Erhard Müller, 6312 Laubach 5 (Altenhain).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 11,

Flur 1, Nr. 73, auf 182 000,— DM,

lfd. Nr. 12,

Flur 4, Nr. 61, auf 5 797,— DM,

für lfd. Nr. 13,

Flur 5, Nr. 73, auf 5 160,— DM,

für lfd. Nr. 15,

Flur 1, Nr. 164, auf 400,— DM,

für lfd. Nr. 16,

Flur 5, Nr. 26, auf 2 060,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 9. 1983 **Amtsgericht**

4437

42 K 121/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wissmar, Band 69, Blatt 2384,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 189, Hof- und Gebäudefläche, In der Wiese 8, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 64, Ackerland, Im Flur, Größe 7,08 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1982 bzw. 24. 11. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Parkettleger Georg Schwetasch, Gießen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1,

Flur 23, Nr. 189, auf 409 340,— DM,

für lfd. Nr. 2,

Flur 5, Nr. 64, auf 2 478,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 9. 1983 **Amtsgericht**

4438

42 K 57/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 32, Blatt 1349,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 6, Größe 4,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1984, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ulf-Dietmar Hampe, geb. 7. 6. 1945,

b) Hildegard Hampe geb. Krüger, geb. 14. 2. 1951, Eheleute in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 355,06 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 1. 9. 1983 **Amtsgericht**

4439

42 K 61/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lauter, Band 14, Blatt 544,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 40/10, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 14, Größe 10,95 Ar,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerda Lindner geb. Wörner in Lauter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 621 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 9. 1983 **Amtsgericht**

4440

24 K 41/83: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 130, Blatt 5038, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 1114, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 104, Größe 5,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. November 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Straße Nr. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Pöhlitz, Kelsterbacher Str. 104, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark (aufgrund des Wertgutachtens des vereidigten Sachverständigen Architekt Dipl.-Ing. Heinz Knodt, Dreieich-Buchschatz vom 9. 8. 1983).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 9. 1983 **Amtsgericht**

4441

24 K 43/83: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 162, Blatt 6406, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Jahnstraße 23, Größe 6,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1983, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Straße Nr. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1b) Kiemele geb. Müller, Katharina, Jahnstraße 23, Groß-Gerau, zur Hälfte,

2a) Kiemele geb. Müller, Katharina, geb. am 25. 4. 1906, Jahnstraße 23, Groß-Gerau,

- 2b) Kiemele, Dieter, Werkzeugmacher, geb. am 3. 9. 1947, daselbst,

zu 2a) + b) in Erbengemeinschaft, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark bzw. jede ideelle Hälfte auf 140 000,— DM (aufgrund des Wertgutachtens des vereidigten Sachverständigen Architekt Dipl.-Ing. Heinz Knodt, Dreieich-Buchschatz vom 8. 8. 1983).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 9. 1983 **Amtsgericht**

4442

42 K 144/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 105, Blatt 4494, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur 97, Flurstück 369, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuß-Straße, Größe 24,59 Ar,

am Dienstag, dem 29. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Herget geb. Funk, in 6450 Hanau 9. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 170 000,— Deutsche Mark.

Im 1. Versteigerungstermin am 30. August 1983 wurde der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 5 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 8. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

4443

42 K 154/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 69, Blatt 2681, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 752/1, Hof- und Gebäudefläche, Egerlandstraße 6, Größe 8,49 Ar, am Dienstag, dem 22. November 1983, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Friedrich Schädel und
- b) dessen Ehefrau Liesel Schädel in Bruchköbel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 338 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

4444

42 K 94/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rückingen, Band 74, Blatt 2170, eingetragene 6,85 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 234, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche, Kastellstraße, Größe 109,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. Obergeschoß nebst Kelleranteil, im Aufteilungsplan mit Nr. 1098 bezeichnet, versteigert werden.

Die in Blatt 2101 bis 2265 von Rückingen eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentums- und Teileigentumsrechte. Die Übertragung des Wohnungseigentums bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Übertragung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, sowie Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder einem Gläubiger, der ein Wohnungseigentum zur Rettung seiner Forderung ersteigert hat.

Im übrigen wird wegen des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 8. Juli, 14. Juli, 26. Juli und 11. August 1972 und die dazugehörenden Bauzeichnungen Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 10. November 1983, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Claus Dieter Kummetat und
- b) Anni Schiffer geb. Wohlgemuth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 181 000,— DM, für jede Grundstückshälfte somit auf 90 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 8. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

4445

42 K 71/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 264, Blatt 10 350, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 68, Flurstück 612/26, Hof- und Gebäudefläche, Körnerstraße 16, Größe 3,23 Ar,

am Freitag, dem 25. November 1983, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Grünberg in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 455 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 9. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

4446

2 K 111, 113, 115, 117/82: Die im Grundbuch von Edingen, Band 30, Blatt 1153, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsang 11, Größe 7,27 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstück 18/1, Vogelsang 12, Größe 9,31 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Februar 1984, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kling, geb. am 27. 5. 1934, Vogelsang 11, 6349 Sinn-Edingen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Ifd. Nr. 1 auf 173 690,— DM,

für Ifd. Nr. 2 auf 27 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 5. 9. 1983 Amtsgericht

4447

K 3/83: Das im Grundbuch von Hirschhorn, Band 54, Blatt 2393, eingetragene Grundstück

Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück 292/1, Hof- und Gebäudefläche, Wedekindweg 1, Größe 7,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1983, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht Fürth/Odw., Zweigstelle Hirschhorn/N., Untere Gasse 1, 6932 Hirschhorn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Dotzauer, Schüllerin, Hirschhorn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 525 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn (Neckar), 26. 8. 1983

Amtsgericht Fürth/Odw.
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

4448

2 K 69/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sielen, Band 35, Blatt 1548, Gemarkung Sielen,

Ifd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Lehmkaute Nr. 10, Größe 2,96 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Lehmkaute Nr. 10, Größe 8,63 Ar,

soll am Freitag, dem 25. November 1983, 9,30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Oskar Frisch,
2. Margarete Frisch geb. Jäger, Trendelburg-Sielen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 800,— Deutsche Mark für Flur 13, Flurstück 23/5 und 22/2 (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 31. 8. 1983 Amtsgericht

4449

2 K 7/83 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 126, Blatt 5023,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 22, Flurstück 235, Hof- und Gebäudefläche, Zum Rosenberg 10, Größe 13,41 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1983, 10,00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elsbeth Huske geb. Mielke, Hofgeismar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 714 480,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 30. 8. 1983 Amtsgericht

4450

K 3/81: Das im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 18, Blatt 612, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Rothenkirchen, Flur 12, Flurstück 26/5, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 17, Größe 6,24 Ar,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef und Marie Loib, geb. Kemler, Waldstraße 17, 6419 Burghaun-Rothenkirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 188 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 5. 9. 1983 Amtsgericht

4451

64 K 278/80: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 21, Blatt 536, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 204/5, LB 364, Hof- und Gebäudefläche, Kohlenstraße 126 A, Größe 16,87 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. November 1983, 12,00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Karl-Jürgen Böttcher in Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 526 235,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 7. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

4452

64 K 268/81: Die im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 48, Blatt 1453, eingetragenen halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 11, Flurstück 31/8, LB 1314, Hof- und Gebäudefläche, Welleröder Straße 58, Größe 6,92 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1981 und 17. 8. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Jonson, Erich, geb. am 25. 9. 1942,

Jonson, Ingrid geb. Meyer, geb. am 30. 7. 1944, Lohfelden, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 196 931,17 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 7. 1983 Amtsgericht, Abt. 64

4453

64 K 335/82: Die im Grundbuch von Dennhausen, Band 14, Blatt 419, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Dennhausen, Flur 2, Flurstück 270/116, LB 36, Weg, Auf der Steinknatz, Größe 0,54 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Dennhausen, Flur 2, Flurstück 273/116, LB 36, Gartenland, Auf der Steinknatz, Größe 4,59 Ar,

c) lfd. Nr. 4, Gemarkung Dennhausen, Flur 2, Flurstück 241/116, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Dörnhagener Straße 28, Größe 2,39 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. Januar 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), 3500: Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bachmann, Kurt, geb. 15. 4. 1934, Fulda-Brück.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt = 145 439,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1983 Amtsgericht

4454

64 K 1/83: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 59, Blatt 1663, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Obervellmar, Flur 15, Flurstück 29/27, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Straße 14, Größe 61,30 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Obervellmar, Flur 15, Flurstück 29/29, Parkplatz, Brüder-Grimm-Straße, Größe 2,74 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. November 1983, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Intertechnik Im- und Export Gesellschaft für technische Erzeugnisse mbH & Co. Kommanditgesellschaft für Außenhandel, Vellmar.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG insgesamt = 2 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 7. 1983 Amtsgericht

4455

64 K 59/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 229, Blatt 5462, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 253/5, LB 5634, Hof- und Gebäudefläche, Müllergasse 2, Größe 3,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Märker, Hans Henner, geb. am 25. 12. 1937,

Märker, Gertraud geb. Böberhold, geb. am 18. 1. 1940, beide in Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 8. 1983 Amtsgericht

4456

5 K 10/82: Das im Grundbuch von Neustadt, Band 168, Blatt 5235, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 36, Flurstück 4/31, Hof- und Gebäudefläche, Struthring 5, Größe 7,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung (Ausgang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 9. 1983 Amtsgericht

4457

1 K 19/82: Das im Grundbuch von Netze (Erbbaugrundbuch), Band 21, Blatt Nr. 608, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Netze

lfd. Nr. 1, Band 21, Blatt 607, Gemarkung Netze, Flur 6, Flurstück 4/114, Hof- und Gebäudefläche, Am Güldenacker 10, Größe 11,92 Ar,

eingetragen in Abt. II unter lfd. Nr. 1, auf 75 Jahre seit dem 14. Juli 1978,

soll am Freitag, dem 9. Dezember 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Elektrotechniker Horst Domin und Elfriede geb. Neuhaus, in 3544 Walddeck-Netze, Am Güldenacker 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde gemäß § 74a ZVG der Zuschlag versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 5. 9. 1983 Amtsgericht

4458

K 44/82: Der im Grundbuch von Lampertheim, Band 167, Blatt 7325, halbe Mitigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 6, Flurstück 168/3, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 81 1/2, Größe 7,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 10.30 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstraße, 6840 Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Ell, Lampertheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 307,— DM.

Zur Begründung wird auf die ortsgerechliche Schätzung Bezug genommen.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von mindestens einem Zehntel des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 8. 1983 Amtsgericht

4459

7 K 85/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 49, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 21, Flurstück 48, Ackerland, Am Backenschlag, Größe 90,43 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG 22 500,— DM;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 10, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 17/3, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke 6, Größe 2,73 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG für lfd. Nrn. 2 und 3 205 000,— DM als wirtschaftliche Einheit,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 48, Ackerland, An der Rabentränke, Größe 42,46 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG 8 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münchhausen, Flur 3, Flurstück 26, Ackerland, Am Ziegenberg, Größe 21,79 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG 4 500,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Münchhausen, Flur 15, Flurstück 9, Ackerland, Am Totenwege, Größe 11,47 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG 2 300,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 43, Ackerland, Auf dem Hut, Größe 9,78 Ar, Wertfestsetzung § 74a Abs. 5 ZVG 2 000,— DM,

sollen am 12. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uloth, Heinrich, Münchhausen — zu 1/1 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 9. 1983 Amtsgericht

4460

7 K 93/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg, Band 382, Blatt 12 750, eingetragenen Grundstücks hälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/22, Hof- und Gebäudefläche, Fuchspaß 8, Größe 5,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/61, Hof- und Gebäudefläche, Fuchspaß 6, Größe 4,62 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 2, Flurstück 18/142, Hof- und Gebäudefläche, Fuchspaß 8, Größe 1,78 Ar, sollen am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schader, Fritz, Lahntal-Goßfelden, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücks hälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf	228 000,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf	83 000,— DM,
für Ifd. Nr. 3 auf	4 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 24. 8. 1983 **Amtsgericht**

4461

7 K 143/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kirchvers, Band 27, Blatt 727, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kirchvers, Flur 6, Flurstück 8/2, Holzung, die Kreinsträuche, Größe 61,67 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks): Helmut Barth, Kirchvers.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

4462

7 K 38/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rauschholzhausen, Band 23, Blatt 729, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rauschholzhausen, Flur 1, Flurstück 127/12, Hof- und Gebäudefläche, Der tiefe Grabenacker, Größe 6,78 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Storhas, Walter,
b) Storhas, Jutta geb. Schwarte, in Ebsdorfergrund-Rauschholzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 412 000,— DM, je halben Anteil auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 9. 1983 **Amtsgericht**

4463

1 K 61/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beiseförth, Band 30, Blatt 959, unter

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 7, Größe 5,04 Ar,

soll am Freitag, dem 4. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehemaliges Rentengebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilhelm Bachmann und Eilfriede Bachmann geb. Schinke, 3509 Malsfeld-Beiseförth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 253 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 9. 1983 **Amtsgericht**

4464

K 115/82: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 11, Blatt 435, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Haingrund, Flur 2, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 7, Größe 3,87 Ar, soll am Donnerstag, dem 17. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorothea Rohm geb. Hampel.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 7. 1983 **Amtsgericht**

4465

K 118/82: Das im Grundbuch von Erlenbach/Odw., Band 11, Blatt 33, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 4, Flurstück 8/5, Ackerland, am Opperts, Größe 17,14 Ar,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erlenbach, Flur 4, Flurstück 8/6, Ackerland, daselbst, Größe 126,18 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. November 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Zimmer 128, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Scior, Marie, kaufmännische Angestellte, Erbach, zu einem Viertel,
2. Höpf, Werner, Kaufmann, Erbach-Erlenbach, zu drei Vierteln.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1983 **Amtsgericht**

4466

7 K 157/82 (hiermit verbunden: 7 K 43/83): Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 261, Blatt 7701, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 3, LB 3311,

Ifd. Nr. 1, Flurstück 509/1, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 46, Größe 5,85 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flurstück 508/3, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 48, 50, Größe 14,10 Ar,

am Dienstag, dem 29. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flurstück 509/1 auf 1 437 868,— DM, für Flurstück 508/3 auf 2 369 132,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 8. 1983

Amtsgericht

4467

7 K 163/82 — **Zwangsvollesteigerung:** Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 336, Blatt 11 313, eingetragene 32,611 / 1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 27/1, LB 4970, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 35—37, Größe 43,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3001 bezeichneten Wohnung; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; am Donnerstag, dem 27. Oktober 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach/Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wohnanlage Forstgraben, Hans-Erhardt Schran Kommanditgesellschaft in Mainz.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 9. 1983

Amtsgericht

4468

K 25/80 — **Beschluß:** Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Weißenhasel, Band 32, Blatt 599, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Weißenhasel, Flur 14, Flurstück 1/18, Betriebsgelände, Reichenberg 1 u. 2, Größe 236,60 Ar,

soll am Freitag, dem 18. November 1983, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Ingenieur Johann Wörndl, geb. am 11. 6. 1933, und dessen Ehefrau
2. Ingrid Wörndl geb. Huse, geb. am 3. 3. 1940, beide wohnhaft: Reichenberg 1, 6446 Nentershäuser, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 19. 8. 1983

Amtsgericht

4469

4 K 2/83: Das im Wohnungs-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band Nr. 46, Blatt 1592, eingetragene Wohnungseigentum, 28,98 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5.5.4 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 15. November 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Pfeifer, Mainz.
Der Verkehrswert wurde auf 77 220,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 30. 8. 1983 Amtsgericht

4470

K 16/81: Das im Grundbuch von Neuengronau, Band 9, Blatt 216, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuengronau, Flur 2, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg 1, Größe 13,29 Ar, soll am Dienstag, dem 29. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Walter Krämer in Altenengronau-Neuengronau.

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74a ZVG festgesetzt auf 134 580,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 30. 8. 1983 Amtsgericht

4471

K 21/82: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 117, Blatt 3471, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlüchtern, Flur 16, Flurstück 145/87, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstraße, Größe 0,01 Ar, Flur 16, Flurstück 214/7, Hof- und Gebäudefläche, Krämerstraße, Größe 3,07 Ar, Flur 16, Flurstück 145/86, Straße, Krämerstraße (G), Größe 0,26 Ar, soll am Dienstag, dem 6. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Reh, Oederweg 159, 6000 Frankfurt/Main 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 200 000,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 9. 1983 Amtsgericht

4472

K 36/82: Das im Grundbuch von Steinau, Band 177, Blatt 7012, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinau, Flur 41, Flurstück 140/13, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstraße 29, Größe 9,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Angelika Hach geb. Haas, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 30. 8. 1983 Amtsgericht

4473

K 45/82: Das im Grundbuch von Wallroth, Band 29, Blatt 854, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallroth, Flur 7, Flurstück 65/1, Gebäude- und Frei-

fläche, Wohnen, Grundstraße, Größe 6,48 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Leipold, Grundstraße 67a, 6490 Schlüchtern-Wallroth.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a ZVG festgesetzt auf 194 864,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 30. 8. 1983 Amtsgericht

4474

K 13/83: Das im Grundbuch von Vollmerz, Band 13, Blatt 380, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vollmerz, Flur 2, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 6,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 12. 81 / 19. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bernd Pöttgen und dessen Ehefrau Marie Luise Pöttgen geb. Steinbeck, Schlüchtern-Vollmerz, Hauptstr. 21, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 441,75 Deutsche Mark.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 9. 1983 Amtsgericht

4475

K 20/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 175, Blatt 6197,

lfd. Nr. 1, 5 302 / 1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße, Größe 141,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Straße 86, XI. Obergeschoß links außen sowie ein dazugehöriges Sondernutzungsrecht an einer Terrasse (im Aufteilungsplan mit Nr. 219 bezeichnet); beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 3. November 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Michael Wächter, Frankfurter Straße 86, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 000,— Deutsche Mark.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 9. 1983 Amtsgericht

4476

5 K 17/83 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wehrheim, Band 101, Blatt 3333, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur 66, Flurstück 192/1, Hof- und Gebäudefläche, Reichenberger Straße 11, Größe 3,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur 66, Flurstück 192/2, Hof- und Ge-

bäudefläche, Karlsbader Straße, Größe 0,22 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Christian Adalbert Skrodzki, Wehrheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 6. 9. 1983 Amtsgericht

4477

K 55/82: Die im Grundbuch von Weilmünster, Band 83, Blatt 2442, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weilmünster, Flur 3, Flurstück 75, Grünland, In der Vogelsbach, Größe 15,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weilmünster, Flur 30, Flurstück 108/2, Ackerland, Rupertsgraben, Größe 55,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weilmünster, Flur 45, Flurstück 117/3, Ackerland, Auf Kirrberg, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weilmünster, Flur 18, Flurstück 65/2, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Straße, Größe 67,31 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Weilmünster, Flur 18, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Straße, Größe 37,06 Ar,

sollen am Montag, dem 5. Dezember 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmied Walter Schwarz, Nassauer Straße 46 in 6292 Weilmünster.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 6. 9. 1983 Amtsgericht

4478

61 K 9/83 — Beschluß: Das im Grundbuch von Delkenheim; Band 46, Blatt 1652, eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Kantstraße 3, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 51, Flurstück 191, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3 / zu 2 = ein Zwölftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 51, Flurstück 189/2, Hof- und Gebäudefläche, Herderstraße, Größe 1,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. November 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilde Ilgen in Hochheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 248 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 9 000,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 3 000,— DM.

Auf die „Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 8. 1983 Amtsgericht

4479

2 K 53/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthä, Band 50, Blatt 1765, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthä, Flur 10, Flurstück 75/9, Ackerland, Auf der Balhorer Wiese, Größe 16,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Isthä, Flur 11, Flurstück 22, Ackerland, Struth Triesch, Größe 35,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Isthä, Flur 18, Flurstück 10, Ackerland, Zwischen den Hüsten, Größe 20,85 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Isthä, Flur 11, Flurstück 76, Ackerland, Stuth Triesch, Größe 12,75 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Isthä, Flur 15, Flurstück 130, Grünland, Im Hagen, Größe 19,38 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Isthä, Flur 20, Flurstück 173/29, Ackerland, Durch den Liethweg, Größe 55,91 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Isthä, Flur 5, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 18, Größe 6,20 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Isthä, Flur 11, Flurstück 77/1, Ackerland, Struth Triesch, Größe 33,99 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1983, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Wilhelm Gerhold, Brückenstraße 18, 3549 Wolfhagen-Isthä, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1, auf	1 620,— DM,
für lfd. Nr. 2, auf	1 755,— DM,
für lfd. Nr. 3, auf	1 545,— DM,
für lfd. Nr. 5, auf	640,— DM,
für lfd. Nr. 8, auf	1 940,— DM,
für lfd. Nr. 9, auf	2 800,— DM,
für lfd. Nr. 10, auf	30 000,— DM,
für lfd. Nr. 11, auf	1 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 8. 1983 **Amtsgericht**

4480

2 K 45/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nothfelden, Band 14, Blatt 476, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nothfelden, Flur 2, Flurstück 14/14, Hof- und Gebäudefläche, An der kleinen Harth 1, Größe 17,53 Ar,

soll am Montag, dem 21. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Aue, Auf der kleinen Hardt 1, 3549 Wolfhagen-Nothfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 8. 1983 **Amtsgericht**

4481

2 K 70/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 74, Blatt 2270, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 16, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Untere Straße 35, Größe 5,11 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Gutbier, Untere Straße 35, 3501 Naumburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 8. 1983 **Amtsgericht**

4482

2 K 13/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Naumburg, a) Band 83, Blatt 2559, b) Band Nr. 83, Blatt 2551, Bestandsverzeichnis,

zu a): lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 16, Flurstück 151/1, Hof- und Gebäudefläche, Untere Straße 1, Größe 6,40 Ar,

zu b): lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 16, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Untere Straße 1, Größe 4,25 Ar,

soll am Montag, dem 31. Oktober 1983, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 29. 3. 1983, b) 28. 2. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

A. in Blatt 2559 von Naumburg: Heinrich Manfred genannt Heinz Jacobi, Naumburg, verstorben am 18. 5. 1982.

B. in Blatt 2551 von Naumburg: a) Heinrich Manfred genannt Heinz Jacobi, Naumburg, verstorben am 18. 5. 1982.

b) Gisela Jacobi geb. Kirschling, Untere Straße 1, Naumburg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 in Blatt 2559, auf 635 000,— DM,

für lfd. Nr. 1 in Blatt 2551, auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 8. 1983 **Amtsgericht**

4483

2 K 28/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 88, Blatt 2701, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 17, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 11, Größe 2,23 Ar,

soll am Montag, dem 14. November 1983, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Manfred (genannt Heinz) Jacobi, Untere Straße 1, 3501 Naumburg, verstorben am 18. 5. 1982.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 17. 8. 1983 **Amtsgericht**

4484

2 K 35/83 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bründersden, Band 23, Blatt 788, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bründersden, Flur 2, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Todenhäuser Weg 1, Größe 9,26 Ar,

soll am Montag, dem 14. November 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

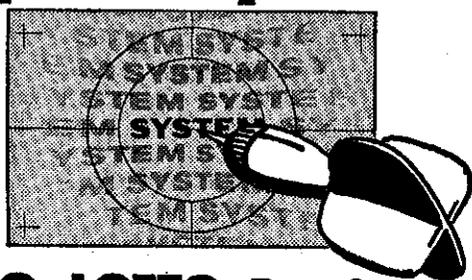
Jürgen Euler, Todenhäuser Weg 1, 3549 Wolfhagen-Bründersden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 8. 1983 **Amtsgericht**

Zielbewußt spielen System spielen



TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochslooto



Information bei Ihrer Annahmestelle

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Die 16. — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, 27. September 1983, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstags am 1. 11. 1983 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse
2. Anfragen und Mitteilungen

Die gemeinsame — öffentliche — (Sonder-)Sitzung des Planungsausschusses, des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses sowie des Ausschusses für Umwelt, Gesundheit, Freizeit und Sport findet am Dienstag, 27. September 1983, 14.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung:

1. Entwurf des Landschaftsplanes gem. § 3 (1) 7 UFG
2. Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt hier: Stellungnahme des Verbandstags zu den nicht der Gemeindekammer obliegenden Aufgaben des Verbandes gem. § 3 (1) UFG
3. Benennung der Berichterstatter für die Sitzung des Verbandstags am 1. 11. 1983
4. Anfragen und Mitteilungen

6000 Frankfurt am Main, 12. September 1983

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler
Vorsitzender

10. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 22. März 1981 gewählten Verbandstags ist inzwischen die nachstehende Änderung eingetreten:

Aus dem Wahlvorschlag der CDU für den Wahlkreis III (Höchstauskreis) ist auf Grund Mandatverzichtes Herr Dr. Franz Weyres ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Werner Messinger Abgeordneter des Verbandstags geworden.

6000 Frankfurt am Main, 12. September 1983

Der Umlandsverbandswahlleiter
Kreling
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Die Bauleistungen für die Sanierung der Mühlbachbrücke (Abbruch und Neubau) in Gräfenhausen (bei Darmstadt) sollen vergeben werden (Bauwerk Da 475).

Leistungen u. a.:

- ca. 70 m³ Stahlbeton
 - ca. 6 t Betonstahl
 - ca. 100 m² Pflaster
 - und sonstige Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 125 Werkzeuge.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 9. 83 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Mühlbachbrücke (Da 475)“.

Eröffnung: Mittwoch, den 19. 10. 1983, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 45 Werkzeuge.

6100 Darmstadt, 7. September 1983

Hessisches Straßenbauamt Darmstadt

Stellenausschreibungen

In der

GEMEINDE BIBLIS,

Kreis Bergstraße,
im südhessischen Ried gelegen, 9 000 Einwohner,
Mittelzentrum, Arbeiterwohnsitzgemeinde,
ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. April 1984 neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach A 15 BBesG.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und einsatzfertige Persönlichkeit mit der für dieses Amt erforderlichen Eignung und Befähigung. Erwünscht sind umfassende Kenntnisse im Bereich der Kommunalverwaltung, praktische Erfahrung auf kommunalpolitischer Ebene, die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung oder Tätigkeit.

Wohnsitznahme in der Gemeinde Biblis ist Bedingung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und etwaigen Referenzen sind bis zum 10. Oktober 1983 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Heinrich Müller,
Gemeindeverwaltung Biblis,
Darmstädter Straße 25,
6843 Biblis 1.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Ausschreibung

In der Stadt

VOLKMARSEN,

Landkreis Waldeck-Frankenberg, ist zum 1. November 1983 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters/in (A15)

neu zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber nach dreißigjähriger Amtszeit in den Ruhestand tritt.

Die Stadt Volkmarsen mit ihren fünf Stadtteilen hat zur Zeit ca. 6 800 Einwohner.

Volkmarsen liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit guten Verkehrsverbindungen und Anbindung an den Großraum Kassel.

Mittelpunktschule, Krankenhaus, Schwimmbäder sowie zahlreiche andere Sportstätten sind vorhanden.

Als staatlich anerkannter Erholungsort mit eigener Heilquelle hat Volkmarsen die Basis zum weiteren Ausbau des Fremdenverkehrs.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Verwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Erwartet wird Einsatzbereitschaft und wirtschaftliches Verständnis.

Der Bewerber muß bereit sein, nach Amtsantritt seinen Wohnsitz in der Stadt Volkmarsen zu nehmen.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Oktober 1983 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und einem amtsärztlichen Zeugnis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in einem verschlossenen Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Peter Siebert
Elger Weg 4
3549 Volkmarsen III.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der

**Stadt
Hirschhorn (Neckar)**

Landkreis Bergstraße

Ist die Stelle der/des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin/
Bürgermeisters**

zum 1. 7. 1984 neu zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber kandidiert nach 30jähriger Amtszeit nicht mehr.

Die Bewerber/innen müssen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung erfüllen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (A 14 BBesG). Zuzüglich wird eine Dienstaufwandsvergütung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) mit ca. 4 100 Einwohnern besteht aus vier Stadtteilen und liegt im reizvollen Hessischen Neckartal. Sie verfügt über eine gesunde Wirtschaftsstruktur. Als anerkannter Luftkurort bietet die „Perle des Neckartals“ hohen Freizeitwert und verfügt über ein Angebot an Kindergarten, Grund-, Haupt- und Sonderschule, ärztliche Versorgung und gute Verkehrsverbindungen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und einsatzfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung. Die/Der Bewerber/in soll die Fähigkeit besitzen eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen zu pflegen. Die zweite Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation wird gewünscht. Die/Der Bewerber/in muß bereit sein, ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt zu nehmen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild neuesten Datums, lückenlosem Nachweis bisheriger Tätigkeit und beglaubigten Zeugnisabschriften werden in verschlossenem Umschlag erbeten bis

zum 10. November 1983

unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“
an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Hirschhorn (Neckar)**
Herrn Hubert Weber
Rathaus
6932 Hirschhorn (Neckar)

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung erbeten.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Stadt

Kronberg im Taunus

Ist die Stelle des

**Ersten
Stadtrates**

frühestens zum 1. Januar 1984 für eine Amtszeit von 6 Jahren zu besetzen.

Der Stelleninhaber ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters. Die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung erfolgen nach den Bestimmungen der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung in Gruppe A 16. Sein Dezernat soll das Stadtplanungs- und Hochbauamt sowie verwandte technische Abteilungen umfassen. Der Bewerber soll über gute fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem oben genannten Aufgabenbereich verfügen. Führungs- und Koordinationsfähigkeiten zur Leitung eines umfangreichen Dezernats werden vorausgesetzt. Verwaltungskenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen im kommunalen Bereich sind erwünscht. Erwartet wird Einfühlungsvermögen in die besonderen örtlichen Gegebenheiten, zu denen u. a. zählen: hohe Bedeutung des Landschaftsbildes und der Grünstruktur; denkmalpflegerische Aufgaben; besonderer Wohnwert der Stadt.

Kronberg mit seinen ca. 18 000 Einwohnern ist geprägt durch seine Struktur als historische Stadt, Wohngemeinde im Grünen und Standort umweltfreundlicher bedeutender Industrie.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Oktober 1983 unter dem Kennwort „Wahl des Ersten Stadtrates“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses,
Herrn Stadtverordneten Ewald Klebler,
Rathaus,
6242 Kronberg im Taunus.**

Reklamationenbei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte
sofort an den Verlag richten.Nachlieferung durch den Verlag gegen
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer. Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordendstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anträgen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 19. September 1983 beträgt 40 Seiten.